

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. April 1979	Nummer 17
---------------------	--	------------------

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1112	30. 3. 1979	Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung	136

1112

**Verordnung
zur Änderung der Kommunalwahlordnung
Vom 30. März 1979**

Auf Grund des § 49 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1979 (GV. NW. S. 2) und des § 96 Abs. 1 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen wird verordnet:

Artikel I

Die Kommunalwahlordnung vom 30. Juli 1974 (GV. NW. S. 688) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „oder Ämtern“ gestrichen und die Wörter „Gemeinde- und Amtsverwaltungen“ durch das Wort „Gemeindeverwaltungen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Buchstabe h werden die Wörter „gleicher Höchstzahl im Verhältnisausgleich (§ 33 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes)“ durch die Wörter „gleichen Zahlenbruchteilen im Verhältnisausgleich (§ 33 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes)“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe f wird gestrichen.
- b) Buchstaben g bis i werden Buchstaben f bis h.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - (1) Der Gemeindedirektor führt für jeden allgemeinen Stimmbezirk (§ 5 Abs. 1 des Gesetzes) ein Verzeichnis der Wahlberechtigten nach Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnung.
 - (2) Der Gemeindedirektor führt für jeden allgemeinen Stimmbezirk (§ 5 Abs. 1 des Gesetzes) ein Verzeichnis der Wahlberechtigten nach Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnung.
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „können“ die Wörter „unter Beachtung der Bestimmung des § 86 Abs. 2“ eingefügt.

4. In § 10 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

Es soll mehrere Spalten für die Vermerke über die Stimmabgabe und muß eine Spalte für Bemerkungen enthalten.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen. Die Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.
- b) Es werden folgende neuen Absätze 3 und 4 eingefügt:
 - (3) Personen, die nach dem Stichtag ihren Wohnsitz aus dem Wahlgebiet verlegen, sind im Wählerverzeichnis zu streichen. Diese Personen sind von der Streichung zu unterrichten. Verlegen Personen ihren Wohnsitz von einer Gemeinde in eine andere desselben Kreises, so bleiben sie für die Kreiswahl wahlberechtigt. Die Fortzugsgemeinde hat bei diesen Personen im Wählerverzeichnis lediglich einen Sperrvermerk für die Wahlberechtigung zur Gemeindewahl anzubringen (§ 74 Abs. 2 Satz 2).
 - (4) Personen, die nach dem Stichtag und vor der Auslegung ihre Wohnung oder Hauptwohnung innerhalb der Gemeinde von einem Wahlbezirk in einen anderen verlegen, sollen bei der Ummeldung oder der Entgegennahme der Erklärung, welche Wohnung ihre Hauptwohnung ist, darauf hingewiesen werden, daß sie nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis des neuen Wahlbezirks aufgenommen werden. Anträge auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis sollen nach Möglichkeit sogleich entgegengenommen werden.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und durch folgende Sätze 3 und 4 ergänzt:

Die Zuzugsgemeinde benachrichtigt die Fortzugsgemeinde über die Eintragung in das Wählerverzeichnis. Die Fortzugsgemeinde streicht diese Personen in ihrem Wählerverzeichnis; eine Benachrichtigung der Betroffenen über die Streichung entfällt.

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und durch folgenden Satz 3 ergänzt:
Absatz 5 Satz 3 und 4 findet Anwendung.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:
 - (1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses benachrichtigt der Gemeindedirektor jeden Wahlberechtigten, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, nach dem Muster der Anlage 1 a.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 - (2) Die Mitteilung soll enthalten:
 - a) den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung,
 - b) den Stimmbezirk und den Wahlraum,
 - c) die Wahlzeit,
 - d) die Nummer, unter der der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 - e) die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung und einen Personalausweis bei der Wahl mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, daß das Wahlrecht auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden kann,
 - f) die Belehrung, daß die Wahlbenachrichtigung einen Wahlschein nicht ersetzt und daher nicht zur Wahl in einem anderen als dem angegebenen Wahlraum berechtigt,
 - g) die Belehrung über die Beantragung eines Wahlscheins und über die Übersendung von Briefwahlunterlagen. Sie muß mindestens Hinweise darüber enthalten, daß der Wahlscheinantrag nur auszufüllen ist, wenn der Wahlberechtigte in einem anderen Stimmbezirk seines Wahlbezirks oder durch Briefwahl wählen will und daß Wahlschein und Briefwahlunterlagen an einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich nur ausgehändigt werden dürfen, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme nachgewiesen wird (§ 18 Abs. 4 Satz 1).

Der Wahlbenachrichtigung ist ein Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gemäß Anlage 2 beizufügen.

7. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „sonn- und feiertags“ durch die Wörter „an Feiertagen“ ersetzt.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 - (3) Auf Verlangen des Wahlberechtigten ist in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich zu machen.
- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
 - (5) Innerhalb der Auslegungsfrist kann der Gemeindedirektor die Anfertigung von Auszügen oder Abschriften des Wählerverzeichnisses insbesondere durch an der Wahl teilnehmende Parteien und Wählergruppen zulassen, wenn ein berechtigtes Interesse im Zusammenhang mit der Wahl besteht. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 kann der Gemeindedirektor auch selbst Auszüge oder Abschriften gegen Erstattung der Auslagen erteilen; eine Herausgabe von maschinell lesbaren Datenträgern (z. B. Magnetbändern, -platten, Lochkarten, -streifen) oder mittels Datenübertragung ist nicht zulässig. Die Auszüge und Abschriften des Wählerverzeichnisses dürfen nur für Zwecke der Wahl verwendet und nicht Dritten zugänglich gemacht werden.

8. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
(§ 11 Abs. 4 und 6, § 13 Abs. 4)
- b) Buchstabe b erhält folgende Fassung:
 - (b) auf Antrag von Personen, die sich in der Zeit vom Stichtag bis vor der Auslegung anmelden (§ 11 Abs. 5),

9. § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Sätze 1 und 2 werden durch folgenden neuen Satz 1 ersetzt:
Das Wählerverzeichnis ist am zweiten Tag vor der Wahl abzuschließen.
- b) Satz 3 wird Satz 2.

10. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Wahlscheine können bis zum zweiten Tag vor der Wahl 18 Uhr beantragt werden. In den Fällen des § 9 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes können Wahlscheine noch bis zum Wahltag 12 Uhr beantragt werden. Gleches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann; in diesem Fall hat der Gemeindedirektor vor Ausstellung des Wahlscheines den für den Stimmbezirk des Wahlberechtigten zuständigen Wahlvorsteher davon zu unterrichten, der nach § 37 Abs. 2 Satz 2 zu verfahren hat.

b) Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

(3) Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet mit den dazugehörigen Briefumschlägen zu verpacken und vorläufig aufzubewahren.

11. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 erhält Buchstabe b folgende Fassung:

b) Familiennamen und Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnung und Wohnort des Bewerbers; bei Beamten und Angestellten nach § 13 Abs. 1 und 6 des Gesetzes sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind, anzugeben.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Namen“ durch das Wort „Familiennamen“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchstabe a wird das Wort „Rufname“ durch das Wort „Vorname“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe b werden das Wort „Rufname“ durch das Wort „Vorname“ und die Wörter „Wohnort und Wohnung“ durch die Wörter „Wohnung und Wohnort“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

c) sofern der Wahlvorschlag von einer Partei oder Wählergruppe eingereicht wird, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber mit den nach § 17 Abs. 8 des Gesetzes vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides Statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigelegt ist; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 11, die Versicherungen an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 11a gefertigt sein,

bb) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

d) sofern sich Beamte oder Angestellte nach § 13 Abs. 1 oder 6 des Gesetzes bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Anstellungsverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

e) In Absatz 5 Satz 1 Buchstabe a werden die Wörter „öffentlicht beglaubigte Abschrift“ durch die Wörter „beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung“ ersetzt.

12. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird im Klammerzusatz die Verweisung „§ 17 Abs. 8 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 17 Abs. 8 Satz 5“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „Rufnamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnung“ durch die Wörter „Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnung und Wohnort“ ersetzt.

13. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält der Buchstabe b folgende Fassung:

b) Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnung und Wohnort der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Angestellten nach § 13 Abs. 1 und 6 des Gesetzes sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind, anzugeben.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Soll ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzmann für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber sein (§ 16 Abs. 2 des Gesetzes), so muß die Reserveliste ferner enthalten

- a) den Familien- und Vornamen des zu ersetzenen Bewerbers,
- b) den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der zu ersetzenen Bewerber aufgestellt ist.

14. In § 32 Buchstabe c werden die Wörter „und, falls die Führung von Zähllisten vom Wahlleiter angeordnet ist (§ 46 Abs. 1), Vordrucke der Zähllisten gemäß Anlage 19“ gestrichen.

15. § 37 wird wie folgt geändert:

a) An Absatz 1 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:
Die Mitglieder des Wahlvorstandes und die Hilfskräfte dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen.b) An Absatz 2 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
Erhält der Wahlvorsteher später die Mitteilung von der Ausstellung von Wahlscheinen nach § 17 Abs. 1 Satz 3, verfährt er entsprechend Satz 1.

16. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 3 wird Absatz 2.

c) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

(3) Der Wahlvorstand hat einen Wähler zurückzuweisen, der

1. nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt,
2. keinen Wahlschein vorlegt, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk (§ 19) befindet, es sei denn, es wird festgestellt, daß er nicht im Wahlscheinverzeichnis eingetragen ist,
3. bereits einen Stimmabgabebermerk im Wählerverzeichnis hat (§ 39), es sei denn, er weist nach, daß er noch nicht gewählt hat,
4. seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder in den Wahlumschlag gelegt hat oder

5. seinen Stimmzettel nicht in einem amtlichen Wahlumschlag oder in einem amtlichen Wahlumschlag abgeben will, der offensichtlich in einer das Wahlgemeinschaft gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Ein Wähler, bei dem die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 vorliegen und der im Vertrauen auf die Benachrichtigung, daß er im Wählerverzeichnis eingetragen ist, keinen Einspruch eingelegt hat, ist bei der Zurückweisung gegebenenfalls darauf hin-

- zuweisen, daß er bei dem Gemeindedirektor bis 12 Uhr einen Wahlschein beantragen kann.
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Es werden die Wörter „die nicht dem Wahlvorstand angehören darf“ gestrichen.
 - bb) Es werden folgende neuen Sätze 2 bis 4 angefügt:
Vertrauensperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.
17. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es werden die Wörter „weil sich aus ihnen der Wille des Wahlberechtigten nicht unzweifelhaft ergibt (§ 30 Nr. 3 des Gesetzes),“ durch die Wörter „weil sie den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen (§ 30 Nr. 5 des Gesetzes),“ ersetzt.
 - bb) Buchstabe a wird gestrichen.
 - cc) Buchstaben b bis d werden Buchstaben a bis c.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
 - c) Absatz 3 wird Absatz 2 und in Satz 1 das Wort „Vermerke“ durch das Wort „Zusätze“ ersetzt.
18. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - (1) Nachdem die Zahl der Wähler an Hand der Wahlumschläge, die Zahl der Vermerke über die Stimmabgabe und die Zahl der Wahlscheine festgestellt sind, öffnen mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorsteigers die Wahlumschläge, nehmen die Stimmzettel heraus, legen sie getrennt nach offensichtlich gültig abgegebenen Stimmen für die jeweiligen Bewerber und behalten die so gebildeten Stapel unter Aufsicht. Leere Wahlumschläge, ungekennzeichnete Stimmzettel sowie Wahlumschläge und Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken geben, und Wahlumschläge, die mehrere Stimmzettel enthalten, werden ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteiger hierzu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.
 - b) Es werden folgende neuen Absätze 2 und 3 eingefügt:
 - (2) Die Beisitzer, die die geordneten, nicht nach Absatz 1 Satz 2 ausgesonderten Stimmzettel unter ihrer Aufsicht haben, übergeben die einzelnen Stapel in der Reihenfolge der Bewerber auf dem Stimmzettel nacheinander dem Wahlvorsteiger. Der Wahlvorsteiger prüft, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleichlautet, und liest bei jedem Stimmzettel laut vor, für welchen Bewerber die Stimme abgegeben worden ist. Gibt ein Stimmzettel dem Wahlvorsteiger Anlaß zu Bedenken, so fügt er diesen den nach Absatz 1 Satz 2 ausgesonderten Stimmzetteln bei.
 - (3) Danach zählen je zwei vom Wahlvorsteiger bestimmte Beisitzer nacheinander je einen Stapel nach Absatz 2 geordneten Stimmzettel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln die Zahl der für den jeweiligen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen.
 - c) Absatz 2 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „alle anderen“ durch die Wörter „die nach Absatz 1 Satz 2 ausgesonderten“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Stimmzettelhaufen“ durch das Wort „Stimmzettelstapel“ ersetzt.
 - d) Es wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:
 - (5) Beantragt ein Mitglied des Wahlvorstandes vor der Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, so ist diese nach den Absätzen 1 bis 4 zu wiederholen. Die Gründe für die erneute Zählung sind in der Wahlniederschrift zu vermerken.
19. § 46 wird gestrichen.
20. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstandes die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Wahlniederschrift zu vermerken.
 - bb) Satz 2 wird Satz 3.
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Buchstaben a und b werden die Wörter „Abs. 2“ durch die Wörter „Abs. 4“ ersetzt.
 - bb) Buchstabe e wird gestrichen.
 - c) Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen.
21. In § 48 Abs. 1 Satz 2 wird der zweite Halbsatz gestrichen.
22. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) An Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 86 a)“ angefügt.
 - bb) Es wird folgender neuer Satz 3 angefügt: Er hat sicherzustellen, daß die Pakete Unbefugten nicht zugänglich sind.
 - b) Absatz 3 wird gestrichen.
23. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „eidestattliche Versicherung“ durch die Wörter „Versicherung an Eides Statt“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „Massenunterkünften“ durch das Wort „Gemeinschaftsunterkünften“ ersetzt.
 - bb) An Satz 3 wird folgender Klammerzusatz angefügt:
(§ 38 Abs. 5)
 - cc) In Satz 4 werden die Wörter „eidestattliche Versicherung“ durch die Wörter „Versicherung an Eides Statt“ und in dem Klammerzusatz die Wörter „Satz 2“ durch die Wörter „Satz 1“ ersetzt.
24. In § 52 Abs. 1 wird Satz 3 gestrichen.
25. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 - (1) Der Wahleiter vermerkt auf jedem am Wahltag nach 15 Uhr eingegangenen Wahlbrief Tag und Uhrzeit des Eingangs, auf den vom nächsten Tag an eingehenden Wahlbriefen nur den Eingangstag.
 - b) In Absatz 2 werden hinter das Wort „und“ die Wörter „zu diesem Zeitpunkt“ eingefügt.
26. § 54 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „der auf dem Wahlbrief bezeichnet ist“ durch die Wörter „der auf dem Wahlschein bezeichnet ist“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn ein Tatbestand nach § 27 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes vorliegt.
 - bb) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
Ist der Name eines Wahlberechtigten im Wahlscheinverzeichnis nicht verzeichnet und wird durch Rückfrage beim Gemeindedirektor festgestellt, daß das Wahlscheinverzeichnis unrichtig oder unvollständig ist, so ist er im Wahlscheinverzeichnis gesondert nachzutragen; die Nachtragung ist entsprechend zu vermerken.
 - cc) Satz 3 wird Satz 4.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
Verweigert ein Mitglied des Briefwahlvorstandes die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Briefwahlniederschrift zu vermerken.
- bb) Sätze 2 bis 8 werden Sätze 3 bis 9.

27. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchstabe f erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
(§ 33 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Gesetzes)
- bb) In Buchstabe g wird die „4“ durch eine „5“ ersetzt.
- cc) In Buchstabe h wird die „5“ durch eine „6“ ersetzt.
- dd) Es wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

Die Losziehung bei Stimmengleichheit (§ 32 Satz 2 des Gesetzes) und bei gleichen Zahlenbruchteilen (§ 33 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes) ist im Anschluß an die Feststellungen nach Satz 1 Buchstaben d und g in der Sitzung des Wahlausschusses vorzunehmen.

b) Absatz 4 wird gestrichen.

c) Absatz 5 wird Absatz 4.

28. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

- d) Ein Bewerber der Reserveliste, der gleichzeitig als Ersatzmann für einen anderen Bewerber aufgestellt ist, auch als Ersatzmann ausscheidet, wenn er die Annahme der auf ihn nach der Reihenfolge entfallenen Wahl ausschlägt,

b) Buchstabe e erhält folgende Fassung:

- e) der Gewählte, falls auf ihn die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 oder 6 des Gesetzes zutreffen, die Beendigung seines Dienst- oder Anstellungsvorhaltnisses (§ 13 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 6 Satz 3 des Gesetzes) durch eine schriftliche Bescheinigung des Dienstherren oder der Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der er angestellt ist, nachweisen muß und daß die Wahl als abgelehnt gilt, falls dieser Nachweis nicht bis zum Ablauf der Frist erbracht wird.

29. In § 60 Buchstabe c wird der Klammerzusatz „(§ 13 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(§ 13 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 6 Satz 3 des Gesetzes)“ und der Klammerzusatz „(§ 13 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(§ 13 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 6 Satz 3 des Gesetzes)“ ersetzt.

30. In § 62 Abs. 4 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

Erstreckt sich die Wiederholungswahl nur auf einzelne Wahlbezirke, so können die Reservelisten nicht ergänzt oder geändert werden.

31. § 79 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird gestrichen.
- b) Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.

32. Es wird folgender neuer Abschnitt X. a eingefügt:

X. a Wahl der Bezirksvertretungen

§ 81 a

Anwendbarkeit der allgemeinen Vorschriften

Für die Wahl der Bezirksvertretungen gelten die Vorschriften des II. bis IX. sowie des XI. und XII. Abschnitts sinngemäß, soweit sich nicht aus den §§ 81 b bis 81 f etwas anderes ergibt.

§ 81 b

Aufforderung zur Einreichung von Listenwahlvorschlägen

Der Wahlleiter fordert zur Einreichung von Listenwahlvorschlägen für die Wahl der Bezirksvertretun-

gen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Er soll in der Bekanntmachung darauf hinweisen, in welche Stadtbezirke das Gebiet der kreisfreien Stadt eingeteilt ist und wie viele Unterschriften die Listenwahlvorschläge gemäß § 46 a Abs. 5 Satz 2 i. Verb. m. § 16 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes enthalten müssen. § 22 Satz 2 Buchstaben a und d finden Anwendung.

§ 81 c

Listenwahlvorschläge

(1) Der Listenwahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 12 a eingereicht werden. Er muß enthalten

- a) den Namen der Partei oder Wählergruppe, die den Listenwahlvorschlag einreicht,
- b) Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnung und Wohnort der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Angestellten nach § 13 Abs. 1 und 6 des Gesetzes sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind, anzugeben.

Er soll ferner Namen und Anschrift des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters enthalten.

(2) Soll ein Bewerber in dem Listenwahlvorschlag Ersatzmann für einen in dem Listenwahlvorschlag benannten anderen Bewerber sein (§ 46 a Abs. 5 Satz 2 i. Verb. m. § 16 Abs. 2 des Gesetzes), so muß der Listenwahlvorschlag ferner enthalten

- a) den Familien- und Vornamen des zu ersetzenen Bewerbers,
- b) die laufende Nummer des Listenwahlvorschlags, unter der der zu ersetzenen Bewerber aufgestellt ist.

(3) Der Listenwahlvorschlag muß von der für das Gebiet der kreisfreien Stadt zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe unterzeichnet sein (§ 46 a Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes); § 24 Abs. 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß die von dem Oberstadtdirektor gemäß Buchstabe c zu erteilende Bescheinigung dahin zu lauten hat, daß der Unterzeichner im Stadtbezirk wahlberechtigt ist. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 13 zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben.

(4) Dem Listenwahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- a) Die Erklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 14, daß er der Aufstellung zugestimmt und daß er für keinen anderen Listenwahlvorschlag in einem Stadtbezirk der kreisfreien Stadt seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat; die Erklärung kann auf dem Listenwahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 12 a gegeben werden,
- b) eine Bescheinigung des Oberstadtdirektors nach dem Muster der Anlage 16, daß der Bewerber in dem Stadtbezirk wählbar ist; die Bescheinigung kann auf dem Listenwahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 12 a erteilt werden; einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber gleichzeitig in einem Wahlbezirk oder auf einer Reserveliste für die Wahl des Rates aufgestellt sind und die Bescheinigung auf dem Wahlbezirksvorschlag nach dem Muster der Anlage 8 oder auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 12 vorhanden oder dem Wahlbezirksvorschlag oder der Reserveliste beigelegt ist,
- c) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber mit den nach § 46 a Abs. 1 i. Verb. m. § 17 Abs. 8 des Gesetzes vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt; einer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides Statt einem anderen Listenwahlvorschlag im Gebiet der kreisfreien Stadt beigelegt ist; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 11 b, die Versicherungen an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 11 c gefertigt sein,

d) sofern sich Beamte oder Angestellte nach § 13 Abs. 1 oder 6 des Gesetzes bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Anstellungsverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

(5) Parteien und Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlauszeichnung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Bezirksvertretung, in einer anderen Bezirksvertretung der kreisfreien Stadt, im Rat der kreisfreien Stadt, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind und für die die Unterlagen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz des Gesetzes dem Bundeswahlleiter nicht vorliegen, haben außerdem einzureichen

a) den Nachweis, daß der für das Gebiet der kreisfreien Stadt zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesenden Personen,

b) ihre Satzung und ihr Programm.

Reicht die Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Gebiet der kreisfreien Stadt ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingereicht zu werden. Hat die Partei oder Wählergruppe eine über das Gebiet der kreisfreien Stadt hinausgehende Organisation, so gilt § 24 Abs. 5 Satz 3 Nrn. 2 und 3.

(6) Die Bescheinigung über das Wahlrecht der Unterzeichner (Absatz 3 Satz 2 i. Verb. m. § 24 Abs. 3 Buchstabe c), die Wählbarkeit der Bewerber (Absatz 4 Buchstabe b) und die Beglaubigung von Abschriften der beizubringenden Unterlagen sind gebührenfrei zu erteilen.

(7) Der Wahlleiter macht die zugelassenen Listenwahlvorschläge mit den in Absatz 1 Buchstaben a und b erster Halbsatz sowie mit den in Absatz 2 bezeichneten Angaben bekannt.

(8) Für die Vorprüfung durch den Wahlleiter und die Zulassung gelten die §§ 25 und 26 entsprechend.

§ 81d

Stimmzettel

(1) Für die Stimmzettel ist das Muster der Anlage 18 a maßgebend.

(2) Der Wahlleiter setzt die Reihen- und Nummernfolge der Parteien und Wählergruppen auf dem Stimmzettel für jeden Stadtbezirk gesondert fest. Die Reihenfolge der Parteien und Wählergruppen, die bei der letzten Wahl der Bezirksvertretung in dem Stadtbezirk beteiligt waren, richtet sich nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen in diesem Stadtbezirk. Parteien und Wählergruppen, die bei der letzten Wahl der Bezirksvertretung in dem Stadtbezirk keine Stimmen erungen haben, erhalten die nächstfolgenden Nummern in der Reihenfolge des Eingangs ihrer Listenwahlvorschläge.

(3) § 29 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß.

§ 81e

Anwendung einzelner Bestimmungen

Es gelten

§ 11 mit der Maßgabe,

daß in Absatz 4 Satz 1 an die Stelle des Wahlbezirks der Stadtbezirk tritt,
daß Absatz 3 Satz 3 und 4 sowie Absatz 5 keine Anwendung finden;

§ 12 Abs. 2 Buchstabe g, § 18 Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 Satz 3 und Abs. 6 Satz 3, § 21 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 mit der Maßgabe,

daß an die Stelle des Wahlbezirks jeweils der Stadtbezirk tritt;

§ 31 mit der Maßgabe,

daß in Absatz 1 Buchstabe a an die Stelle der Wahlbezirke die Stadtbezirke treten,

daß an die Stelle des Hinweises in Absatz 1 Buchstabe e der Hinweis darauf tritt, daß der Wähler bei der Stimmabgabe den Listenwahlvorschlag, dem er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen oder auf andere Weise in der dafür vorgesehenen Spalte kennzeichnen muß,

daß die Stimmzettel aus den in § 46 a Abs. 1 i. Verb. m. § 30 des Gesetzes und § 44 angegebenen Gründen ungültig sind,

daß Absatz 2 Satz 3 keine Anwendung findet;

§ 42 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe,

daß an die Stelle der Zahlen nach Buchstaben d und e die Zahlen der für die einzelnen Listenwahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen treten;

§ 44 Abs. 1 Buchstaben a und b, Abs. 2 Satz 1 und 2 und § 45 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 und Abs. 4 Satz 3 mit der Maßgabe,

daß an die Stelle der Bewerber jeweils die Listenwahlvorschläge treten;

§ 47 Abs. 1 Satz 1 mit der Maßgabe,

daß über die Wahlhandlung eine Wahlniederschrift nach dem Muster der Anlage 20 a aufgenommen wird;

§ 48 mit der Maßgabe,

daß die Meldung nach Absatz 2 anstelle der Angaben nach Satz 2 Buchstabe e die Zahlen der für die einzelnen Listenwahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen enthält,

daß Absatz 3 keine Anwendung findet;

§ 49 Abs. 1 Buchstabe a mit der Maßgabe,

daß der Wahlvorsteher die gültigen Stimmzettel nach Listenwahlvorschlägen zu ordnen und zu bündeln hat;

§ 53 Abs. 3 und 4 mit der Maßgabe,

daß an die Stelle der Wahlbezirke jeweils die Stadtbezirke treten;

§ 54 mit der Maßgabe, daß

an die Stelle der Wahlbezirke in Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 3 Satz 7 und Absatz 4 Satz 1 jeweils die Stadtbezirke treten und

die in Absatz 3 Satz 1 vorgeschriebene Niederschrift über die Tätigkeit des Briefwahlvorstandes nach dem Muster der Anlage 21 a aufgenommen wird;

§ 56 Satz 4 mit der Maßgabe,

daß die Niederschrift über die Tätigkeit des Briefwahlvorstandes nach dem Muster der Anlage 24 a zu ergänzen ist;

§ 57 mit der Maßgabe,

daß der Wahlauschluß die Feststellungen nach Absatz 3 für jeden Stadtbezirk gesondert trifft, wobei ersetzt werden

die Feststellungen nach den Buchstaben d und e durch die Zahlen der in jedem Stadtbezirk für die Listenwahlvorschläge abgegebenen Stimmen,

die Feststellung nach Buchstabe f durch die Feststellung, welche Parteien und Wählergruppen mindestens 5 vom Hundert der im Stadtbezirk abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben und an der Verteilung der Sitze aus den Listenwahlvorschlägen teilnehmen (§ 46 a Abs. 6 i. Verb. m. § 33 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Gesetzes),

die Feststellungen nach den Buchstaben g und h durch die Feststellungen, wie viele Sitze den Parteien und Wählergruppen gemäß § 46 a Abs. 6 in Verbindung mit den dort in Bezug genommenen Vorschriften des § 33 des Gesetzes zuteilen sind und welche Bewerber gemäß § 46 a Abs. 6 i. Verb. m. § 33 Abs. 6 Satz 1 des Gesetzes aus den Listenwahlvorschlägen gewählt sind,

daß die nach Absatz 4 Satz 1 vorgeschriebene Niederschrift über die Feststellung des Wahler-

gebnisses nach dem Muster der Anlage 28 a angefertigt wird;

§ 58 Satz 2 mit der Maßgabe,

daß an die Stelle der Hinweise nach Buchstaben c und d der Hinweis tritt, daß ein Bewerber, der in dem Listenwahlvorschlag als Ersatzmann für einen anderen Bewerber aufgestellt ist, auch als Ersatzmann ausscheidet, wenn er die Annahme der auf ihn nach der Reihenfolge entfallenen Wahl ausschlägt;

§ 62 mit der Maßgabe,

daß bei der Wiederholungswahl die Stimmbezirke, Wahlräume und Wahlvorstände nach Möglichkeit dieselben bleiben sollen wie bei der Hauptwahl, es sei denn, daß Beanstandungen gegen die Stimmbezirkseinteilung als begründet anerkannt sind; daß jedoch der Wahlausschuß diejenigen Veränderungen vornehmen kann, die er zur ordnungsmäßigen Durchführung der Wahl für erforderlich hält,

daß Absatz 1 und Absatz 4 Satz 3 keine Anwendung finden;

§ 66 Satz 3 und § 71 Abs. 1 mit der Maßgabe,

daß an die Stelle des für einen Wahlbezirk gültigen Wahlscheins jeweils der für einen Stadtbezirk gültige Wahlschein tritt.

§ 81 f

Gleichzeitige Wahl des Rates und der Bezirksvertretungen

(1) Finden die Wahlen des Rates und der Bezirksvertretungen gleichzeitig statt, so müssen die Stimmbezirke, Wahlräume und die Wahlvorstände für beide Wahlen dieselben sein.

(2) Ausgelegt und benutzt wird für beide Wahlen ein und dasselbe Wählerverzeichnis. Die Bescheinigung über den Abschluß des Wählerverzeichnisses gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 ist für beide Wahlen gemeinsam anzufertigen.

(3) Die Wahlbenachrichtigungen sind miteinander zu verbinden. Der Wahlbenachrichtigung soll ein Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines gemeinsamen Wahlscheins nach Anlage 2 beigelegt werden.

(4) Für beide Wahlen wird ein gemeinsamer Wahlschein nach dem Muster der Anlage 3c ausgestellt. Werden dem Wahlschein Briefwahlunterlagen beigelegt (§§ 81 a, 81 e i. Verb. m. § 18 Abs. 3 Satz 1), so ist ein Merkblatt für die Briefwahl nach dem Muster der Anlage 7c beizufügen.

(5) Für jede Wahl wird mit einem besonderen Stimmzettel gewählt. Die Stimmzettel sind für jede Wahl durch einen entsprechenden Aufdruck deutlich zu kennzeichnen. Sie werden aus verschiedenfarbigem Papier hergestellt; das Nähere bestimmt der Innenminister.

(6) Der Wähler legt die Stimmzettel in einen gemeinsamen Wahlumschlag. Es wird eine Wahlurne verwendet.

(7) Für beide Wahlen wird eine gemeinsame Wahlbekanntmachung vom Oberstadtdirektor veröffentlicht, auf die die §§ 81 a, 81 e i. Verb. m. § 31 mit folgenden Besonderheiten Anwendung finden:

1. Zu § 31 Abs. 1 Buchstabe a:

Es ist darauf hinzuweisen, daß Rats- und Bezirksvertretungswahlen gleichzeitig stattfinden und wie sich die Stimmbezirke auf die Wahlbezirke und auf die Stadtbezirke verteilen.

2. Zu § 31 Abs. 1 Buchstabe c:

Es ist darauf hinzuweisen, wie sich die Stimmzettel für beide Wahlen durch Aufdruck und die Farbe des Papiers voneinander unterscheiden.

3. Zu § 31 Abs. 2 Satz 2:

Dem Abdruck der Wahlbekanntmachung ist je ein Stimmzettel für die beiden Wahlen beizufügen.

(8) Bei der Briefwahl ist der gemäß Absatz 6 Satz 1 zu verwendende gemeinsame Wahlumschlag vom Wähler zusammen mit dem Wahlschein in einen für beide Wahlen gemeinsamen Wahlbriefumschlag zu legen. Auf dem Wahlbrief sind die Anschrift des Wahlleiters sowie der Wahlbezirk und der Stadtbezirk anzugeben. Für beide Wahlen fertigt der Briefwahlvorstand nur eine Niederschrift und nur eine Mitteilung an (§§ 81 a, 81 e i. Verb. m. § 54 Abs. 3 und § 56 Satz 4).

(9) Vor der Ermittlung des Wahlergebnisses sind die Stimmzettel für jede Wahl zu sondern. Die Stimmzettel werden in der Reihenfolge Ratswahl, Bezirksvertretungswahl gezählt. Sind die Stimmzettel wegen der Beschaffenheit des Wahlumschlags ungültig, so ist der Wahlumschlag dem Stimmzettel für die Wahl des Rates beizufügen und auf den anderen Stimmzettel ein entsprechender Vermerk zu setzen. Ein leerer Wahlumschlag gilt als ungültige Stimme für die Wahl des Rates. Für jede Wahl ist eine besondere Niederschrift zu fertigen. Mit der nächsten Stimmenzählung darf erst begonnen werden, wenn die Niederschrift über die vorangegangene Zählung abgeschlossen und die zugehörigen Unterlagen verpackt und versiegelt sind (§§ 81 a, 81 e i. Verb. m. § 49 Abs. 1).

(10) Soweit die Wahl des Rates nicht durchgeführt wird (§ 21 Abs. 1 des Gesetzes), ist auch die Wahl der Bezirksvertretung abzusagen. Mit der Nachwahl für den Rat findet die Nachwahl der Bezirksvertretung statt.

33. In § 82 Satz 1 werden die Wörter „drei Monate vor dem Wahltag“ durch die Wörter „15 Monate vor Ablauf der Wahlzeit“ ersetzt.

34. § 83 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Zahl der Wahlberechtigten gemäß § 16 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes richtet sich nach der Zahl der in den Wählerverzeichnissen eingetragenen Personen, die sich aus dem Abschluß der Wählerverzeichnisse bei der letzten vorausgegangenen Kommunal-, Landtags-, Bundestags- oder Europawahl ergibt. Bei der Feststellung der Wahlberechtigtenzahl der Europawahl werden die gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 der Europawahlordnung im besonderen Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten aus den europäischen Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften nicht berücksichtigt. Wahlberechtigte, für die ein Wahlscheinvermerk eingetragen ist, werden mitgezählt. Abgegebene Wahlscheine bleiben außer Betracht.

35. § 84 erhält folgende Fassung:

§ 84

Vordrucke

(1) Von den für die Wahlgebiete zuständigen Kreisverwaltungen und Verwaltungen der kreisangehörigen Gemeinden sind folgende amtlichen Vordrucke vorrätig zu halten und an Wahlvorschlagsberechtigte, Bewerber und Wahlberechtigte kostenlos abzugeben:

Wahlvorschlag für die Wahl im Wahlbezirk nach dem Muster der Anlage 8,

Unterschriftenliste nach dem Muster der Anlage 9,
Zustimmungserklärung zur Aufnahme in einen Wahlvorschlag für den Wahlbezirk nach dem Muster der Anlage 10,

Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber nach dem Muster der Anlage 11,

Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 11a,

Wahlvorschlag für die Wahl aus der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 12,

Unterschriftenliste nach dem Muster der Anlage 13,
Zustimmungserklärung zur Aufnahme in eine Reserveliste nach dem Muster der Anlage 14,

Bescheinigung des Wahlrechts nach dem Muster der Anlage 15,

Bescheinigung der Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 16.

Die Verwaltungen der kreisfreien Städte haben neben den vorstehend aufgeführten Vordrucken noch die folgenden Vordrucke vorrätig zu halten und kostenlos abzugeben:

Niederschrift über die Aufstellung der Listenwahlvorschläge nach dem Muster der Anlage 11 b,

Versicherung an Eides Statt zur Niederschrift über die Aufstellung der Listenwahlvorschläge nach dem Muster der Anlage 11 c,

Listenwahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 12 a.

(2) Die Vordrucke für die Schnellmeldungen (§ 48 Abs. 3) nach dem Muster der Anlage 26 und die Wahlumschläge (§ 29 Abs. 5 Satz 1) beschafft der Innenminister, der sie an die Gemeinden und Kreise kostenlos abgibt.

(3) Die Stimmzettel (Anlagen 18 und 18 a) sind vom Wahlleiter zu beschaffen (§ 29 Abs. 3, § 81 d Abs. 3).

36. § 85 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

(5) Die nach Absatz 1 bis 4 ermittelten Ergebnisse dürfen nicht für einzelne Stimmbezirke bekanntgegeben werden.

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

37. § 86 erhält folgende Fassung:

§ 86

Sicherung der Wählerverzeichnisse und der Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge

(1) Die Wählerverzeichnisse und Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind so zu verwahren, daß sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.

(2) Die Wählerverzeichnisse können fortgeführt werden, wenn die Wahl unanfechtbar geworden ist. In diesem Fall ist bei den Nichtwählern der gleiche Vermerk anzubringen, der bei den Wählern als Stimmabgabebevermerk angebracht worden ist.

(3) Auskünfte aus dem Wählerverzeichnis dürfen nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen und nur dann erteilt werden, wenn das Ersuchen um Auskunft mit der Wahl zusammenhängt. Ein solcher Anlaß liegt insbesondere bei Verdacht von Wahlstrafaten, Wahlprüfungsangelegenheiten und wahlstatistischen Arbeiten vor.

(4) Mitglieder von Wahlorganen, Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtetedür-

fen Auskünfte über Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen und nur dann erteilen, wenn die Auskunft zur Durchführung der Wahl oder eines Wahlprüfungsverfahrens oder zur Aufklärung des Verdachts einer Wahlstrafat erforderlich ist.

38. Es wird ein neuer § 86 a eingefügt:

§ 86 a

Aufbewahrung von Wahlunterlagen

Wahlunterlagen sind bis zum 60. Tage vor der Wahl der neuen Vertretung aufzubewahren. Der Wahlleiter kann zulassen, daß die Wahlunterlagen gemäß § 17 Abs. 1 und 3, § 49 Abs. 1 und § 53 Abs. 5 früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren von Bedeutung sein können.

39. Die Anlagen 1, 2, 3 a, 3 b, 4, 5, 6, 7 a, 7 b, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27 und 28 erhalten die aus den Anlagen dieser Verordnung ersondliche Fassung; die Anlagen 1 a, 3 c, 7 c, 11 a, 11 b, 11 c, 12 a, 18 a, 20 a, 21 a, 24 a und 28 a werden neu eingefügt; die Anlagen 19 und 29 entfallen.

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die sich aus dieser Verordnung ergebende Neufassung der Kommunalwahlordnung wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht werden. Dabei werden Unstimmigkeiten des Wortlauts bereinigt, die Paragraphenfolge geändert und die Anlagenfolge neu festgelegt.

(2) Für die allgemeinen Kommunalwahlen am 30. September 1979 ist Bevölkerungszahl im Sinne des § 82 Satz 1 die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik halbjährlich fortgeschriebene Bevölkerungszahl, welche bei Inkrafttreten dieser Verordnung veröffentlicht ist.

(3) Für die erstmalig am 30. September 1979 stattfindenden Wahlen der Bezirksvertretungen sind für die Festsetzung der Reihen- und Nummernfolge der Wahlvorschläge der Parteien und Wählergruppen auf dem Stimmzettel gemäß § 81 d die durch diese Parteien und Wählergruppen bei der letzten Gemeindewahl errungenen Stimmenzahlen im Stadtbezirk maßgebend.

Düsseldorf, den 30. März 1979

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Hirsch

Hinweis für Vordruck-Verlage

Aufgrund des Artikels II Abs. 1 Satz 2 der vorstehenden Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung wird die Kommunalwahlordnung neu gefaßt und bekanntgemacht werden. In der Neufassung werden sich die Nummern der Anlagen und in den Anlagen teilweise die Nummern der Paragraphen ändern. Verlage, die bereits mit dem Druck der Vordrucke beginnen wollen, können einen Satz der Anlagen in der endgültigen Fassung beim Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf, erhalten.

Anlage 1
Zu § 16 Abs. 2 Satz 1, § 81a KWahlO

Stimmbezirk	Gemeinde
Wahlbezirk ¹⁾	
Stadtbezirk ²⁾	Kreis

**Bescheinigung des Gemeindedirektors
über den Abschluß des Wählerverzeichnisses³⁾**

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde – des Kreises – des Stadtbezirks⁴⁾

.....
am

Das Wählerverzeichnis hat nach der am 19..... veröffentlichten Bekanntmachung zu jedermann's Einsicht in der Zeit vom 19..... bis 19..... ausgelegen.

Die Stimmbezirke und die Wahlräume sowie Ort, Tag und Zeit der Wahl sind den Wahlberechtigten durch die Wahlbenachrichtigung, Ort, Tag und Zeit der Wahl außerdem am 19..... gemäß § 31 Abs. 1 KWahlO bekanntgemacht worden.

Das Wählerverzeichnis umfaßt Blätter – Karten⁴⁾

Kennziffer

A 1 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) Personen
A 2 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) Personen
A 1 + A 2 Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen Personen

....., den 19.....

Der Gemeindedirektor

Berichtigung gem. § 37 Abs. 2 Satz 1 KWahlO ⁵⁾	Berichtigung gem. § 37 Abs. 2 Satz 2 KWahlO ⁶⁾
..... Personen Personen
....., den 19..., den 19...
Der Wahlvorsteher	Der Wahlvorsteher

¹⁾ Angabe entfällt bei einzelnen Bezirksvertretungswahlen.

²⁾ Nur bei Bezirksvertretungswahlen in kreisfreien Städten ausfüllen.

³⁾ Der Abschluß wird bei Führung einer Wählerliste am Schluß oder auf einem mit der Wählerliste verbundenen Blatt, bei Führung einer Wahlkartei auf einer besonderen Karteikarte bescheinigt.

⁴⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁵⁾ Nur ausfüllen, wenn nach Abschluß des Wählerverzeichnisses an eingetragene Wahlberechtigte Wahlscheine ausgestellt worden sind.

⁶⁾ Nur ausfüllen, wenn noch am Wahltage an erkrankte (eingetragene) Wahlberechtigte Wahlscheine ausgestellt worden sind.

Anlage 1a

Zu § 12 Abs. 1 Satz 1, § 81a KWahlO

(bis zu $16,2 \times 11,4$ cm = DIN C 6)¹⁾²⁾**Wahlbenachrichtigung**

zur Wahl der Vertretung der Gemeinde – und des Kreises – und des Stadtbezirks⁴⁾
am Sonntag, dem ,
von bis Uhr

Sie sind in das Wählerverzeichnis eingetragen und können im unten angegebenen Wahlraum wählen. Bringen Sie diese Benachrichtigung und Ihren Personalausweis zur Wahl mit. Das Wahlrecht kann auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden. Die Wahlbenachrichtigung ersetzt keinen Wahlschein und berechtigt nicht zur Stimmabgabe in einem anderen Wahlraum. Wenn Sie in einem anderen Stimmbezirk Ihres Wahlbezirks – Stadtbezirks⁴⁾ oder durch Briefwahl wählen wollen, benötigen Sie einen Wahlschein.

Wahlscheinanträge – die mit umseitigem – anliegendem⁴⁾ Vordruck oder auch mündlich gestellt werden können – werden nur bis zum , 18 Uhr, entgegengenommen, bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag 12 Uhr. Wahlscheine werden ab auf dem Postwege übersandt. Sie können auch persönlich bei der Gemeinde abgeholt werden. Wer für einen anderen den Antrag stellt oder Wahlschein und Briefwahlunterlagen in Empfang nimmt, muß nachweisen, daß er dazu berechtigt ist. Etwaige Unrichtigkeiten in der nebenstehenden Anschrift teilen Sie bitte der Gemeinde mit.

³⁾) Gebühr bezahlt
beim Postamt
4000 Düsseldorf

Falls verzogen,
nicht nachsenden,
sondern mit neuer
Anschrift an Ab-
sender zurück.

Stimmbezirk/Wählerverz.-Nr.
.....⁵⁾ Düsseldorf

Der Oberstadtdirektor

Wahlraum:

Schulgebäude Agnesstraße 1
4000 Düsseldorf⁵⁾ Herrn/Frau/Fräulein

.....

.....

.....

¹⁾ Muster für die Versendung der Wahlbenachrichtigung auf der Vorderseite einer einfachen Karte. Auf der Kartenrückseite kann der Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen (Anlage 2) aufgedruckt werden.

²⁾ Bei Versendung als Massendrucksache kann die Karte bis zu den angegebenen Maßen groß sein.

³⁾ Freimachungsvermerk entfällt bei Benutzung von Freistempelemaschinen oder Eigenbeförderung durch Bedienstete der Gemeinde. Bei Benutzung von Freistempelemaschinen ist senkrecht links neben dem Gebührenstempelabdruck der Zusatz „Gebühr bezahlt“ anzubringen. Sendungen werden postalisch als Massendrucksache angenommen, wenn u.a. zugleich entweder 1000 Sendungen eingeliefert werden, von denen jeweils mindestens 10 auf einen Leitbereich entfallen, oder mindestens 100 Sendungen mit gleicher Postleitzahl eingeliefert werden.

⁴⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁵⁾ Absender- und Anschriftangabe kann in beliebiger Herstellungsart eingetragen werden. Mit der Absenderangabe kann die erforderliche Angabe des Stimmbezirks, des Wählerverzeichnisses und des Wahlraums verbunden werden. Die Nummern des Wählerverzeichnisses und ggf. des Stimmbezirks können mit Paginierstempel eingetragen werden. Eine Versendung als Massendrucksache bleibt möglich, sofern diese Nummern bei allen Druckstücken an gleicher Stelle stehen. Die Nummern des Wählerverzeichnisses und des Stimmbezirks können auch in die Anschriftangabe aufgenommen werden, dürfen dann aber als Ordnungsbezeichnung nicht mehr als zwei Zeilen einnehmen, nicht weiter nach links reichen als die oberste Zeile der Anschrift und nicht weiter nach unten als die unterste Zeile des Namens des Empfängers.

Anlage 2

Zu § 12 Abs. 2 Satz 2, § 81 a KWahlO

Nur in frankiertem Umschlag absenden (Briefgebühr)!

An den
Gemeindedirektor
in

Wahlscheinantrag nur ausfüllen, unterschreiben und absenden, wenn Sie **nicht** in Ihrem Wahlraum, sondern in einem anderen Stimmbezirk Ihres Wahlbezirks²⁾) oder durch Briefwahl wählen wollen.

Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines¹⁾für die Gemeindewahl³⁾ am

(Nachstehende Angaben in Druckschrift machen)

Ich beantrage die Ausstellung eines Wahlscheines.

Familienname:

Vorname:

geboren am:

Wohnung:
(Straße, Nr., Ort)Der Wahlschein [mit Briefwahlunterlagen⁴⁾] – Zutreffendes ankreuzen x -

– soll an meine obige Anschrift geschickt werden –

– soll an mich an folgende Anschrift:

(Vor- und Familienname)

.....
(Straße, Nr.).....
(Postleitzahl).....
(Ort)

geschickt werden –

– wird abgeholt⁵⁾ –.....
(Ort, Datum).....
(Unterschrift)

Wer für einen anderen den Antrag stellt, muß nachweisen, daß er dazu berechtigt ist.

¹⁾ Muster für den Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen der auf die Rückseite der Wahlbenachrichtigungskarte (Anlage 1 a) aufgedruckt werden kann.

²⁾ Falls eine einzelne Bezirksvertretungswahl stattfindet, ist das Wort „Wahlbezirks“ durch das Wort „Stadtbezirks“ zu ersetzen.

³⁾ Bei verbundenen Wahlen: Gemeinde- und Kreiswahl; in kreisfreien Städten: Wahl des Rates und der Bezirksvertretung. Falls eine einzelne Kreiswahl stattfindet: Kreiswahl; falls eine einzelne Bezirksvertretungswahl stattfindet: Bezirksvertretungswahl.

⁴⁾ Falls Briefwahl nicht erwünscht, bitte streichen.

⁵⁾ Beauftragte müssen nachweisen, daß sie zur Empfangnahme berechtigt sind.

Gültig für die Gemeindewahl und die Kreiswahl¹⁾)**Wahlschein Nr.**

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde
 und des Kreises²⁾)
 am

Herr/Frau/Fräulein

.....

Für Briefwähler

geboren am
 wohnhaft in⁴⁾
 (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)
 kann gegen Abgabe dieses Wahlscheines in dem obengenannten Wahlbezirk

1. unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks oder
 2. durch Briefwahl

an der Wahl der Vertretung der Gemeinde und des Kreises²⁾) teilnehmen.

Eine gültige Stimmabgabe liegt bei der Briefwahl nur vor, wenn der Wähler die nachstehende Versicherung an Eides Statt³⁾ unter Angabe des Ortes und Tages persönlich und handschriftlich unterschrieben hat. Der Zusatz „– gemäß dem erklärten Willen des Wählers –“ ist nur für den Fall vorgesehen, daß ein Wähler, der des Le-sens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, seinen Stimmzettel eigenhändig auszufüllen, sich gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes bei der Ausfüllung einer Vertrauensperson bedient. In diesem Fall hat die Vertrau-ensperson die Versicherung an Eides Statt persönlich und handschriftlich zu unter-schreiben.

Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl

Ich versichere gegenüber dem Gemeindedirektor an Eides Statt, daß ich die/den beigefügten Stimmzettel persönlich – gemäß dem erklärten Willen des Wählers⁶⁾ – gekennzeichnet habe.

....., den

(Unterschrift: Vor- und Familienname)

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt

Der Gemeindedirektor

(Dienstsiegel)

.....

- ¹⁾ Der Wahlschein kann auch im Hochformat gedruckt werden.
²⁾ Falls der Wähler nur für die Kreiswahl wahlberechtigt ist, entsprechend einschränken.
³⁾ Auf die Strafbarkeit einer vorätzlich falsch abgegebenen Versicherung an Eides Statt wird hingewiesen.
⁴⁾ Nichtzutreffendes streichen.
 Hier unterschreiben!

Anlage 3c
Zu § 81 f Abs. 4 Satz 1 KWahlO

Gültig für die Wahl des Rates und der Bezirksvertretung in kreisfreien Städten¹⁾)

Wahlschein Nr.

für die Wahl der Vertretung der kreisfreien Stadt
 und der Vertretung des Stadtbezirks
 am

Wahlbezirk
 Stadtbezirk

Herr/Frau/Fräulein

.....

 geboren am
 wohnhaft in²⁾
 (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

kann gegen Abgabe dieses Wahlscheines in dem obengenannten Wahlbezirk
 1. unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises durch Stimmabgabe in einem
 beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks im angegebenen Stadtbezirk oder
 2. durch Briefwahl
 an der Wahl des Rates und der Bezirksvertretung teilnehmen.

Eine gültige Stimmabgabe liegt bei der Briefwahl nur vor, wenn der Wähler die
 nachstehende Versicherung an Eides Statt³⁾ unter Angabe des Ortes und Tages per-
 sönlich und handschriftlich unterschrieben hat. Der Zusatz "– gemäß dem erklärten
 Willen des Wählers –" ist nur für den Fall vorgesehen, daß ein Wähler, der des Le-
 sens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, seinen Stimmzettel
 eigenhändig auszufüllen, sich gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes
 bei der Ausfüllung einer Vertrauensperson bedient. In diesem Fall hat die Vertrau-
 ensperson die Versicherung an Eides Statt persönlich und handschriftlich zu unter-
 schreiben.

Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl

Ich versichere gegenüber dem Oberstadtdirektor an Eides Statt, daß ich die bei-
 gefügten Stimmzettel persönlich – gemäß dem erklärten Willen des Wählers –
 gekennzeichnet habe.

....., den 19



(Unterschrift, Vor- und Familienname)

Der Oberstadtdirektor

(Dienstsiegel)

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

¹⁾ Auf die Strafbarkeit einer vorsätzlich falsch abgegebenen Versicherung an Eides Statt wird hingewiesen.

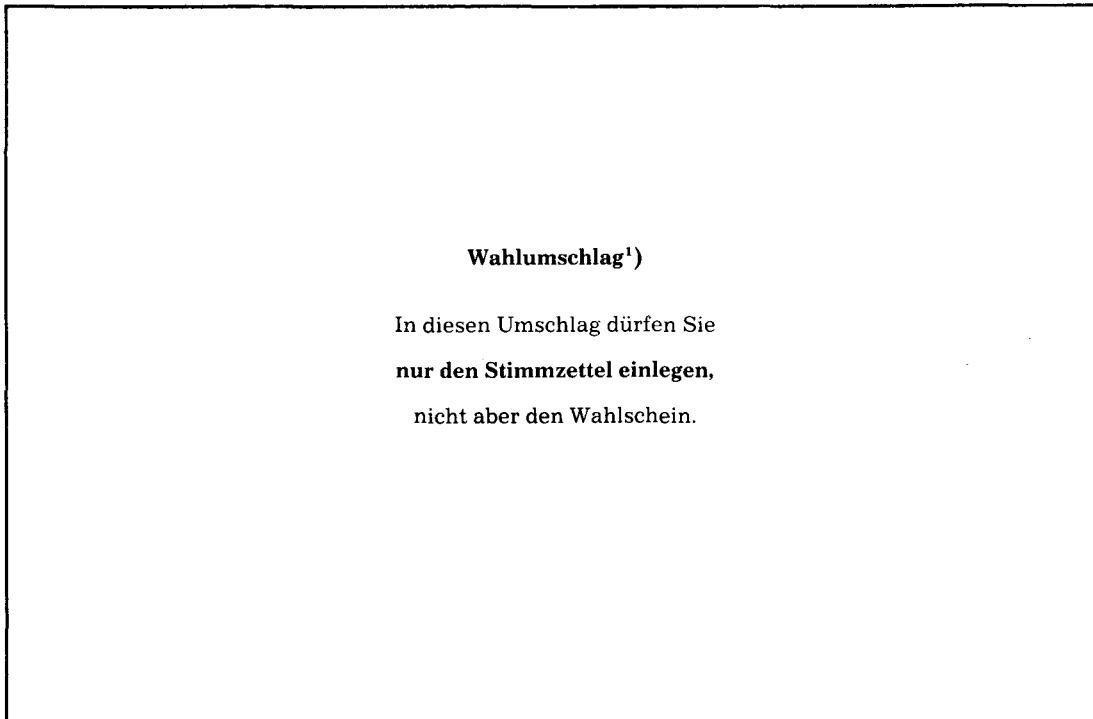
²⁾ Nur ausfüllen, wenn die Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt.



³⁾ Der Wahlschein kann auch im Hochformat gedruckt werden.

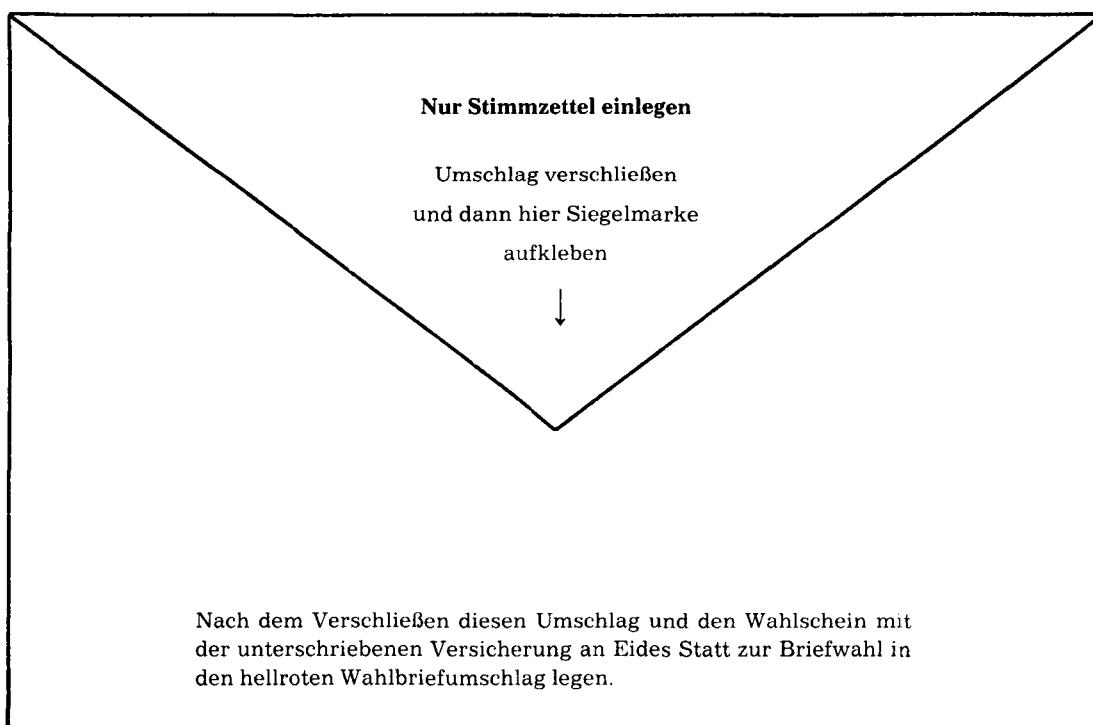
Anlage 4
Zu § 18 Abs. 3 Satz 1, § 29 Abs. 5 Satz 4, § 81 a KWahlO

(Vorderseite des Wahlumschlags für die Briefwahl)
(DIN C 6) blau



In diesen Umschlag dürfen Sie
nur den Stimmzettel einlegen,
nicht aber den Wahlschein.

(Rückseite des Wahlumschlags für die Briefwahl)



¹⁾ Bei verbundenen Gemeinde- und Kreiswahlen sowie bei gleichzeitig stattfindenden Rats- und Bezirksvertretungswahlen muß der Aufdruck lauten:
Wahlumschlag

In diesen Umschlag dürfen Sie **nur die Stimmzettel** einlegen, nicht aber den Wahlschein.

Anlage 5

Zu § 18 Abs. 3 Satz 1,
§ 81 a KWahlO



¹⁾ Format DIN A 7; 10,5 × 7,4 cm, Rückseite gummiert; zusätzliche Beschriftung ist zulässig (z. B. „Kommunalwahlen 19...“).

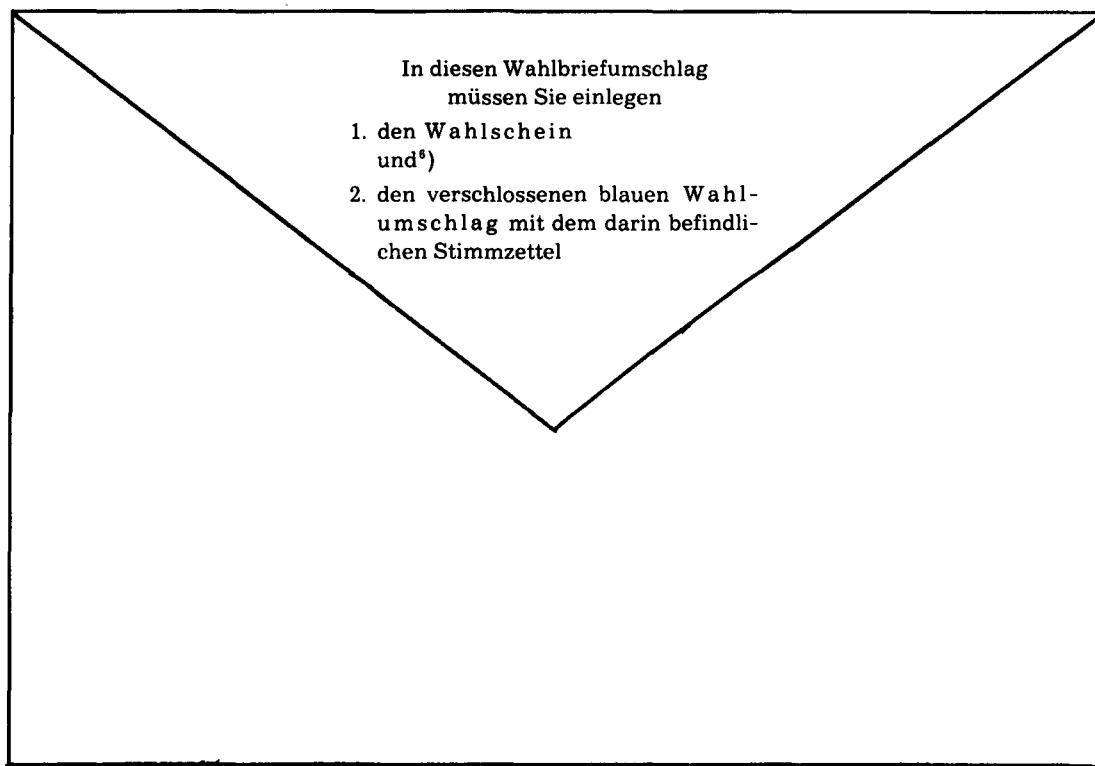
Anlage 6
Zu § 18 Abs. 3 Satz 1, § 29 Abs. 6, § 81 a KWahlO

(Vorderseite des Wahlbriefumschlags)

Format: 12,0 × 17,6 cm, hellrot

<p>Wahlbezirk¹⁾</p> <p>Wahlschein-Nr.</p> <p>²⁾</p> <p style="text-align: center;">Wahlbrief</p>	<div style="border: 1px dashed black; padding: 5px; font-size: 0.8em;">Im Bundes-gebiet und in Berlin-West nicht freimachen</div>
<p>An den</p> <p>Wahlleiter</p> <p>der Gemeinde³⁾</p> <p>.....⁴⁾</p> <p>.....⁵⁾</p>	

(Rückseite des Wahlbriefumschlags)



¹⁾ Finden Gemeinde- und Kreiswahlen oder Rats- und Bezirksvertretungswahlen gleichzeitig statt, so ist hier die Bezeichnung des Wahlbezirks für die Gemeinde- bzw. Ratswahl einzusetzen. Bei einzelnen Bezirksvertretungswahlen ist anstelle des Wahlbezirks der Stadtbezirk anzugeben.

²⁾ Auch die Angabe des Stimmbereichs oder des Stadtbezirks ist zulässig.

³⁾ Falls eine einzelne Kreiswahl stattfindet: „des Kreises“.

⁴⁾ Straße und Hausnummer der Dienststelle einsetzen.

⁵⁾ Postleitzahl und Bestimmungsort nach dem postalischen Verzeichnis angeben.

⁶⁾ Bei verbundenen Wahlen muß der weitere Aufdruck lauten: „2. den verschlossenen blauen Wahlumschlag mit den darin befindlichen Stimmzetteln.“

Anlage 7a

Zu § 18 Abs. 3 Satz 1, § 81a KWahlO

(Vorderseite des Merkblatts für die Briefwahl)

[Gültig für die Gemeindewahl¹⁾]**Sehr geehrter Wähler!**

Anliegend erhalten Sie die Unterlagen für die Gemeindewahl¹⁾ am 19..... in dem auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlbezirk – Stadtbezirk²⁾:

1. den Wahlschein,
2. den amtlichen Stimmzettel,
3. den amtlichen blauen Wahlumschlag,
4. die Siegelmarke,
5. den hellroten Wahlbriefumschlag.

Sie können an der Wahl teilnehmen

1. gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises durch Stimmabgabe im Wahllokal in einem beliebigen Stimmbezirk des auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlbezirks – Stadtbezirks²⁾) oder
2. gegen Einsendung des Wahlscheines an den Wahlleiter durch Briefwahl.

Bitte nachstehende „Wichtige Hinweise für den Briefwähler“ und umseitigen „Wegweiser für den Briefwähler“ genau zu beachten.

Wichtige Hinweise für den Briefwähler:

1. Kennzeichnen Sie den Stimmzettel persönlich;
2. legen Sie den Stimmzettel – sonst nichts! – in den amtlichen blauen Wahlumschlag und verschließen Sie diesen mit der Siegelmarke;
3. unterschreiben Sie die im umrandeten Feld des Wahlscheines vorgedruckte Versicherung an Eides Statt unter Angabe des Ortes und des Tages;
4. legen Sie in den hellroten Wahlbriefumschlag
 - a) den verschlossenen blauen Wahlumschlag und außerdem
 - b) den unterschriebenen Wahlschein;
5. verschließen Sie den hellroten Wahlbrief und
6. geben Sie ihn rechtzeitig zur Post, spätestens bis Freitagmittag vor der Wahl (..... 19.....), bei entfernt liegenden Orten noch früher; Sie können den Wahlbrief auch beim Wahlleiter abgeben oder abgeben lassen;
7. Sie brauchen den Wahlbrief nicht freizumachen; nur wenn Sie den Wahlbrief außerhalb des Bundesgebietes und Berlin-West zur Post geben, müssen Sie ihn freimachen; aus dem Ausland erforderlichenfalls mit Luftpost zurückschicken.

Sichern Sie sich die Gültigkeit Ihrer Stimmabgabe, indem Sie die vorstehenden Hinweise sorgfältig beachten!

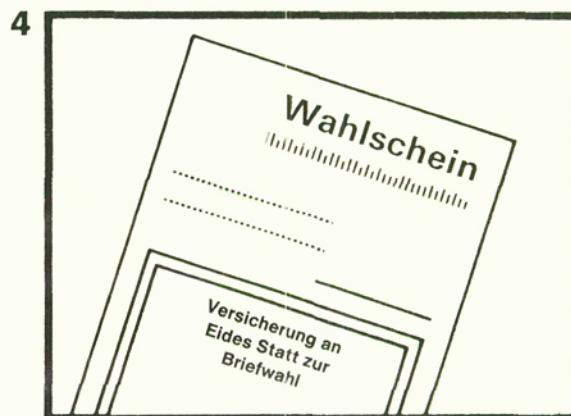
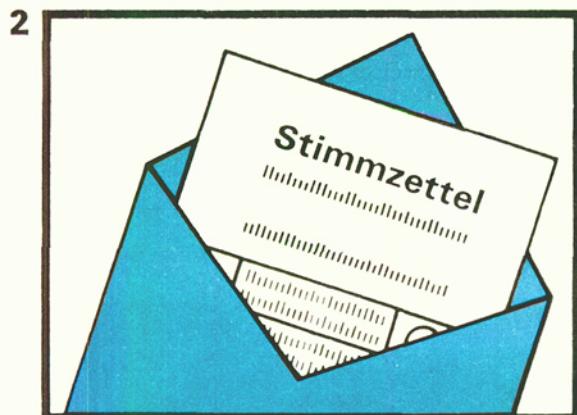
¹⁾ Falls eine einzelne Kreiswahl stattfindet: Kreiswahl; falls eine einzelne Bezirksvertretungswahl stattfindet: Bezirksvertretungswahl.

²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

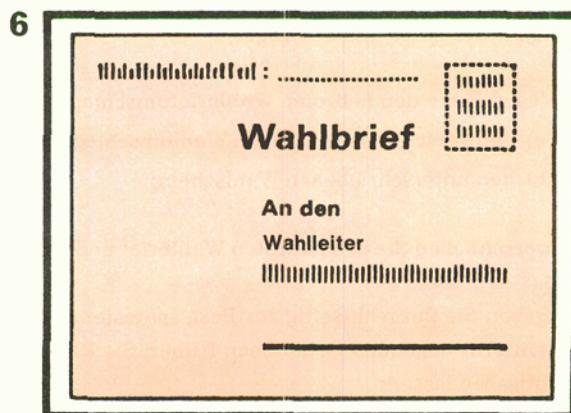
(Rückseite des Merkblatts für die Briefwahl)

Wegweiser für die Briefwahl

Stimmzettel persönlich ankreuzen.

„Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl“
im doppelt umrandeten Feld des Wahlscheines mit Ort,
Datum und Unterschrift versehen.

Stimmzettel in blauen Wahlumschlag legen.

Wahlschein zusammen mit blauem Wahlumschlag in
den hellroten Wahlbriefumschlag stecken.Blauen Wahlumschlag zukleben und Siegelmarke
hinten aufkleben.Hellroten Wahlbriefumschlag zukleben, unfrankiert zur
Post geben (außerhalb des Bundesgebiets: frankiert)
oder im Büro des Wahlleiters abgeben.**Beachten Sie bitte, daß der Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen ist!**

(Vorderseite des Merkblatts für die Briefwahl)

(Gültig für die Gemeindewahl und die Kreiswahl)

Sehr geehrter Wähler!

Anliegend erhalten Sie die Unterlagen für die Gemeinde- und Kreiswahl am 19.....
in dem auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlbezirk:

1. den gemeinsamen Wahlschein für die Gemeinde- und Kreiswahl,
2. je einen Stimmzettel für die Gemeindewahl und für die Kreiswahl,
3. den für beide Wahlen gemeinsamen amtlichen blauen Wahlumschlag,
4. die Siegelmarke,
5. den hellroten Wahlbriefumschlag.

Sie können an der Wahl teilnehmen

1. gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises durch Stimmabgabe im Wahllokal in einem beliebigen Stimmbezirk des auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlbezirks der Gemeinde
oder
2. gegen Einsendung des Wahlscheines an den Wahlleiter der Gemeinde durch Briefwahl.

Bitte nachstehende „Wichtige Hinweise für den Briefwähler“ und umseitigen „Wegweiser für den Briefwähler“ genau zu beachten.

Wichtige Hinweise für den Briefwähler:

1. Kennzeichnen Sie die Stimmzettel persönlich;
2. legen Sie beide Stimmzettel – sonst nichts! – in den gemeinsamen amtlichen blauen Wahlumschlag und verschließen Sie diesen mit der Siegelmarke;
3. unterschreiben Sie die im umrandeten Feld des Wahlscheines vorgedruckte Versicherung an Eides Statt unter Angabe des Ortes und des Tages;
4. legen Sie in den hellroten Wahlbriefumschlag
 - a) den verschlossenen blauen Wahlumschlag und außerdem
 - b) den unterschriebenen Wahlschein;
5. verschließen Sie den hellroten Wahlbrief und
6. geben Sie ihn rechtzeitig zur Post, spätestens bis Freitagmittag vor der Wahl (..... 19.....), bei entfernt liegenden Orten noch früher; Sie können den Wahlbrief auch beim Wahlleiter der Gemeinde abgeben oder abgeben lassen;
7. Sie brauchen den Wahlbrief nicht freizumachen; nur wenn Sie den Wahlbrief außerhalb des Bundesgebietes und Berlin-West zur Post geben, müssen Sie ihn freimachen; aus dem Ausland erforderlichenfalls mit Luftpost zurückschicken.

Sichern Sie sich die Gültigkeit Ihrer Stimmabgabe, indem Sie die vorstehenden Hinweise sorgfältig beachten!

(Rückseite des Merkblatts für die Briefwahl)

Wegweiser für die Briefwahl bei verbundenen Wahlen

– Gleichzeitige Gemeinde- und Kreiswahlen –

1



Stimmzettel persönlich ankreuzen.

4



„Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl“ im doppelt umrandeten Feld des Wahlscheines mit Ort, Datum und Unterschrift versehen.

2



Beide Stimmzettel in blauen Wahlumschlag legen.

5



Wahlschein zusammen mit blauem Wahlumschlag in den hellroten Wahlbriefumschlag stecken.

3



Blauen Wahlumschlag zukleben und Siegelmarke hinten aufkleben.

6



Hellroten Wahlbriefumschlag zukleben, unfrankiert zur Post geben (außerhalb des Bundesgebiets: frankiert) oder im Büro des Wahlleiters der Gemeinde abgeben.

Beachten Sie bitte, daß die Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen sind!

Anlage 7c

Zu § 81 f Abs. 4 Satz 2 KWahlO

(Vorderseite des Merkblatts für die Briefwahl)

(Gültig für die Wahl des Rates und der Bezirksvertretung in kreisfreien Städten)

Sehr geehrter Wähler!

Anliegend erhalten Sie die Unterlagen für die Rats- und Bezirksvertretungswahl am 19..... in dem auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlbezirk und Stadtbezirk:

1. den gemeinsamen Wahlschein für die Rats- und Bezirksvertretungswahl,
2. je einen Stimmzettel für die Ratswahl und für die Bezirksvertretungswahl,
3. den für beide Wahlen gemeinsamen amtlichen blauen Wahlumschlag,
4. die Siegelmarke,
5. den hellroten Wahlbriefumschlag.

Sie können an der Wahl teilnehmen

1. gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises durch Stimmabgabe im Wahllokal in einem beliebigen Stimmbezirk des auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlbezirks und Stadtbezirks
oder
2. gegen Einsendung des Wahlscheines an den Wahlleiter durch Briefwahl.

Bitte nachstehende „Wichtige Hinweise für den Briefwähler“ und umseitigen „Wegweiser für den Briefwähler“ genau zu beachten.

Wichtige Hinweise für den Briefwähler:

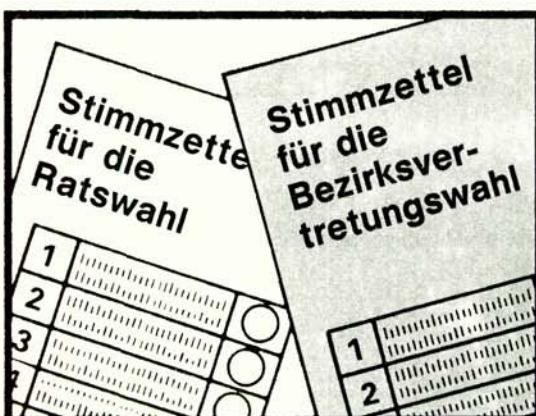
1. Kennzeichnen Sie die Stimmzettel persönlich;
2. legen Sie beide Stimmzettel – sonst nichts! – in den gemeinsamen amtlichen blauen Wahlumschlag und verschließen Sie diesen mit der Siegelmarke;
3. unterschreiben Sie die im umrandeten Feld des Wahlscheines vorgedruckte Versicherung an Eides Statt unter Angabe des Ortes und des Tages;
4. legen Sie in den hellroten Wahlbriefumschlag
 - a) den verschlossenen blauen Wahlumschlag und außerdem
 - b) den unterschriebenen Wahlschein;
5. verschließen Sie den hellroten Wahlbrief und
6. geben Sie ihn rechtzeitig zur Post, spätestens bis Freitagmittag vor der Wahl (..... 19), bei entfernt liegenden Orten noch früher; Sie können den Wahlbrief auch beim Wahlleiter der kreisfreien Stadt abgeben oder abgeben lassen;
7. Sie brauchen den Wahlbrief nicht freizumachen; nur wenn Sie den Wahlbrief außerhalb des Bundesgebietes und Berlin-West zur Post geben, müssen Sie ihn freimachen; aus dem Ausland erforderlichenfalls mit Luftpost zurückschicken.

Sichern Sie sich die Gültigkeit Ihrer Stimmabgabe, indem Sie die vorstehenden Hinweise sorgfältig beachten!

(Rückseite des Merkblatts für die Briefwahl)

Wegweiser für die Briefwahl bei verbundenen Wahlen

– Gleichzeitige Rats- und Bezirksvertretungswahlen –

1

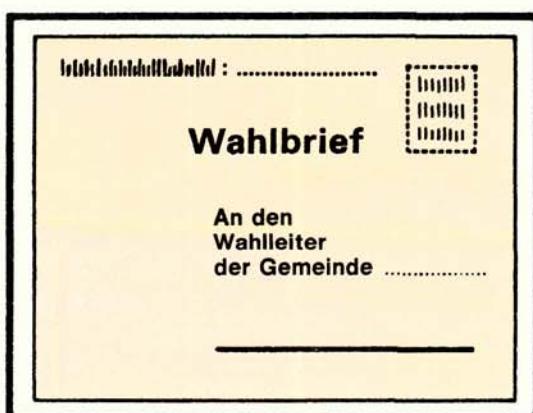
Stimmzettel persönlich ankreuzen.

2Beide Stimmzettel in **blauen** Wahlumschlag legen.**3**

Blauen Wahlumschlag zukleben und Siegelmarke hinten aufkleben.

4

„Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl“ im doppelten umrandeten Feld des Wahlscheines mit Ort, Datum und Unterschrift versehen.

5Wahlschein zusammen mit **blauem** Wahlumschlag in den **hellroten** Wahlbriefumschlag stecken.**6**

Hellroten Wahlbriefumschlag zukleben, unfrankiert zur Post geben (außerhalb des Bundesgebiets: frankiert) oder im Büro des Wahlleiters der kreisfreien Stadt abgeben.

Beachten Sie bitte, daß die Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen sind!

(Vorderseite des Wahlvorschlags für die Wahl im Wahlbezirk)

Anlage 8

Zu § 24 Abs. 1 Satz 1 KWahlO

An den
Wahlleiter
in

I. Wahlvorschlag für die Wahl im Wahlbezirk

der/des

(Name der Partei oder Wählergruppe; bei Einzelbewerbern Name und ggf. Kennwort)

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde – des Kreises¹⁾

im Wahlbezirk am

1. Auf Grund des § 15 des Kommunalwahlgesetzes und des § 24 der Kommunalwahlordnung wird vorgeschlagen als

Bewerber
(Familienname, Vorname)Beruf
(falls Beamter oder Angestellter nach § 13 Abs. 1 oder 6 des Kommunalwahlgesetzes, hier auch Angabe des Dienstherrn und der Beschäftigungsbehörde oder der Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der er angestellt ist)

geboren am in

Wohnung und Wohnort

2. Vertrauensmann für den Wahlvorschlag ist

(Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, Wohnort, Fernruf)

Stellvertreter ist

(Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, Wohnort, Fernruf)

3. Dem Wahlvorschlag sind Anlagen beigefügt, und zwar

- a) Zustimmungserklärung des Bewerbers/von der Beifügung wird abgesehen, weil die Zustimmung auf diesem Vordruck (Ziff. II) abgegeben ist¹⁾,
- b) Bescheinigung über die Wählbarkeit des Bewerbers/von der Beifügung wird abgesehen, weil die Wählbarkeit auf diesem Vordruck (Ziff. III) bescheinigt ist¹⁾,
- c) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber nebst Versicherungen an Eides Statt nach § 17 Abs. 8 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes/von der Beifügung wird abgesehen, da sie bereits dem Wahlvorschlag beiliegen¹⁾,
- d) Blatt Unterschriftenlisten mit insgesamt Unterschriften²⁾³⁾,
- e) Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner des Wahlvorschlags²⁾³⁾, soweit das Wahlrecht nicht auf den Unterschriftenlisten bescheinigt ist,
- f) folgende Nachweise²⁾⁴⁾ der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag eingereicht hat/von der Beifügung wird abgesehen, da sie bereits dem Wahlvorschlag beiliegen¹⁾⁵⁾:
 - aa) Wahl des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes nach demokratischen Grundsätzen,
 - bb) schriftliche Satzung und Programm,
 - cc) an Stelle von bb) die Bestätigung der zuständigen Behörde⁶⁾, daß der Nachweis gemäß bb) ihr gegenüber geführt worden ist.

..... den 19.....

[Unterschrift der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe oder des Einzelbewerbers⁷⁾ oder gegebenenfalls³⁾ Unterschrift eines Wahlberechtigten⁸⁾])¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.²⁾ Nur notwendig bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlauszeichnung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind.³⁾ Nur notwendig bei Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern, die nicht in der zu wählenden Vertretung einen Sitz auf Grund eines Wahlvorschlags haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren.⁴⁾ Von diesen Nachweisen sind auch Parteien befreit, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tag der Wahlauszeichnung dem Bundeswahlleiter ordnungsgemäß eingereicht haben.⁵⁾ Reicht die Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingereicht zu werden.⁶⁾ Hat die Partei oder Wählergruppe eine über das Wahlgebiet hinausgehende Organisation, so ist der Oberkreisdirektor zuständig, falls diese nicht über den Kreis hinausgeht; der Regierungspräsident ist zuständig, falls diese nicht über den Regierungsbezirk hinausgeht, und der Innenminister, falls diese über einen Regierungsbezirk hinausgeht.⁷⁾ Nur notwendig bei Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern, die in der zu wählenden Vertretung einen Sitz auf Grund eines Einzelvorschlags haben, deren Wahlvorschläge also nicht von Wahlberechtigten unterzeichnet zu sein brauchen.⁸⁾ Die Wahlvorschläge müssen in Wahlbezirken bis zu 5000 Einwohnern von 5, in Wahlbezirken von 5000 bis 10 000 Einwohnern von 10 und in Wahlbezirken von mehr als 10 000 Einwohnern von 20 Wahlberechtigten des Wahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die übrigen Unterschriften sind auf einem Formblatt gem. Anlage 9 KWahlO zu erbringen.

II. Zustimmungserklärung¹⁾

Ich stimme meiner Benennung als Bewerber im umseitigen Wahlvorschlag (Ziff. I) zu.

Ich versichere, daß ich für keinen anderen Wahlvorschlag in einem Wahlbezirk des Wahlgebiets meine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben habe.

Ich bin auf der Reserveliste der/des

.....
(Name der Partei oder Wählergruppe)

als Bewerber benannt²⁾.

....., den 19.....

.....
(Unterschrift: Vor- und Familienname)

III. Bescheinigung der Wählbarkeit³⁾

Herr – Frau – Fräulein

geboren am⁴⁾

wohnhaft in
(Straße, Hausnummer, Wohnort)

ist Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, hat seit dem Tage, der drei Monate vor dem Wahltag liegt, seinen/ihren Wohnsitz im Wahlgebiet und ist vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen (§§ 7, 8, 12 des Kommunalwahlgesetzes, § 8 der Kommunalwahlordnung).

....., den 19.....

Der Gemeindedirektor
(Dienstsiegel)

¹⁾ Die Zustimmungserklärung kann auch nach dem Muster der Anlage 10 KWahlO abgegeben werden.

²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

³⁾ Die Wählbarkeitsbescheinigung kann auch nach dem Muster der Anlage 16 KWahlO erteilt werden.

⁴⁾ Wählbar ist jeder Wahlberechtigte.

Anlage 9

Zu § 24 Abs. 3 Satz 1 KWahlO

Blatt

Gültig sind nur Unterschriften, die die Unterzeichner persönlich und handschriftlich geleistet haben.

Ausgegeben

....., den 19

Der Wahlleiter

.....

Unterschriftenliste**für einen Wahlvorschlag im Wahlbezirk**

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Wahlvorschlag der/des

.....
(Name der Partei oder Wählergruppe; bei Einzelbewerbern Name und ggf. Kennwort)in dem
(Familienname, Vorname, Wohnort)

..... als Bewerber im Wahlbezirk

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde – des Kreises¹⁾

am benannt ist.

Lfd. Nr. ²⁾	Familienname, Vorname	Geburts- datum	Wohnung und Wohnort	Persönliche und handschriftliche Unterschrift
	Mit Schreibmaschine oder in Druckschrift ausfüllen			
1				
2				
3				
4				
usw.				

Bescheinigung des Wahlrechts³⁾⁴⁾

Die unter Nr.

dieser Unterschriftenliste aufgeführten Unterzeichner sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des
(Zahl)

Grundgesetzes, haben seit dem Tage, der drei Monate vor dem Wahltag liegt, ihren Wohnsitz im Wahlgebiet (§ 7 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes), sind vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen (§ 8 des Kommunalwahlgesetzes, § 8 der Kommunalwahlordnung) und wohnen im Wahlbezirk.

....., den 19

Der Gemeindedirektor

(Dienstsiegel)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.²⁾ Die fortlaufende Numerierung hat auf jedem Unterschriftenblatt mit der Nummer 1 zu beginnen.³⁾ Die Bescheinigung wird auf der Rückseite des Formblatts vorgedruckt. Sie ist auf Wunsch als Einzelbescheinigung nach dem Muster der Anlage 15 KWahlO zu erteilen.⁴⁾ Der Unterzeichner eines Wahlvorschlags muß im Wahlbezirk seinen Wohnsitz haben.

**Zustimmungserklärung¹⁾
zur Aufnahme in einen Wahlvorschlag
in einem Wahlbezirk**

Ich stimme meiner Benennung als Bewerber im Wahlvorschlag der/des

.....
(Name der Partei oder Wählergruppe; bei Einzelbewerbern Name und ggf. Kennwort)

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde – des Kreises²⁾

.....
im Wahlbezirk

am zu.

Ich versichere, daß ich für keinen anderen Wahlvorschlag in einem Wahlbezirk des Wahlgebiets meine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben habe.

Ich bin auf der Reserveliste der/des

.....
(Name der Partei oder Wählergruppe)

als Bewerber benannt^{2).}

....., den 19.....

.....
(Unterschrift: Vor- und Familienname)

.....
(Straße, Hausnummer, Wohnort)

¹⁾ Die Zustimmungserklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag für die Wahl im Wahlbezirk (Anlage 8 KWahlO) abgegeben werden.

²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 11
Zu § 24 Abs. 4 Buchstabe c, § 28 Abs. 3 Satz 3 KWahlO

....., den 19.....

Niederschrift

über die Mitglieder- – Vertreter- – Wahlberechtigten- – Versammlung¹⁾ zur Aufstellung der Bewerber

der
(Name der Partei oder Wählergruppe)

zur Wahl der Vertretung der Gemeinde – des Kreises¹⁾ am 19

1. Der
(einberufende Partei- oder Wählergruppenstelle)

hat am durch zu
(Form der Einladung)

einer Mitgliederversammlung der Partei/Wählergruppe in der Gemeinde – im Kreis¹⁾

einer Versammlung der von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei/Wählergruppe in der Gemeinde – im Kreis¹⁾ gewählten Vertreter

einer Versammlung von Wahlberechtigten in der Gemeinde – im Kreis¹⁾

auf heute, Uhr, nach
(Ort, Versammlungsraum)

zum Zwecke der Aufstellung von Bewerbern für die Wahl der Vertretung der Gemeinde – des Kreises¹⁾
geladen.

2. Erschienen waren wahlberechtigte Mitglieder – wahlberechtigte Vertreter – Wahlberechtigte¹⁾²⁾
(Zahl)

aus der Gemeinde – dem Kreis¹⁾. Eine Versammlung von Wahlberechtigten ist einberufen worden, weil eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung nicht zustande gekommen ist¹⁾.

3. Die Wahl der Bewerber und, bei den Listenbewerbern, auch die Festlegung ihrer Reihenfolge wurden in der Weise durchgeführt, daß über die

a) Bewerber für die Wahlbezirke und die Reservelistenplätze

Nr. einzeln

b) Bewerber für die Wahlbezirke und die Reservelistenplätze

Nr. gemeinsam

c) Ersatzmannbestimmung für die Bewerber der Wahlbezirke Nr. und der Reserve-
listenplätze Nr. einzeln/gemeinsam¹⁾ mit verdeckten Stimmzetteln abgestimmt worden
ist.

Die einzelnen Wahlgänge ergaben, daß die Bewerber wie folgt aufgestellt sind:

Wahlbezirk³⁾:

Bewerber:

.....
(Familien- und Vorname, Wohnort)
.....
.....
.....

usw.

Reserveliste:

	Wahlbezirk	Ersatzmann für Reservelisten platz-Nr.
1. (Familien- und Vorname, Wohnort)
2.
3.
4.
usw. ³⁾		

Einwendungen gegen das Wahlergebnis wurden – nicht¹⁾ – erhoben, aber von der Versammlung zurückgewiesen¹⁾.

Die Versammlung beauftragte
(2 Teilnehmer)

neben dem Leiter der Versammlung die Versicherung an Eides Statt⁴⁾ darüber abzugeben, daß die Wahl der Bewerber, die Festlegung der Reihenfolge der Reservelistenbewerber und die Bestimmung eines Bewerbers als Ersatzmann für einen anderen Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Der Leiter der Versammlung

Der Schriftführer

(Unterschrift: Vor- und Familienname)

(Unterschrift: Vor- und Familienname)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Es empfiehlt sich, eine Anwesenheitsliste zu führen, aus der Vor- und Familiennamen und Wohnort der Teilnehmer hervorgehen; gemäß § 17 Abs. 2 KWahlG ist nur stimmberechtigt, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

³⁾ Die Bewerber können auch in einer Anlage aufgeführt werden.

⁴⁾ Die Versicherung an Eides Statt ist nach dem Muster der Anlage 11a abzugeben.

Anlage 11a
Zu § 24 Abs. 4 Buchstabe c KWahlO

Versicherung an Eides Statt¹⁾

Wir versichern dem Wahlleiter der Gemeinde – des Kreises²⁾)

..... an Eides Statt, daß in der

Mitglieder- – Vertreter- – Wahlberechtigten- – Versammlung²⁾)

der
(Name der Partei oder Wählergruppe)

am in

die Wahl der Bewerber für die Wahlbezirke und die Reserveliste, die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber der Reserveliste und die Bestimmung eines Bewerbers auf der Reserveliste als Ersatzmann für einen anderen Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Der Leiter der Versammlung

Die von der Versammlung
beauftragten Teilnehmer

.....
.....
.....
(Name des Unterzeichners in Maschinen- oder
Druckschrift und handschriftliche Unterschrift)

.....
.....
.....
(Name der Unterzeichner in Maschinen- oder
Druckschrift und handschriftliche Unterschrift)

¹⁾ Auf die Strafbarkeit einer vorsätzlich falsch abgegebenen Versicherung an Eides Statt wird hingewiesen.

²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 11b
Zu § 81c Abs. 4 Buchstabe c

....., den..... 19.....

Niederschrift

über die Mitglieder- – Vertreter- – Wahlberechtigten- – Versammlung¹⁾
zur Aufstellung der Listenwahlvorschläge – des Listenwahlvorschlags¹⁾

der
(Name der Partei oder Wählergruppe)

zur Wahl der Vertretungen der Stadtbezirke – der Vertretung des Stadtbezirks¹⁾

..... in der kreisfreien Stadt.....

am 19.....

1. Der
(einberufende Partei- oder Wählergruppenstelle)

hat am durch zu
(Form der Einladung)

einer Mitgliederversammlung der Partei/Wählergruppe in der kreisfreien Stadt – im Stadtbezirk¹⁾,

einer Versammlung der von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei/Wählergruppe in der kreisfreien Stadt – im Stadtbezirk¹⁾ gewählten Vertreter,

einer Versammlung von Wahlberechtigten in der kreisfreien Stadt – im Stadtbezirk¹⁾

auf heute, Uhr, nach
(Ort, Versammlungsraum)

zum Zwecke der Aufstellung von Bewerbern für die Wahl der Vertretungen der Stadtbezirke – der Vertretung des Stadtbezirks¹⁾

in der kreisfreien Stadt geladen.

2. Erschienen waren wahlberechtigte Mitglieder – wahlberechtigte Vertreter – Wahlberechtigte¹⁾ ²⁾
(Zahl)

aus der kreisfreien Stadt – dem Stadtbezirk¹⁾). Eine Versammlung von Wahlberechtigten ist einberufen worden, weil eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung nicht zustande gekommen ist¹⁾.

3. Die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge wurden in der Weise durchgeführt, daß für die Vertretung des Stadtbezirks

- a) über die Bewerber auf den Plätzen Nr. in dem Listenwahlvorschlag einzeln,
- b) über die Bewerber auf den Plätzen Nr. in dem Listenwahlvorschlag gemeinsam sowie
- c) über die Ersatzmannbestimmung für die Bewerber unter lfd. Nr.
des Listenwahlvorschlags einzeln/gemeinsam¹⁾

Vertretung des Stadtbezirks

- a) über die Bewerber auf den Plätzen Nr. in dem Listenwahlvorschlag einzeln,
- b) über die Bewerber auf den Plätzen Nr. in dem Listenwahlvorschlag gemeinsam sowie
- c) über die Ersatzmannbestimmung für die Bewerber unter lfd. Nr.
des Listenwahlvorschlags einzeln/gemeinsam¹⁾

usw.

mit verdeckten Stimmzetteln abgestimmt worden ist.

Die einzelnen Wahlgänge ergaben, daß die Bewerber wie folgt aufgestellt sind:

Listenwahlvorschlag³⁾ für den Stadtbezirk

Ersatzmann für lfd. Nr.

1.
(Familien- und Vorname, Wohnung, Wohnort)

2.

3.

usw.

Listenwahlvorschlag³⁾ für den Stadtbezirk

Ersatzmann für lfd. Nr.

1.
(Familien- und Vorname, Wohnung, Wohnort)

2.

3.

usw.

Einwendungen gegen das Wahlergebnis wurden – nicht¹⁾ – erhoben, aber von der Versammlung zurückgewiesen¹⁾.

Die Versammlung beauftragte

(2 Teilnehmer)

neben dem Leiter der Versammlung die Versicherung an Eides Statt⁴⁾ darüber abzugeben, daß die Wahl der Bewerber, die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in den Listenwahlvorschlägen – im Listenwahlvorschlag¹⁾ und die Bestimmung eines Bewerbers als Ersatzmann für einen anderen Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Der Leiter der Versammlung

Der Schriftführer

.....
(Unterschrift: Vor- und Familienname)

.....
(Unterschrift: Vor- und Familienname)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Es empfiehlt sich, eine Anwesenheitsliste zu führen, aus der Vor- und Familiennamen und Wohnort der Teilnehmer hervorgehen; gemäß § 46 a Abs. 4 Satz 1 i. Verb. mit § 17 Abs. 2 Satz 3 KWahlG ist nur stimmberechtigt, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Gebiet der kreisfreien Stadt bzw. bei Versammlungen zur Aufstellung eines Listenwahlvorschlags für die Vertretung eines Stadtbezirks in diesem Stadtbezirk für die Wahl des Rates wahlberechtigt ist.

³⁾ Die Listenwahlvorschläge können auch in einer Anlage aufgeführt werden.

⁴⁾ Die Versicherung an Eides Statt ist nach dem Muster der Anlage 11 c abzugeben.

Versicherung an Eides Statt¹⁾)

Wir versichern dem Wahlleiter der kreisfreien Stadt
an Eides Statt, daß in der Mitglieder- – Vertreter- – Wahlberechtigten- – Versammlung²⁾ der

.....
(Name der Partei oder Wählergruppe)

am in
die Wahl der Bewerber für die Listenwahlvorschläge der Stadtbezirke – für den Listenwahlvorschlag des Stadtbezirks²⁾

.....
der kreisfreien Stadt, die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in den Listenwahlvorschlägen – dem Listenwahlvorschlag²⁾ und die Bestimmung eines Bewerbers in den Listenwahlvorschlägen – dem Listenwahlvorschlag²⁾ als Ersatzmann für einen anderen Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Der Leiter der Versammlung

Die von der Versammlung beauftragten Teilnehmer

.....
(Name des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift
und handschriftliche Unterschrift)

.....
(Name der Unterzeichner in Maschinen- oder Druckschrift
und handschriftliche Unterschrift)

¹⁾ Auf die Strafbarkeit einer vorsätzlich falsch abgegebenen Versicherung an Eides Statt wird hingewiesen.

²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

An den
Wahlleiter
in

I. Wahlvorschlag für die Reserveliste

der/des
(Name der Partei oder Wählergruppe)

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde – des Kreises¹⁾

am

1. Auf Grund des § 16 des Kommunalwahlgesetzes und des § 28 der Kommunalwahlordnung werden als Bewerber für die Reserveliste vorgeschlagen:

Lfd. Nr.	Familien- und Vorname	Beruf ²⁾	Geburts- datum	Geburts- ort	Wohnung und Wohnort	Ersatzmann für ³⁾		
						Familien- und Vorname	Wahl- bezirk Nr.	Reserve- listen- platz- Nr.
1								
2								
3								
usw.								

2. Vertrauensmann für die Reserveliste ist

.....
(Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, Wohnort, Fernruf)

Stellvertreter ist

.....
(Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, Wohnort, Fernruf)

3. Der Reserveliste sind Anlagen⁴⁾ beigefügt, und zwar

- a) Zustimmungserklärungen der Bewerber⁵⁾, soweit die Zustimmungen nicht auf diesem Vordruck (Ziff. II) abgegeben sind,
- b) Bescheinigungen der Wählbarkeit, es sei denn, daß diese Bescheinigung einem anderen⁶⁾ Wahlvorschlag beiliegt oder die Wählbarkeit auf diesem Vordruck (Ziff. III) bescheinigt ist,
- c) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber nebst Versicherungen an Eides Statt nach § 17 Abs. 8 Satz 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes/von der Beifügung wird abgesehen, da sie bereits dem Wahlvorschlag beiliegen¹⁾,
- d) Blatt Unterschriftenlisten mit insgesamt Unterschriften⁷⁾,
- e) Bescheinigungen über das Wahlrecht der Unterzeichner der Reserveliste⁷⁾, soweit das Wahlrecht nicht auf den Unterschriftenlisten bescheinigt ist,

- f) folgende Nachweise⁷⁾ ⁸⁾ der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag eingereicht hat/von der Beifügung wird abgesehen, da sie bereits dem Wahlvorschlag ⁹⁾ beiliegen¹⁾:
- aa) Wahl des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes nach demokratischen Grundsätzen,
 - bb) schriftliche Satzung und Programm,
 - cc) an Stelle von bb) die Bestätigung der zuständigen Behörde¹⁰⁾, daß der Nachweis gemäß bb) ihr gegenüber geführt worden ist.

....., den 19

.....
 (Unterschrift der für das Wahlgebiet
 zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Falls der Bewerber Beamter oder Angestellter nach § 13 Abs. 1 oder 6 des Kommunalwahlgesetzes ist, sind hier auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der er angestellt ist, anzugeben.

³⁾ Hier sind der Familien- und Vorname des Bewerbers mit der Bezeichnung des Wahlbezirks und/oder der laufenden Nr. der Reserveliste anzugeben, für den der betreffende Listenbewerber als Ersatzmann eintritt. Der Platz des betreffenden Listenbewerbers in der Reihenfolge auf der Liste bleibt unberührt.

⁴⁾ Anlagen zweckmäßigerweise durchnumerieren.

⁵⁾ Einer besonderen Zustimmungserklärung zum Reservelistenvorschlag bedarf es auch dann, wenn der Bewerber gleichzeitig in einem Wahlbezirk auftritt.

⁶⁾ Dies kommt in Frage, wenn der Bewerber gleichzeitig in einem Wahlbezirk aufgestellt ist und diesem Wahlvorschlag die Wählbarkeitsbescheinigung bei liegt oder die Wählbarkeit auf dem Wahlbezirksvorschlag bescheinigt ist.

⁷⁾ Nur bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlauszeichnung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind. Der Wahlvorschlag für die Reserveliste muß von 1 vom Tausend der Wahlberechtigten des Wahlgebiets, und zwar mindestens von 5 und höchstens von 100 Wahlberechtigten des Wahlgebiets, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften sind auf einem Formblatt gem. Anlage 13 KWahlO zu erbringen.

⁸⁾ Von diesen Nachweisen sind auch Parteien befreit, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tag der Wahlauszeichnung dem Bundeswahlleiter ordnungsgemäß eingereicht haben.

⁹⁾ Reicht die Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingereicht zu werden.

¹⁰⁾ Hat die Partei oder Wählergruppe eine über das Wahlgebiet hinausgehende Organisation, so ist der Oberkreisdirektor zuständig, falls diese nicht über den Kreis hinausgeht; der Regierungspräsident ist zuständig, falls diese nicht über den Regierungsbezirk hinausgeht, und der Innenminister, falls diese über einen Regierungsbezirk hinausgeht.

II. Zustimmungserklärungen¹⁾

zum Wahlvorschlag für die Reserveliste der

(Name der Partei oder Wählergruppe)

..... für die Wahl der Vertretung der

Gemeinde – des Kreises²⁾ am

Ich stimme hiermit meiner Benennung als Bewerber in der Reserveliste (Ziff. I) und ggf. als Ersatzmann für einen anderen Bewerber zu und versichere, daß ich für keine andere Reserveliste des Wahlgebiets meine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben habe.

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. der Reserve- liste (Ziff. I)	Unterschrift Vor- und Familienname	Datum der Zustim- mung	Ich bin im Wahlbezirk als Bewerber benannt:		Ich bin als Ersatzmann benannt für		
				Partei oder Wählergruppe ³⁾	Wahl- bezirk Nr.	Familien- und Vorname	Wahl- bezirk Nr.	Reserve- listen platz- Nr.
1	2	3	4	5	6	7	8	9
usw.								

III. Bescheinigung der Wählbarkeit⁴⁾⁵⁾

zum Wahlvorschlag für die Reserveliste der

(Name der Partei oder Wählergruppe)

..... für die Wahl der Vertretung der

Gemeinde am

– nur für die Gemeindewahl –

Die unter Nummer

des Wahlvorschlags der Reserveliste (Ziff. I) eingetragenen Bewerber sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, haben seit dem Tage, der drei Monate vor dem Wahltag liegt, ihren Wohnsitz im Wahlgebiet und sind vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen (§§ 7, 8, 12 des Kommunalwahlgesetzes, § 8 der Kommunalwahlordnung).

....., den 19.....

Der Gemeindedirektor

(Dienstsiegel)

¹⁾ Die Zustimmungserklärung kann auch nach dem Muster der Anlage 14 KWahlO abgegeben werden.

²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

³⁾ Kurzbezeichnung genügt.

⁴⁾ Diese Bescheinigung kann auch als Einzelbescheinigung nach dem Muster der Anlage 16 KWahlO erteilt werden.

⁵⁾ Bei dem Wahlvorschlag für die Reserveliste der Kreiswahl sind die Wählbarkeitsbescheinigungen stets als Einzelbescheinigungen nach dem Muster der Anlage 16 KWahlO beizubringen.

An den
Wahlleiter

in

Anlage 12a
Zu § 81c Abs. 1 Satz 1 KWahlO

I. Listenwahlvorschlag

der/des
(Name der Partei oder Wählergruppe)

für die Wahl der Vertretung des Stadtbezirks

in der kreisfreien Stadt am

1. Auf Grund des § 46a Abs. 5 i. Verb. mit § 16 des Kommunalwahlgesetzes und des § 81c der Kommunalwahlordnung werden als Bewerber für den Listenwahlvorschlag benannt:

Lfd. Nr.	Familien- und Vorname	Beruf ¹⁾	Geburts- datum	Geburts- ort	Wohnung und Wohnort	Ersatzmann für ²⁾ Familien- und Vorname	Lfd. Nr.
1							
2							
3							
usw.							

2. Vertrauensmann für den Listenwahlvorschlag ist

.....
(Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, Wohnort, Fernruf)

Stellvertreter ist

.....
(Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, Wohnort, Fernruf)

3. Dem Listenwahlvorschlag sind Anlagen³⁾ beigefügt, und zwar

- a) Zustimmungserklärungen der Bewerber, soweit die Zustimmungen nicht auf diesem Vordruck (Ziff. II) abgegeben sind,
- b) Bescheinigungen der Wählbarkeit, es sei denn, daß diese Bescheinigung einem anderen⁴⁾ Wahlvorschlag beiliegt oder die Wählbarkeit auf diesem Vordruck (Ziff. III) bescheinigt ist,
- c) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber nebst Versicherungen an Eides Statt nach § 46a i. Verb. mit § 17 Abs. 8 Satz 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes/von der Beifügung wird abgesehen, da sie bereits dem Listenwahlvorschlag für den Stadtbezirk beiliegen⁵⁾,
- d) Blatt Unterschriftenlisten mit insgesamt Unterschriften⁶⁾,
- e) Bescheinigungen über das Wahlrecht der Unterzeichner des Listenwahlvorschlags, soweit das Wahlrecht nicht auf den Unterschriftenlisten bescheinigt ist,
- f) folgende Nachweise⁶⁾ ⁷⁾ der Partei oder Wählergruppe, die den Listenwahlvorschlag eingereicht hat/von der Beifügung wird abgesehen, da sie bereits dem Listenwahlvorschlag für den Stadtbezirk – dem Wahlvorschlag ⁸⁾ beiliegen⁵⁾:
 - aa) Wahl des für das Gebiet der kreisfreien Stadt zuständigen Vorstandes nach demokratischen Grundsätzen,
 - bb) schriftliche Satzung und Programm,
 - cc) an Stelle von bb) die Bestätigung der zuständigen Behörde⁹⁾, daß der Nachweis gemäß bb) ihr gegenüber geführt worden ist.

....., den 19.....

.....
(Unterschrift der für das Gebiet der kreisfreien Stadt zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe)

¹⁾ Falls der Bewerber Beamter oder Angestellter nach § 13 Abs. 1 oder 6 des Kommunalwahlgesetzes ist, sind hier auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der er angestellt ist, anzugeben.

²⁾ Hier sind der Familien- und Vorname des Bewerbers, für den der betreffende Bewerber in dem Listenwahlvorschlag als Ersatzmann eintritt, sowie die laufende Nummer seines Platzes in dem Listenwahlvorschlag anzugeben. Die Reihenfolge des betreffenden Bewerbers in dem Listenwahlvorschlag bleibt unberücksichtigt.

³⁾ Anlagen zweckmäßigerweise durchnummerieren.

⁴⁾ Dies kommt in Frage, wenn der Bewerber gleichzeitig in einem Wahlbezirk oder auf der Reserveliste für die Wahl des Rates aufgestellt ist und diesen Wahlvorschlägen die Wählbarkeitsbescheinigung beiliegt oder die Wählbarkeit auf den Wahlvorschlägen bescheinigt ist.

⁵⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁶⁾ Nur bei Listenwahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlauszeichnung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Bezirksvertretung, in einer anderen Bezirksvertretung der kreisfreien Stadt, im Rat der kreisfreien Stadt, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind. Der Listenwahlvorschlag muß 1 vom Tausend, jedoch höchstens von 50 Wahlberechtigten des Stadtbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften sind auf einem Formblatt gem. Anlage 13 KWahlO zu erbringen.

⁷⁾ Von diesen Nachweisen sind auch Parteien befreit, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tag der Wahlauszeichnung dem Bundeswahlleiter ordnungsgemäß eingereicht haben.

⁸⁾ Reicht die Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge in der kreisfreien Stadt ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingereicht zu werden.

⁹⁾ Hat die Partei oder Wählergruppe eine über das Gebiet der kreisfreien Stadt hinausgehende Organisation, so ist der Regierungspräsident zuständig, falls diese nicht über den Regierungsbezirk hinausgeht, und der Innenminister, falls diese über einen Regierungsbezirk hinausgeht.

II. Zustimmungserklärungen¹⁾

zum Listenwahlvorschlag der
 (Name der Partei oder Wählergruppe)
 für die Wahl der Vertretung
 des Stadtbezirks am

Ich stimme hiermit meiner Benennung als Bewerber und ggf. als Ersatzmann für einen anderen Bewerber in dem Listenwahlvorschlag (Ziff. I) zu und versichere, daß ich für keinen anderen Listenwahlvorschlag im Gebiet der kreisfreien Stadt meine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben habe.

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. des Listen- wahl- vorschlags (Ziff. I)	Unterschrift Vor- und Familienname	Datum der Zustim- mung	Ich bin für die Wahl des Rates im Wahlbezirk als Bewerber benannt:		Ich bin als Ersatzmann benannt für Familienname und Vorname	Lfd. Nr. des Listen- wahl- vorschlags
				Partei oder Wählergruppe ²⁾)	Wahl- bezirk Nr.		
1	2	3	4	5	6	7	8
usw.							

III. Bescheinigung der Wählbarkeit³⁾

zum Listenwahlvorschlag der
 (Name der Partei oder Wählergruppe)
 für die Wahl der Vertretung des
 Stadtbezirks am

Die unter Nummer

des Listenwahlvorschlags (Ziff. I) eingetragenen Bewerber sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, haben seit dem Tage, der drei Monate vor dem Wahltag liegt, ihren Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Stadt, sind im Stadtbezirk – für die Wahl des Rates wahlberechtigt/in einem im Stadtbezirk gelegenen Wahlbezirk für die Wahl des Rates aufgestellt⁴⁾ (§ 46 a Abs. 4 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes) und von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen (§§ 7, 8, 12 des Kommunalwahlgesetzes, § 8 der Kommunalwahlordnung).

....., den 19.....

Der Oberstadtdirektor

(Dienstsiegel)

¹⁾ Die Zustimmungserklärung kann auch nach dem Muster der Anlage 14 KWahlO abgegeben werden.

²⁾ Kurzbezeichnung genügt.

³⁾ Diese Bescheinigung kann auch als Einzelbescheinigung nach dem Muster der Anlage 16 KWahlO erteilt werden.

⁴⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 13

Zu § 28 Abs. 3 Satz 2, § 81c Abs. 3 Satz 2 KWahlO

Blatt

Gültig sind nur Unterschriften, die die Unterzeichner persönlich und handschriftlich geleistet haben.

Ausgegeben

....., den 19

Der Wahlleiter

.....

Unterschriftenliste**für eine Reserveliste – einen Listenwahlvorschlag¹⁾**Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Reservelistenvorschlag – Listenwahlvorschlag¹⁾ der/des

(Name der Partei oder Wählergruppe)

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde – des Kreises

– des Stadtbezirks in der kreisfreien Stadt

.....¹⁾ am

Lfd. Nr. ²⁾	Familienname, Vorname	Geburts- datum	Wohnung und Wohnort	Persönliche und handschriftliche Unterschrift ³⁾
	Mit Schreibmaschine oder in Druckschrift ausfüllen			
1				
2				
3				
usw.				

Bescheinigung des Wahlrechts⁴⁾

Die unter Nr.

dieser Unterschriftenliste aufgeführten Unterzeichner sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des
(Zahl)Grundgesetzes, haben seit dem Tage, der drei Monate vor dem Wahltag liegt, ihren Wohnsitz im Wahlgebiet⁵⁾ (§ 7 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes) und sind vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen (§ 8 des Kommunalwahlgesetzes, § 8 der Kommunalwahlordnung) – und sind im Stadtbezirk für die Wahl des Rates wahlberechtigt (§ 46 a Abs. 4 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes) –⁶⁾

....., den 19

Der Gemeindedirektor

(Dienstsiegel)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.²⁾ Die fortlaufende Numerierung hat auf jedem Unterschriftenblatt mit der Nummer 1 zu beginnen.³⁾ Die Sammlung von Unterschriften ist erst zulässig, wenn die Reserveliste oder der Listenwahlvorschlag aufgestellt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.⁴⁾ Die Bescheinigung wird auf der Rückseite des Formblatts vorgedruckt. Sie ist auf Wunsch als Einzelbescheinigung nach dem Muster der Anlage 15 KWahlO zu erteilen.⁵⁾ Auch im Falle der Bezirksvertretungswahl bezieht sich die Bezeichnung Wahlgebiet auf das Gebiet der kreisfreien Stadt.⁶⁾ Nur ausfüllen, wenn es sich um einen Listenwahlvorschlag für die Wahl einer Bezirksvertretung handelt.

Anlage 14
Zu § 28 Abs. 3 Satz 5, § 81 c Abs. 4 Buchstabe a KWahlO

**Zustimmungserklärung¹⁾
zur Aufnahme in eine Reserveliste – einen Listenwahlvorschlag²⁾)**

Ich stimme hiermit meiner Benennung als Bewerber in der Reserveliste – dem Listenwahlvorschlag²⁾ der/des

.....
(Name der Partei oder Wählergruppe)

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde – des Kreises

– des Stadtbezirks in der kreisfreien Stadt
.....
)

am

– und als Ersatzmann für
(Familien- und Vorname des Bewerbers)

im Wahlbezirk – unter lfd. Nr. der Reserveliste
– des Listenwahlvorschlags²⁾ zu.

Ich versichere, daß ich für – keine andere Reserveliste – keinen anderen Listenwahlvorschlag²⁾ – des Wahlgebiets meine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben habe.

Ich bin in dem Wahlvorschlag der/des

.....
(Name der Partei oder Wählergruppe)

im Wahlbezirk als Bewerber benannt²⁾.

....., den 19.....

.....
(Unterschrift: Vor- und Familienname)

.....
(Straße, Hausnummer, Wohnort)

¹⁾ Die Zustimmungserklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag für die Reserveliste (Anlage 12 KWahlO) oder auf dem Listenwahlvorschlag (Anlage 12 a KWahlO) abgegeben werden.

²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 15
Zu § 24 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe c,
§ 81c Abs. 3 Satz 2 KWahlO

Bescheinigung des Wahlrechts¹⁾

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde – des Kreises

..... – des Stadtbezirks in

der kreisfreien Stadt²⁾

am

Herr – Frau – Fräulein

geboren am

wohnhalt in

ist Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, hat seit dem Tage, der drei Monate vor dem Wahltag liegt, seinen/ihren Wohnsitz im Wahlgebiet³⁾ (§ 7 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes), ist vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen (§ 8 des Kommunalwahlgesetzes, § 8 der Kommunalwahlordnung) und wohnt im Wahlbezirk⁴⁾ – ist im Stadtbezirk⁵⁾ für die Wahl des Rates wahlberechtigt (§ 46a Abs. 4 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes).

....., den 19

Der Gemeindedirektor

(Dienstsiegel)

¹⁾ Die Bescheinigung kann auch auf der Unterschriftenliste erteilt werden.

²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

³⁾ Auch im Falle der Bezirksvertretungswahl bezieht sich die Bezeichnung Wahlgebiet auf das Gebiet der kreisfreien Stadt.

⁴⁾ Nur ausfüllen, wenn es sich um die Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirksbewerber handelt.

⁵⁾ Nur ausfüllen, wenn es sich um die Unterzeichnung eines Listenwahlvorschlags in einer kreisfreien Stadt handelt.

Anlage 16
 Zu § 24 Abs. 4 Buchstabe b, § 81 c Abs. 4
 Buchstabe b KWahlO

Bescheinigung der Wählbarkeit¹⁾

für die Wahl der Vertretung der Gemeinde – des Kreises

..... /des Stadtbezirks in
 der kreisfreien Stadt²⁾)

am

Herr – Frau – Fräulein

geboren am³⁾

wohnhaft in

ist Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, hat seit dem Tage, der drei Monate vor dem Wahltag liegt, seinen/ihren Wohnsitz im Wahlgebiet⁴⁾ und ist vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen (§§ 7, 8, 12 des Kommunalwahlgesetzes, § 8 der Kommunalwahlordnung). – Er/Sie ist im Stadtbezirk
 für die Wahl des Rates wahlberechtigt – in einem im Stadtbezirk
 gelegenen Wahlbezirk für die Wahl des Rates aufgestellt²⁾ (§ 46 a Abs. 4 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes)⁵⁾.

....., den 19

Der Gemeindedirektor

(Dienstsiegel)

.....

¹⁾ Diese Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag (Anlagen 8, 12 und 12 a KWahlO) erteilt werden.

²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

³⁾ Wählbar ist jeder Wahlberechtigte.

⁴⁾ Auch im Falle der Bezirksvertretungswahl bezieht sich die Bezeichnung Wahlgebiet auf das Gebiet der kreisfreien Stadt.

⁵⁾ Nur ausfüllen für Bewerber eines Listenwahlvorschlags in einer kreisfreien Stadt.

Anlage 17
Zu § 26 Abs. 3, § 81a KWahlO

Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde – des Kreises¹⁾

zur Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge

Verhandelt , den 19.....

I. Zur Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung der Gemeinde – des Kreises und der Stadtbezirke¹⁾ am trat heute, am 19....., nach ordnungsgemäßer Einladung der Wahlausschuß zusammen. Es waren erschienen:

- 1. als Vorsitzender
 - 2. als Beisitzer
 - 3. als Beisitzer
 - 4. als Beisitzer
 - 5. als Beisitzer
 - 6. als Beisitzer
 - 7. als Beisitzer
 - 8. als Beisitzer
- usw.

Ferner waren zugezogen:

- als Schriftführer
- als Hilfskraft.

Der Vorsitzende eröffnete um die Sitzung damit, daß er die Beisitzer und den Schriftführer zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch Handschlag verpflichtete. Er stellte fest, daß Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 der Kommunalwahlordnung öffentlich bekanntgemacht und die Vertrauensmänner aller eingereichten Wahlvorschläge schriftlich – fernmündlich – geladen worden sind.

II. Der Vorsitzende legte dem Wahlausschuß folgende Wahlvorschläge vor:

A. Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken²⁾:

Lfd. Nr.	Familien- und Vorname	Partei/Wählergruppe/Individueller Bewerber ³⁾
----------	-----------------------	--

Wahlbezirk

1
2
3

usw.

Wahlbezirk

1
2
3

usw.

B. Wahlvorschläge für die Wahl aus den Reservelisten²⁾:

Lfd. Nr.	Familien- und Vorname
..... (Name der Partei oder Wählergruppe)	
1
2
3
usw.
..... (Name der Partei oder Wählergruppe)	
1
2
3
usw.

C. Listenwahlvorschläge für die Wahl in den Stadtbezirken⁴⁾⁵⁾

Stadtbezirk⁶⁾

Lfd. Nr.	Familien- und Vorname
..... (Name der Partei oder Wählergruppe)	
1
2
3
usw.
..... (Name der Partei oder Wählergruppe)	
1
2
3
usw.

Stadtbezirk⁶⁾

Lfd. Nr.	Familien- und Vorname
..... (Name der Partei oder Wählergruppe)	
1
2
3
usw.

Er berichtete über das Ergebnis seiner Vorprüfung.

III. An Hand der auf den Wahlvorschlägen befindlichen Eingangsvermerke wurde festgestellt, daß kein Wahlvorschlag – folgende Wahlvorschläge – verspätet eingegangen ist/sind¹⁾:

1.
 2.
- usw.

Der Wahlausschuß wies diese Wahlvorschläge zurück¹⁾.

IV. Der Wahlausschuß prüfte nunmehr im einzelnen die rechtzeitig eingegangenen Wahlvorschläge. Die Prüfung erstreckte sich im besonderen auf folgende Punkte:

- a) Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, im Falle eines Einzelbewerbers Name und ggf. Kennwort,
- b) bei Parteien und Wählergruppen Nachweise
 - aa) über demokratisch gewählten Vorstand, schriftliche Satzung und Programm, falls die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen
 1. bei Wahlvorschlägen für die Gemeindewahl – Kreiswahl¹⁾:
in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten ist,
 2. bei Listenwahlvorschlägen für die Wahl der Bezirksvertretungen¹⁾:
in der zu wählenden Bezirksvertretung, in einer anderen Bezirksvertretung der kreisfreien Stadt, im Rat der kreisfreien Stadt, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten ist

und – nur bei Parteien – auch die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausreibung dem Bundeswahlleiter nicht eingereicht hat.
 - bb) Aufstellung der Bewerber an Hand der Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung nach § 17, § 46 a Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes,
 - c) Unterzeichnung des Wahlvorschlags, Bescheinigung des Wahlrechts und Zahl der gültigen Unterschriften,
 - d) Person des Bewerbers, Zustimmungserklärung und Bescheinigung der Wählbarkeit.

V. Bei der Prüfung ergaben sich folgende Mängel (Wahlvorschlag und Art des Mangels angeben):

.....
.....
.....
.....

Auf Grund der festgestellten Mängel beschloß der Wahlausschuß, folgende Wahlvorschläge zurückzuweisen:

.....
.....
.....
.....
.....

VI. Der Wahlausschuß beschloß sodann, folgende Wahlvorschläge zuzulassen:

.....
.....
.....
.....

VII. Der Wahlausschuß beschloß mit Stimmenmehrheit – einstimmig –; bei Stimmengleichheit gab die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag¹⁾. Die Sitzung war öffentlich.

VIII. Vorstehende Verhandlung wurde vorgelesen, von dem Vorsitzenden, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Der Vorsitzende:

.....

Der Schriftführer:

.....

Die Beisitzer:

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.

usw.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Die Reihenfolge richtet sich nach den vom Wahlleiter festzusetzenden Nummern.

³⁾ Bei Einzelbewerbern sind hier die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und ggf. das Kennwort einzusetzen.

⁴⁾ Nur bei gleichzeitig mit der Wahl des Rates stattfindenden Bezirksvertretungswahlen in kreisfreien Städten.

⁵⁾ Die Listenwahlvorschläge können auch als Anlagen aufgeführt werden.

⁶⁾ Die Stadtbezirke sind in der in der Satzung festgelegten Reihenfolge aufzuführen.

Gemeindewahl – Kreiswahl¹⁾

Stimmzettel
für die Wahl der Vertretung der Gemeinde – des Kreises¹⁾

..... im Wahlbezirk

am

**Nur einen Bewerber ankreuzen,
sonst ist Ihre Stimme ungültig.**

Hier
ankreuzen


1 ²⁾	Reuter, Karl Otto Angestellter Wilhelmpfplatz 4 4000 Düsseldorf	Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU	<input type="radio"/>
2	Ebel, Thomas Korbmacher Grünweg 29 4000 Düsseldorf	Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD	<input type="radio"/>
3	Dr. Bachmann, Hans Arzt Moltkestraße 23 4000 Düsseldorf	Freie Demokratische Partei F.D.P.	<input type="radio"/>
4	Schürmann, Josef Landwirt Hermannstraße 11 4000 Düsseldorf	Einzelbewerber ³⁾	<input type="radio"/>
5			
6			

¹⁾ Nichtzutreffendes entfällt.

²⁾ Die Reihenfolge auf dem Stimmzettel wird gem. § 23 Satz 3 KWahlG und § 29 Abs. 2 KWahlO vom Wahlleiter festgesetzt. Beteiligt sich eine Partei oder Wählergruppe in einem Wahlbezirk nicht mit einem eigenen Wahlvorschlag oder wird der Wahlvorschlag nicht zugelassen, so fällt in dem betreffenden Wahlbezirk die Nummer dieser Partei oder Wählergruppe aus, ohne daß ein Leerraum auf dem Stimmzettel bleibt; entsprechendes gilt für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern.

³⁾ Hat der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ein Kennwort, so ist hier das Kennwort voranzusetzen.

Bezirksvertretungswahl

Stimmzettel

für die Wahl der Vertretung des Stadtbezirks

in der kreisfreien Stadt

am

Nur **eine** Partei oder Wählergruppe ankreuzen,
sonst ist Ihre Stimme ungültig.

Hier
ankreuzen



1.*)	Christlich Demokratische Union Deutschlands Apel, Schmitz, Frau Werner	CDU	<input type="radio"/>
2.	Sozialdemokratische Partei Deutschlands Dr. Kleber, Frau Schulz, Kraus	SPD	<input type="radio"/>
3.	Freie Demokratische Partei Zimmer, Frau Hirsch, Dr. Menge	F.D.P.	<input type="radio"/>
4.	X-Wählergruppe Meurer, Merten, Schlösser	XW	<input type="radio"/>
5.	Y-Partei Blohmer, Frau Kürten, Richter	YP	<input type="radio"/>
6.			

* Die Reihenfolge auf dem Stimmzettel wird gemäß § 46 a Abs. 1, § 23 Satz 3 KWahlG und § 81 d Abs. 2 KWahlO vom Wahlleiter festgesetzt.

Anlage 20
Zu § 47 Abs. 1 Satz 1 KWahlO

Wahlbezirk
Stimmbezirk
Gemeinde
Kreis

Wahlniederschrift

zur Wahl der Vertretung der Gemeinde – des Kreises¹⁾²⁾

.....
am

Verhandelt , den 19

I. Zu der auf heute anberaumten Wahl der Vertretung der Gemeinde – des Kreises¹⁾

.....
war für den Stimmbezirk

der Wahlvorstand erschienen³⁾. Er bestand aus:

1. als Wahlvorsteher
2. als Stellvertreter des
Wahlvorstehers
3. als Beisitzer und Schriftführer
4. als Beisitzer und stellvertretender
Schriftführer
5. als Beisitzer
6. als Beisitzer
7. als Beisitzer
8. als Beisitzer

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

1.
 2.
 3.
- (Ruf- und Familiennamen)

II. Die Wahlhandlung wurde damit eröffnet, daß das älteste Mitglied des Wahlvorstandes den Wahlvorsteher und dieser die Mitglieder sowie die Hilfskräfte durch Handschlag zur unparteiischen Durchführung ihrer Aufgaben verpflichtete.

Der Wahlvorsteher belehrte die Mitglieder des Wahlvorstandes über die Aufgaben.

Ein Abdruck des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung lag im Wahlraum vor.

III. Der Wahlvorstand stellte fest, daß sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen. Den Schlüssel nahm der Wahlvorsteher in Verwahrung.

IV. Im Wahlraum befand(en) sich eine/mehrere Wahlzelle(n) mit Tisch(en), in der/denen jeder Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlauschlag legen konnte. – Als Wahlzelle war ein nur durch den Wahlraum zugänglicher Nebenraum eingerichtet¹⁾.

V. Mit der Wahlhandlung wurde um Uhr Minuten begonnen.

VI. Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung waren nicht zu verzeichnen. Als wichtige Vorfälle sind zu nennen (z. B. Zurückweisung von Personen mit Wahlscheinen, von Wählern mit zu beanstandenden Wahlumschlägen usw.):

.....
.....
.....

VII. Um 18 Uhr – Um Uhr Minuten –^{4) 1)} wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Um Uhr Minuten erklärte der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen. Vom Wahltafel wurden alle nicht benutzten Stimmzettel und Wahlumschläge entfernt.

1. Fall:
Keine Verbindung von
Kommunal-
wahlen.

- VIII. a) Nunmehr wurde die Wahlurne geöffnet. Die Wahlumschläge wurden entnommen und ungeöffnet gezählt. Die Zählung ergab Wahlumschläge = Wähler (B1)
- b) Ferner wurden die in der Wählerliste – Wahlkartei – eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt. Die Zählung ergab Vermerke
- c) Mit Wahlschein haben gewählt Personen
- b) + c) zusammen

Die Gesamtzahl b) + c) stimmte mit der Zahl der Wahlumschläge (Wähler) zu a) überein. Die Gesamtzahl b) + c) war um größer/kleiner als die Zahl der Wahlumschläge (Wähler) zu a). Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärte sich folgendermaßen:

.....
.....

Nur für Stimmbezirke, in denen auch das Briefwahlergebnis mitberücksichtigt wird.

- aa) Danach wurde die Briefwahlurne geöffnet. Die Wahlumschläge wurden entnommen und ungeöffnet gezählt. Die Zählung ergab Wahlumschläge = Briefwähler (B2)
- bb) Zahl der Briefwähler gemäß der Mitteilung des Briefwahlvorstandes nach Anlage 22 KWahlO Personen

Die Zahl zu bb) stimmte mit der Zahl der Wahlumschläge (Briefwähler) zu aa) überein. Die Zahl zu bb) war um größer/kleiner als die Zahl der Wahlumschläge (Briefwähler) zu aa). Die Verschiedenheit blieb auch nach wiederholter Zählung bestehen.

2. Fall:
Verbindung
von Kommu-
nalwahlen²⁾.

- a) Nunmehr wurde die Wahlurne geöffnet. Die Wahlumschläge wurden entnommen und geöffnet. Leere Wahlumschläge, Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln für eine Wahl und Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gaben, wurden ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer gesammelt. Im übrigen wurden aus den Wahlumschlägen die Stimmzettel herausgenommen und in gefaltetem Zustand nach Kreiswahl und Gemeindewahl getrennt gelagert und vermischt. Alsdann wurden die Stimmzettel für die Kreiswahl – Gemeindewahl¹⁾ in gefaltetem Zustand gezählt. Bei der Zahl der Wähler für die Kreiswahl wurden alle ausgesonderten Wahlumschläge – bei der Zahl der Wähler für die Gemeindewahl wurden die Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln für eine Wahl und die Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gaben, –¹⁾ berücksichtigt. Die Zählung ergab Stimmzettel = Wähler (B1)
- b) Ferner wurden die in der Wählerliste – Wahlkartei – für die Kreiswahl – Gemeindewahl¹⁾ eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt. Die Zählung ergab Vermerke
- c) Mit Wahlschein haben für die Kreiswahl – Gemeindewahl¹⁾ gewählt Personen
- b) + c) zusammen

Die Gesamtzahl b) und c) für die Kreiswahl – Gemeindewahl¹⁾ stimmte mit der Zahl der Stimmzettel (Wähler) zu a) für die Kreiswahl – Gemeindewahl¹⁾ überein. Die Gesamtzahl b) und c) war um größer/kleiner als die Zahl der Stimmzettel (Wähler) zu a). Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärte sich folgendermaßen³⁾:

.....
.....

Nur für Stimmbezirke, in denen auch das Briefwahlergebnis mitberücksichtigt wird.

- aa) Danach wurde die Briefwahlurne geöffnet. Die Wahlumschläge wurden entnommen und geöffnet. Leere Wahlumschläge, Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln für eine Wahl und Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gaben, wurden ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer gesammelt. Im übrigen wurden aus den Wahlumschlägen die Stimmzettel herausgenommen und in gefaltetem Zustand nach Kreiswahl und Gemeindewahl getrennt gelagert. Alsdann wurden die Stimmzettel für die Kreiswahl – Gemeindewahl¹⁾ in gefaltetem Zustand gezählt. Bei der Zahl der Wähler für die Kreiswahl wurden alle ausgesonderten Wahlumschläge – bei der Zahl der Wähler für die Gemeindewahl wurden die Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln für eine Wahl und die Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gaben, –¹⁾ berücksichtigt. Die Zählung ergab Stimmzettel = Briefwähler (B2)
- bb) Zahl der Briefwähler für die Kreiswahl – Gemeindewahl¹⁾ gemäß der Mitteilung des Briefwahlvorstandes nach Anlage 22 KWahlO Personen

Die Zahl zu bb) für die Kreiswahl – Gemeindewahl¹⁾ stimmte mit der Zahl der Stimmzettel (Briefwähler) zu aa) für die Kreiswahl – Gemeindewahl¹⁾ überein. Die Zahl zu bb) war um größer/kleiner als die Zahl der Stimmzettel (Briefwähler) zu aa). Die Verschiedenheit blieb auch nach wiederholter Zählung bestehen.
Die Stimmzettel der Kreiswahl – Gemeindewahl¹⁾ aus beiden Urnen wurden in gefaltetem Zustand vermengt.

1. Fall
a) Keine Verbindung von Kommunalwahlen und keine Ermittlung des Briefwahlergebnisses.

- IX. Hierauf öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Wahlumschläge einzeln, entnahmen ihnen die Stimmzettel, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:
- a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln mit offensichtlich gültiger Stimme, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Bewerber,
 - b) einen Stapel aus den leeren Wahlumschlägen, ungekennzeichneten Stimmzetteln, Wahlumschlägen, die mehrere Stimmzettel enthielten, und Wahlumschlägen und Stimmzetteln, die Anlaß zu Bedenken gaben.

Der Stapel zu b) wurde von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

b) Keine Verbindung von Kommunalwahlen, jedoch Ermittlung des Briefwahlergebnisses.

Hierauf öffneten die Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Wahlumschläge beider Urnen, entnahmen ihnen die Stimmzettel und übergaben sie dem Wahlvorsteher, der sie in gefaltetem Zustand vermengte. Leere Wahlumschläge, Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln und Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gaben, wurden von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer gesammelt.

Danach entfalteten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Stimmzettel einzeln, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

- a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln mit offensichtlich gültiger Stimme, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Bewerber,
- b) einen Stapel aus den ungekennzeichneten Stimmzetteln und Stimmzetteln, die Anlaß zu Bedenken gaben.

Der Stapel zu b) wurde dem Beisitzer übergeben, der die leeren Wahlumschläge, die Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln für eine Wahl und die Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gaben, gesammelt hat. Er wurde von ihm in Verwahrung genommen.

2. Fall:
Verbindung von Kommunalwahlen.

Danach entfalteten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Stimmzettel einzeln, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

- a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln mit offensichtlich gültiger Stimme, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Bewerber,
- b) einen Stapel aus den ungekennzeichneten Stimmzetteln und Stimmzetteln, die Anlaß zu Bedenken gaben.

Der Stapel zu b) wurde dem Beisitzer übergeben, der die leeren Wahlumschläge, die Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln für eine Wahl und die Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gaben, gesammelt hat. Er wurde von ihm in Verwahrung genommen.

Die Beisitzer, die die geordneten zu a) gebildeten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel in der Reihenfolge der Bewerber auf dem Stimmzettel nacheinander dem Wahlvorsteher.

Der Wahlvorsteher prüfte, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete, und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welchen Bewerber die Stimme abgegeben worden ist. Gab ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher Anlaß zu Bedenken, so fügte er den Stimmzettel dem Stapel zu b) bei.

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu a) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für den jeweiligen Bewerber abgegebenen Stimmen.



⁶⁾ Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.



⁶⁾ Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

Die Stimmenzahlen wurden unter Abschnitt X „D Gültige Stimmen“ eingetragen.

Nachdem alle gültigen Stimmzettel gezählt waren, entschied der Wahlvorstand über die Stimmzettel und Wahlumschläge des Stapels zu b). Hiernach wurden durch Beschuß

- a) Stimmzettel (einschließlich der leer abgegebenen Wahlumschläge, die als ungültige Stimmzettel gelten?) für ungültig erklärt; die Zahl wurde unter Abschnitt X „C Ungültige Stimmen“ eingetragen (Anlagen bis).
- b) Stimmzettel für gültig erklärt; diese Stimmzettel wurden unter Abschnitt X „D Gültige Stimmen“ mit berücksichtigt (Anlagen bis).

Die durch Beschuß für ungültig erklärt Stimmzettel wurden auf der Rückseite mit den laufenden Nummern 1 bis und die durch Beschuß für gültig erklärt Stimmzettel auf der Rückseite mit den laufenden Nummern 1 bis versehen. Außerdem wurden auf der Rückseite die in Betracht kommenden Vermerke angebracht. Ferner wurden die leeren Wahlumschläge mit den laufenden Nummern 1 bis versehen¹⁾. Beide Gruppen von Stimmzetteln sowie die leeren Umschläge wurden verpackt und versiegelt der Wahlniederschrift beigelegt.

X.

Wahlergebnis

Die Zahlenangaben für die Zeilen A1, A2 und A1 + A2 sind der berichtigten Bescheinigung über den Abschuß des Wählerverzeichnisses zu entnehmen.

Kennziffer	Personen
A1 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk	
	„W“ (Wahlschein)
A2 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk	
	„W“ (Wahlschein)
A1 +A2 Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen
B1 Wähler im Stimmbezirk (Ziff. VIII a)
B2 Briefwähler (Ziff. VIII aa)
B Wähler insgesamt (B1 + B2)
C Ungültige Stimmen
D Gültige Stimmen

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Nr.	Familienname und Vorname des Bewerbers	Partei/ Wählergruppe/ Einzelbewerber ⁸⁾	Gültige Stimmen
1
2
3
usw.			

XI. Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes

.....
(Vor- und Familienname)

beantrage(n) vor Unterzeichnung der Niederschrift eine erneute Zählung, weil

.....
(Angabe der Gründe)

.....
.....

Daraufhin wurde der Zählvorgang (Abschnitt IX) wiederholt. Das in Abschnitt X enthaltene Wahlergebnis wurde

⁶⁾ mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt.

⁶⁾ berichtigt⁹⁾.

XII. Das Ergebnis teilte der Wahlvorsteher dem Gemeindedirektor telefonisch – durch Boten –¹⁾ auf schnellstem Wege an Hand der Schnellmeldung mit.

XIII. Es wurden verpackt und versiegelt:

- a) die gültigen Stimmzettel,
nach Bewerbern geordnet und gebündelt (jedoch ohne die gültigen Stimmzettel, über die gemäß Ziff. IX Beschuß gefaßt wurde und die der Wahlniederschrift als Anlage beigefügt wurden),
- b) die eingenommenen Wahlscheine¹⁰⁾.

Jedes Paket wurde verschnürt, versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Stimmbezirks und der Inhaltsangabe versehen. Die Pakete wurden dem Beauftragten des Gemeindedirektors übergeben.

Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter. Während der Stimmenzählung war der Wahlvorstand vollständig anwesend¹¹⁾.

Die Wahlhandlung war öffentlich.

Vorstehende Verhandlung wurde vorgelesen, von dem Wahlvorsteher, Stellvertreter, Schriftführer und den Beisitzern genehmigt und wie folgt vollzogen:

Der Wahlvorsteher:

Die Beisitzer:

Der Stellvertreter:

Der Schriftführer:

Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes

(Vor- und Familienname)

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahniederschrift, weil

(Angabe der Gründe)

-
- ¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.
²⁾ Auch bei verbundenen Wahlen ist für jede Wahl eine besondere Niederschrift zu fertigen.
³⁾ Sind nicht alle Beisitzer erschienen, so können die fehlenden durch anwesende Wahlberechtigte ersetzt werden. Dies muß geschehen, wenn einschließlich des Wahlvorstehers und des Schriftführers oder ihrer Stellvertreter weniger als drei Mitglieder anwesend sind.
⁴⁾ Im Falle des § 14 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes sind die abweichend festgesetzten Zeiten einzusetzen.
⁵⁾ Hier sind im besonderen Differenzen dadurch möglich, daß der Wähler nicht alle ihm ausgehändigte Stimmzettel in den Umschlag getan hat.
⁶⁾ Zutreffendes ankreuzen.
⁷⁾ Bei verbundenen Wahlen werden leer abgegebene Wahlumschläge als ungültige Stimme nur für die Kreiswahl gezählt.
⁸⁾ Bei Einzelbewerbern sind hier die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und ggf. das Kennwort einzusetzen.
⁹⁾ Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt X mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.
¹⁰⁾ Bei verbundenen Wahlen sind die für beide Wahlen gültigen Wahlscheine der Wahniederschrift zur Gemeindewahl beizufügen; die nur für die Kreiswahl gültigen Wahlscheine sind der Niederschrift zur Kreiswahl beizufügen.

Anlage 20a

Zu § 81e KWahlO

Wahlbezirk

Kreisfreie Stadt

Stimmbezirk

Stadtbezirk

Wahlniederschrift**zur Wahl des Rates der kreisfreien Stadt – der Vertretung des Stadtbezirks¹⁾²⁾**.....
am

Verhandelt, den 19.....

I. Zu der auf heute anberaumten Wahl des Rates der kreisfreien Stadt – der Vertretung des Stadtbezirks¹⁾

war für den Stimmbezirk
der Wahlvorstand erschienen³⁾). Er bestand aus:

1. als Wahlvorsteher
2. als Stellvertreter des
Wahlvorstehers
3. als Beisitzer und Schriftführer
4. als Beisitzer und stellvertretender
Schriftführer
5. als Beisitzer
6. als Beisitzer
7. als Beisitzer
8. als Beisitzer

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

1.
 2.
 3.
- (Ruf- und Familiennamen)

II. Die Wahlhandlung wurde damit eröffnet, daß das älteste Mitglied des Wahlvorstandes den Wahlvorsteher und dieser die Mitglieder sowie die Hilfskräfte durch Handschlag zur unparteiischen Durchführung ihrer Aufgaben verpflichtete.

Der Wahlvorsteher belehrte die Mitglieder des Wahlvorstandes über die Aufgaben.

Ein Abdruck des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung lag im Wahlraum vor.

III. Der Wahlvorstand stellte fest, daß sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen. Den Schlüssel nahm der Wahlvorsteher in Verwahrung.

IV. Im Wahlraum befand(en) sich eine/mehrere Wahlzelle(n) mit Tisch(en), in der/denen jeder Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen konnte. – Als Wahlzelle war ein nur durch den Wahlraum zugänglicher Nebenraum eingerichtet¹⁾.

V. Mit der Wahlhandlung wurde um Uhr Minuten begonnen.

VI. Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung waren nicht zu verzeichnen. Als wichtige Vorfälle sind zu nennen (z. B. Zurückweisung von Personen mit Wahlscheinen, von Wählern mit zu be-anstandenden Wahlumschlägen usw.):

.....
.....
.....

VII. Um 18 Uhr – Um Uhr Minuten –⁴⁾¹⁾ wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Um Uhr Minuten erklärte der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen. Vom Wahltafel wurden alle nicht benutzten Stimmzettel und Wahlumschlüsse entfernt.

1. Fall:
Keine Verbin-
dung von
Rats- und
Bezirks-
vertretungs-
wahlen

- VIII. a) Nunmehr wurde die Wahlurne geöffnet. Die Wahlumschlüsse wurden entnommen und ungeöffnet gezählt. Die Zählung ergab Wahlumschlüsse = Wähler (B1)
- b) Ferner wurden die in der Wählerliste – Wahlkartei – eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt. Die Zählung ergab Vermerke
- c) Mit Wahlschein haben gewählt Personen
- b) + c) zusammen

Die Gesamtzahl b) + c) stimmte mit der Zahl der Wahlumschlüsse (Wähler) zu a) überein. Die Gesamtzahl b) + c) war um größer/kleiner als die Zahl der Wahlumschlüsse (Wähler) zu a). Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärte sich folgendermaßen:

.....
.....

Nur für Stimm-
bezirke, in denen
auch das Brief-
wahlergebnis
mitberücksich-
tigt wird.

- aa) Danach wurde die Briefwahlurne geöffnet. Die Wahlumschlüsse wurden entnommen und ungeöffnet gezählt. Die Zählung ergab Wahlumschlüsse = Briefwähler (B2)
- bb) Zahl der Briefwähler gemäß der Mitteilung des Briefwahlvorstandes nach Anlage 22 KWahlO Personen

Die Zahl zu bb) stimmte mit der Zahl der Wahlumschlüsse (Briefwähler) zu aa) überein. Die Zahl zu bb) war um größer/kleiner als die Zahl der Wahlumschlüsse (Briefwähler) zu aa). Die Verschiedenheit blieb auch nach wiederholter Zählung bestehen.

2. Fall:
Verbindung
von Rats-
und Bezirks-
vertretungs-
wahlen²⁾

- a) Nunmehr wurde die Wahlurne geöffnet. Die Wahlumschläge wurden entnommen und geöffnet. Leere Wahlumschläge, Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln für eine Wahl und Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gaben, wurden ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer gesammelt. Im übrigen wurden aus den Wahlumschlägen die Stimmzettel herausgenommen und in gefaltetem Zustand nach Ratswahl und Bezirksvertretungswahl getrennt gelagert und vermengt. Alsdann wurden die Stimmzettel für die Ratswahl – Bezirksvertretungswahl¹⁾) in gefaltetem Zustand gezählt. Bei der Zahl der Wähler für die Ratswahl wurden alle ausgesonderten Wahlumschläge – bei der Zahl der Wähler für die Bezirksvertretungswahl wurden die Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln für eine Wahl und die Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gaben, –¹⁾ berücksichtigt. Die Zählung ergab Stimmzettel
= Wähler (B1)
- b) Ferner wurden die in der Wählerliste – Wahlkartei eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt. Die Zählung ergab Vermerke
- c) Mit Wahlschein haben gewählt Personen
- b) + c) zusammen

Die Gesamtzahl b) und c) für die Ratswahl – Bezirksvertretungswahl¹⁾ stimmte mit der Zahl der Stimmzettel (Wähler) zu a) für die Ratswahl – Bezirksvertretungswahl¹⁾ überein. Die Gesamtzahl b) und c) war um größer/kleiner als die Zahl der Stimmzettel (Wähler) zu a). Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärte sich folgendermaßen⁵⁾:

.....
.....

Nur für
Stimmbezirke,
in denen
auch das
Briefwahl-
ergebnis
mitberücksich-
tigt wird

- aa) Danach wurde die Briefwahlurne geöffnet. Die Wahlumschläge wurden entnommen und geöffnet. Leere Wahlumschläge, Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln für eine Wahl und Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gaben, wurden ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer gesammelt. Im übrigen wurden aus den Wahlumschlägen die Stimmzettel herausgenommen und in gefaltetem Zustand nach Ratswahl und Bezirksvertretungswahl getrennt gelagert und vermengt. Alsdann wurden die Stimmzettel für die Ratswahl – Bezirksvertretungswahl¹⁾ in gefaltetem Zustand gezählt. Bei der Zahl der Wähler für die Ratswahl wurden alle ausgesonderten Wahlumschläge – bei der Zahl der Wähler für die Bezirksvertretungswahl wurden die Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln für eine Wahl und die Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gaben, –¹⁾ berücksichtigt. Die Zählung ergab Stimmzettel
= Wähler (B2)
- bb) Zahl der Briefwähler gemäß der Mitteilung des Briefwahlvorstandes nach Anlage 22 KWahlO Personen

Die Zahl zu bb) stimmte mit der Zahl der Stimmzettel (Briefwähler) zu aa) für die Ratswahl – Bezirksvertretungswahl¹⁾ überein. Die Zahl zu bb) war um größer/kleiner als die Zahl der Stimmzettel (Briefwähler) zu aa). Die Verschiedenheit blieb auch nach wiederholter Zählung bestehen.

Die Stimmzettel der Ratswahl – Bezirksvertretungswahl¹⁾ aus beiden Urnen wurden in gefaltetem Zustand vermengt.

1. Fall:
a) Keine Verbindung von Rats- und Bezirksvertretungswahlen und keine Ermittlung des Briefwahlergebnisses

- IX. Hierauf öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Wahlumschläge einzeln, entnahmen ihnen die Stimmzettel, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:
- a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln mit offensichtlich gültiger Stimme, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Bewerber-Listenwahlvorschläge¹⁾,
 - b) einen Stapel aus den leeren Wahlumschlägen, ungekennzeichneten Stimmzetteln, Wahlumschlägen, die mehrere Stimmzettel enthielten, und Wahlumschlägen und Stimmzetteln, die Anlaß zu Bedenken gaben.

Der Stapel zu b) wurde von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

b) Keine Verbindung von Rats- und Bezirksvertretungswahlen, jedoch Ermittlung des Briefwahlergebnisses

Hierauf öffneten die Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Wahlumschläge beider Urnen, entnahmen ihnen die Stimmzettel und übergaben sie dem Wahlvorsteher, der sie in gefaltetem Zustand vermengte. Leere Wahlumschläge, Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln und Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gaben, wurden von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer gesammelt.

Danach entfalteten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Stimmzettel einzeln, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

- a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln mit offensichtlich gültiger Stimme, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Bewerber – Listenwahlvorschläge¹⁾,
- b) einen Stapel aus den ungekennzeichneten Stimmzetteln und Stimmzetteln, die Anlaß zu Bedenken gaben.

Der Stapel zu b) wurde dem Beisitzer übergeben, der die leeren Wahlumschläge, die Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln für eine Wahl und die Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gaben, gesammelt hat. Er wurde von ihm in Verwahrung genommen.

2. Fall:
Verbindung von Rats- und Bezirksvertretungswahlen

Danach entfalteten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Stimmzettel einzeln und bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

- a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln mit offensichtlich gültiger Stimme, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Bewerber – Listenwahlvorschläge¹⁾,
- b) einen Stapel aus den ungekennzeichneten Stimmzetteln und Stimmzetteln, die Anlaß zu Bedenken gaben.

Der Stapel zu b) wurde dem Beisitzer übergeben, der die leeren Wahlumschläge, die Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln für eine Wahl und die Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gaben, gesammelt hat. Er wurde von ihm in Verwahrung genommen.

Die Beisitzer, die die geordneten zu a) gebildeten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel in der Reihenfolge der Bewerber – Listenwahlvorschläge¹⁾ auf dem Stimmzettel nacheinander dem Wahlvorsteher.

Der Wahlvorsteher prüfte, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welchen Bewerber – Listenwahlvorschlag¹⁾ die Stimme abgegeben worden ist. Gab ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher Anlaß zu Bedenken, so fügte er den Stimmzettel dem Stapel zu b) bei.

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu a) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für den jeweiligen Bewerber – Listenwahlvorschlag¹⁾ abgegebenen Stimmen.

⁶⁾ Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.

⁶⁾ Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

Die Stimmenzahlen wurden unter Abschnitt X „D Gültige Stimmen“ eingetragen.

Nachdem alle gültigen Stimmzettel gezählt waren, entschied der Wahlvorstand über die Stimmzettel und Wahlumschläge des Staples zu b). Hiernach wurden durch Beschuß

- a) Stimmzettel (einschließlich der leer abgegebenen Wahlumschläge, die als ungültige Stimmzettel gelten)¹⁾ für ungültig erklärt; die Zahl wurde unter Abschnitt X „C Ungültige Stimmen“ eingetragen (Anlagen bis).
- b) Stimmzettel für gültig erklärt; diese Stimmzettel wurden unter Abschnitt X „D Gültige Stimmen“ mit berücksichtigt (Anlagen bis).

Die durch Beschuß für ungültig erklärt Stimmzettel wurden auf der Rückseite mit den laufenden Nummern 1 bis und die durch Beschuß für gültig erklärt Stimmzettel auf der Rückseite mit den laufenden Nummern 1 bis versehen. Außerdem wurden auf der Rückseite die in Betracht kommenden Vermerke angebracht. Ferner wurden die leeren Wahlumschläge mit den laufenden Nummern 1 bis versehen. Beide Gruppen von Stimmzetteln sowie die leeren Umschläge wurden verpackt und versiegelt der Wahlniederschrift beigefügt.

X.

Wahlergebnis

Die Zahlenangaben für die Zeilen A1, A2 und A1 + A2 sind der berichtigten Bescheinigung über den Abschuß des Wählerverzeichnisses zu entnehmen.

Kennziffer	Personen
A1 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk	
„W“ (Wahlschein)
A2 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk	
„W“ (Wahlschein)
A1 + A2 Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen
B1 Wähler im Stimmbezirk (Ziff. VIII a)
B2 Briefwähler (Ziff. VIII aa)
B Wähler insgesamt (B1 + B2)
C Ungültige Stimmen
D Gültige Stimmen

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Im Falle
von Rats-
wahlen

Nr.	Familienname und Vorname des Bewerbers	Partei/ Wählergruppe/ Einzelbewerber ⁸⁾	Gültige Stimmen
1
2
3
usw.			

Im Falle
von Bezirks-
vertretungs-
wahlen

Nr.	Listenwahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe	Gültige Stimmen
1
2
3
usw.		

XI. Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes

(Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Niederschrift eine erneute Zählung, weil

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (Abschnitt IX) wiederholt. Das in Abschnitt X enthaltene Wahlergebnis wurde

*) mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt.

*) berichtigt⁹⁾.**XII. Das Ergebnis teilte der Wahlvorsteher dem Oberstadtdirektor telefonisch – durch Boten – auf schnellstem Wege an Hand der Schnellmeldung mit.****XIII. Es wurden verpackt und versiegelt:**

- a) die gültigen Stimmzettel
nach Bewerbern – Listenvorschlägen¹⁾ geordnet und gebündelt (jedoch ohne die gültigen Stimmzettel, über die gemäß Ziff. IX Beschuß gefaßt wurde und die der Wahlniederschrift als Anlage beigelegt wurden),
- b) die eingenommenen Wahlscheine¹⁰⁾.

Jedes Paket wurde verschnürt, versiegelt und mit dem Namen der – kreisfreien Stadt, – der Bezeichnung Ratswahl, der Nr. des Wahlbezirks – der Bezeichnung Bezirksvertretungswahl Stadtbezirk , der Nr. des Wahlbezirks der Ratswahl¹¹⁾ – und der Inhaltsangabe versehen. Die Pakete wurden dem Beauftragten des Oberstadtdirektors übergeben.

Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter. Während der Stimmenzählung war der Wahlvorstand vollständig anwesend¹⁾.

Die Wahlhandlung war öffentlich.

Vorstehende Verhandlung wurde vorgelesen, von dem Wahlvorsteher, Stellvertreter, Schriftführer und den Beisitzern genehmigt und wie folgt vollzogen:

Der Wahlvorsteher:

.....

Die Beisitzer:

.....

Der Stellvertreter:

.....

.....

Der Schriftführer:

.....

.....

Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes

.....
(Vor- und Familienname)

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil

.....
(Angabe der Gründe)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Auch bei gleichzeitig stattfindenden Rats- und Bezirksvertretungswahlen ist für jede Wahl eine besondere Niederschrift zu fertigen.

³⁾ Sind nicht alle Beisitzer erschienen, so können die fehlenden durch anwesende Wahlberechtigte ersetzt werden. Dies muß geschehen, wenn einschließlich des Wahlvorstehers und des Schriftführers oder ihrer Stellvertreter weniger als drei Mitglieder anwesend sind.

⁴⁾ Im Falle des § 14 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes sind die abweichend festgesetzten Zeiten einzusetzen.

⁵⁾ Hier sind im besonderen Differenzen dadurch möglich, daß der Wähler nicht alle ihm ausgehändigten Stimmzettel in den Umschlag getan hat.

⁶⁾ Zutreffendes ankreuzen.

⁷⁾ Bei gleichzeitig stattfindenden Wahlen werden leer abgegebene Wahlumschläge als ungültige Stimme nur für die Ratswahl gezählt.

⁸⁾ Bei Einzelbewerbern sind hier die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und ggf. das Kennwort einzusetzen.

⁹⁾ Die berichtigten Zahlen sind Abschnitt X. mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.

¹⁰⁾ Bei gleichzeitig stattfindenden Wahlen sind die für beide Wahlen gültigen Wahlscheine der Wahlniederschrift zur Ratswahl beizufügen.

Anlage 21
Zu § 54 Abs. 3 Satz 1 KWahlO

Wahlbezirke der Gemeinde – des Kreises¹⁾²⁾

Stimmbezirke bis

Kreis

Briefwahlniederschrift

zur Wahl der Vertretung der Gemeinde

- und - des Kreises¹⁾

am

Verhandelt , den 19.....

I. Zu der auf heute anberaumten Wahl der Vertretung der Gemeinde –

..... und – des Kreises¹⁾

war um Uhr der Briefwahlvorstand erschienen³⁾). Er bestand aus:

1. als Briefwahlvorsteher
2. als Stellvertreter des Briefwahlvorstehers
3. als Beisitzer und Schriftführer
4. als Beisitzer und stellvertretender Schriftführer
5. als Beisitzer
6. als Beisitzer
7. als Beisitzer
8. als Beisitzer

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

1.
2.
3.

II. Die Wahlhandlung wurde damit eröffnet, daß das älteste Mitglied des Briefwahlvorstandes den Briefwahlvorsteher und dieser die Mitglieder sowie die Hilfskräfte durch Handschlag zur unparteiischen Durchführung ihrer Aufgaben verpflichtete.

Der Briefwahlvorsteher belehrte die Mitglieder des Briefwahlvorstandes über ihre Aufgaben.

Ein Abdruck des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung lag vor.

III. Der Briefwahlvorstand stellte fest, daß die Wahlurnen mit der Bezeichnung der Wahlbezirke versehen waren, sich in ordnungsgemäßem Zustand befanden und leer waren. Sodann wurden die Wahlurnen verschlossen. Die Schlüssel nahm der Briefwahlvorsteher in Verwahrung.

IV. Der Briefwahlvorsteher nahm vom Wahlleiter die bis zum Wahltage 15 Uhr eingegangenen Wahlbriefe in Empfang.

V. Einer der Beisitzer öffnete die Wahlbriefe einzeln und übergab sie dem Briefwahlvorsteher samt Inhalt.

VI. Gaben sowohl der Wahlbrief als auch der Wahlschein und der Wahlumschlag zu keinen Bedenken Anlaß und wurde der Name des Wahlscheininhabers im Wahlscheinnachweis gefunden, warf der Briefwahlvorsteher den Wahlumschlag in die Wahlurne des zuständigen Wahlbezirks. Der Name des Briefwählers wurde im Wahlscheinnachweis unterstrichen. Sofern der Name eines Wahlscheininhabers im Wahlscheinverzeichnis nicht verzeichnet war, aber durch Rückfrage beim Gemeindedirektor festgestellt wurde, daß das Wahlscheinverzeichnis insofern unrichtig oder unvollständig war, so wurde er im Wahlscheinverzeichnis gesondert nachgetragen und die Nachtragung entsprechend vermerkt¹⁾). Die Wahlscheine wurden von den Beisitzern gesammelt.

VII. Bei Wahlbriefen wurden aus der Mitte des Briefwahlvorstandes Bedenken gegen die Gültigkeit der Stimmabgabe erhoben. Nachdem alle nicht beanstandeten Wahlbriefe behandelt worden waren, beschloß der Wahlvorstand, von den Wahlbriefen, gegen die Bedenken erhoben worden waren,

a) Wahlbriefe zur Stimmabgabe zuzulassen,

b) Wahlbriefe von der Stimmabgabe zurückzuweisen und samt Inhalt auszusondern.

Die Wahlbriefumschläge und Wahlscheine der nach besonderer Beschußfassung zugelassenen Wahlbriefe sind – nach Einwurf der Wahlumschläge in die Wahlurnen der zuständigen Wahlbezirke –, mit einem entsprechenden Vermerk versehen, als Anlagen Nr. bis Nr. beigefügt.

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe (samt Inhalt) sind, mit einem entsprechenden Vermerk versehen, wieder verschlossen und als Anlagen Nr. bis Nr. beigefügt.

VIII. Besondere Vorfälle während der Briefwahlhandlung waren nicht zu verzeichnen. Als wichtige Vorfälle sind zu nennen¹⁾:

.....
.....
.....

IX. Nachdem alle Wahlbriefe geprüft worden waren, wurden die eingenommenen Wahlscheine – getrennt nach Wahlbezirken – gezählt. Die Zählung ergab:

Wahlbezirk ²⁾	a) Wahlscheine für die Gemeinde- und Kreiswahl ¹⁾	b) Wahlscheine nur für die Kreiswahl ¹⁾	Briefwähler	
			für die Gemeindewahl = a	für die Kreiswahl = a + b ⁴⁾
usw.				

Der Schriftführer fertigte sodann für jeden Wahlbezirk die Mitteilungen gemäß Anlage 22 KWahlO⁵⁾. Sie wurden von dem Briefwahlvorsteher und dem Schriftführer unterschrieben.

X. Es wurden, verpackt und versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde sowie einer Inhaltsangabe versehen, der Niederschrift beigefügt:

- a) die Wahlscheine, nach Wahlbezirken gebündelt,
- b) die Wahlbriefumschläge und Wahlscheine der nach besonderer Beschußfassung zugelassenen Wahlbriefe und
- c) die zurückgewiesenen Wahlbriefe.

Die leeren Wahlbriefumschläge wurden vernichtet.

Auf Anordnung des Wahlleiters hat der Briefwahlvorstand das Ergebnis der Briefwahl für die Wahlbezirke zu ermitteln. Über die Ermittlung wurden die in der Anlage zu dieser Briefwahlniederschrift beigefügten Ergänzungen gemäß Anlage 24 KWahlO gefertigt⁶⁾.

XI.⁵⁾ Die Wahlurnen (nebst Schlüssel) und die Mitteilungen nach Ziffer IX gemäß Anlage 22 KWahlO wurden

- a) dem Briefwahlvorsteher und den Beisitzern

-
für die Wahlbezirke²⁾

- b) dem Stellvertreter des Briefwahlvorstehers¹⁾ und den Beisitzern

-
für die Wahlbezirke²⁾

zum Zwecke der Übergabe an die Wahlvorsteher der vom Gemeindedirektor zur Auszählung des Briefwahlergebnisses bestimmten Stimmbezirke ausgehändigt.

XII. Die Briefwahlhandlung war um Uhr beendet. Während der Briefwahlhandlung waren immer mindestens drei Mitglieder des Briefwahlvorstandes anwesend, darunter der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter.

Die Briefwahlhandlung war öffentlich.

Vorstehende Verhandlung wurde vorgelesen, von dem Briefwahlvorsteher, Stellvertreter, Schriftführer und den Beisitzern genehmigt und wie folgt vollzogen:

Der Briefwahlvorsteher:

Die Beisitzer:

Der Stellvertreter:

Der Schriftführer:

Das/die Mitglied(er) des Wahlvorstandes

(Vor- und Familienname)

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Briefwahlniederschrift, weil

(Angabe der Gründe)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Bei verbundenen Wahlen ist hier nur die Bezeichnung der Wahlbezirke der Gemeinde einzusetzen.

³⁾ Sind nicht alle Beisitzer erschienen, so können die fehlenden durch anwesende Wahlberechtigte ersetzt werden. Dies muß geschehen, wenn einschließlich des Briefwahlvorstehers und des Schriftführers oder ihrer Stellvertreter weniger als drei Mitglieder anwesend sind.

⁴⁾ Bei nur einer Wahl streichen.

⁵⁾ Entfällt – ggf. nur für einige Wahlbezirke – im Falle der Anordnung des Wahlleiters, daß der Briefwahlvorstand das Ergebnis der Briefwahl zu ermitteln hat.

⁶⁾ Falls eine solche Anordnung nicht getroffen worden ist, ist dieser Absatz zu streichen.

Anlage 21a

Zu § 54 Abs. 3 Satz 1, § 81 e KWahlO

Stadtbezirk

Wahlbezirke¹⁾

Stimmbezirke..... bis

Briefwahlniederschrift²⁾zur Wahl des Rates der kreisfreien Stadt¹⁾

– und – der Vertretung des Stadtbezirks

am

Verhandelt , den 19....

I. Zu der auf heute anberaumten Wahl des Rates der kreisfreien Stadt¹⁾

..... – und – der Vertretung des Stadtbezirks

war um Uhr der Briefwahlvorstand erschienen³⁾). Er bestand aus:

1. als Briefwahlvorsteher
2. als Stellvertreter des Briefwahlvorstehers
3. als Beisitzer und Schriftführer
4. als Beisitzer und stellvertretender Schriftführer
5. als Beisitzer
6. als Beisitzer
7. als Beisitzer
8. als Beisitzer

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

1.
2.
3.

II. Die Wahlhandlung wurde damit eröffnet, daß das älteste Mitglied des Briefwahlvorstandes den Briefwahlvorsteher und dieser die Mitglieder sowie die Hilfskräfte durch Handschlag zur unparteiischen Durchführung ihrer Aufgaben verpflichtete.

Der Briefwahlvorsteher belehrte die Mitglieder des Briefwahlvorstandes über ihre Aufgaben.

Ein Abdruck des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung lag vor.

III. Der Briefwahlvorstand stellte fest, daß die Wahlurnen mit der Bezeichnung der Wahlbezirke – des Stadtbezirks⁴⁾ versehen waren, sich in ordnungsgemäßem Zustand befanden und leer waren. Sodann wurden die Wahlurnen verschlossen. Die Schlüssel nahm der Briefwahlvorsteher in Verwahrung.

IV. Der Briefwahlvorsteher nahm vom Wahlleiter die bis zum Wahltag 15 Uhr eingegangenen Wahlbriefe in Empfang.

V. Einer der Beisitzer öffnete die Wahlbriefe einzeln und übergab sie dem Briefwahlvorsteher samt Inhalt.

VI. Gaben sowohl der Wahlbrief als auch der Wahlschein und der Wahlumschlag zu keinen Bedenken Anlaß und wurde der Name des Wahlscheininhabers im Wahlscheinnachweis gefunden, warf der Briefwahlvorsteher den Wahlumschlag in die Wahlurne des zuständigen Wahlbezirks – Stadtbezirks⁴⁾). Der Name des Briefwählers wurde im Wahlscheinnachweis unterstrichen. Sofern der Name eines Wahlscheininhabers im Wahlscheinverzeichnis nicht verzeichnet war, aber durch Rückfrage beim Gemeindedirektor festgestellt wurde, daß das Wahlscheinverzeichnis insofern unrichtig oder unvollständig war, so wurde er im Wahlscheinverzeichnis gesondert nachgetragen und die Nachtragung entsprechend vermerkt⁴⁾). Die Wahlscheine wurden von den Beisitzern gesammelt.

VII. Bei Wahlbriefen wurden aus der Mitte des Briefwahlvorstandes Bedenken gegen die Gültigkeit der Stimmabgabe erhoben. Nachdem alle nicht beanstandeten Wahlbriefe behandelt worden waren, beschloß der Wahlvorstand, von den Wahlbriefen, gegen die Bedenken erhoben worden waren,

- a) Wahlbriefe zur Stimmabgabe zuzulassen,
- b) Wahlbriefe von der Stimmabgabe zurückzuweisen und samt Inhalt auszusondern.

Die Wahlbriefumschläge und Wahlscheine der nach besonderer Beschußfassung zugelassenen Wahlbriefe sind – nach Einwurf der Wahlumschläge in die Wahlurnen der zuständigen Wahlbezirke – des zuständigen Stadtbezirks⁴⁾ –, mit einem entsprechenden Vermerk versehen, als Anlagen Nr. bis Nr. beigelegt.

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe (samt Inhalt) sind, mit einem entsprechenden Vermerk versehen, wieder verschlossen und als Anlagen Nr. bis Nr. beigelegt.

VIII. Besondere Vorfälle während der Briefwahlhandlung waren nicht zu verzeichnen. Als wichtige Vorfälle sind zu nennen⁴⁾:

.....
.....
.....

IX. Nachdem alle Wahlbriefe geprüft worden waren, wurden die eingenommenen Wahlscheine – getrennt nach Wahlbezirken¹⁾ – gezählt. Die Zählung ergab:

Wahlbezirk ¹⁾	Wahlscheine für die Rats- und ¹⁾ Bezirksvertretungswahl = Briefwähler
usw.	

X. Es wurden, verpackt und versiegelt und mit dem Namen der kreisfreien Stadt – und des Stadtbezirks sowie einer Inhaltsangabe versehen, der Niederschrift beigelegt:

- a) die Wahlscheine – nach Wahlbezirken¹⁾ – gebündelt,
- b) die Wahlbriefumschläge und Wahlscheine der nach besonderer Beschußfassung zugelassenen Wahlbriefe und
- c) die zurückgewiesenen Wahlbriefe.

Die Pakete wurden dem Beauftragten des Oberstadtdirektors übergeben.

Die leeren Wahlbriefumschläge wurden vernichtet.

Auf Anordnung des Wahlleiters hat der Briefwahlvorstand das Ergebnis der Briefwahl für die Wahlbezirke – und¹⁾ den Stadtbezirk zu ermitteln. Über die Ermittlung wurden die in der Anlage zu dieser Briefwahlniederschrift beigefügten Ergänzungen gemäß Anlage 24 a KWahlO gefertigt⁵⁾.

XI.⁶⁾ Die Wahlurnen (nebst Schlüssel) und die Mitteilungen nach Ziffer IX gemäß Anlage 22 KWahlO wurden

- a) dem Briefwahlvorsteher und den Beisitzern
-
für die Wahlbezirke – den Stadtbezirk⁴⁾
- b) dem Stellvertreter des Briefwahlvorstehers¹⁾ und den Beisitzern
-
für die Wahlbezirke – den Stadtbezirk⁴⁾

zum Zwecke der Übergabe an die Wahlvorsteher der vom Oberstadtdirektor zur Auszählung des Briefwahlergebnisses bestimmten Stimmbezirke ausgehändigt.

XII. Die Briefwahlhandlung war um Uhr beendet. Während der Briefwahlhandlung waren immer mindestens drei Mitglieder des Briefwahlvorstandes anwesend, darunter der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter.

Die Briefwahlhandlung war öffentlich.

Vorstehende Verhandlung wurde vorgelesen, von dem Briefwahlvorsteher, Stellvertreter, Schriftführer und den Beisitzern genehmigt und wie folgt vollzogen:

Der Briefwahlvorsteher:

Die Beisitzer:

.....

.....

Der Stellvertreter:

.....

.....

Der Schriftführer:

.....

.....

Das/Die Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes

.....

(Vor- und Familienname)

verweigerte(n) die Unterschrift unter die Briefwahlniederschrift, weil

.....

(Angabe der Gründe)

.....

¹⁾ Bei einzelnen Bezirksvertretungswahlen streichen.

²⁾ Bei gleichzeitig stattfindenden Rats- und Bezirksvertretungswahlen müssen für die Wahlbezirke eines jeden Stadtbezirks getrennte Briefwahlniederschriften gefertigt werden.

³⁾ Sind nicht alle Beisitzer erschienen, so können die fehlenden durch anwesende Wahlberechtigte ersetzt werden. Dies muß geschehen, wenn einschließlich des Briefwahlvorstehers und des Schriftführers oder ihrer Stellvertreter weniger als drei Mitglieder anwesend sind.

⁴⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁵⁾ Falls eine solche Anordnung nicht getroffen worden ist, ist dieser Absatz zu streichen.

⁶⁾ Entfällt – ggf. nur für einige Wahlbezirke – im Falle der Anordnung des Wahleiters, daß der Briefwahlvorstand das Ergebnis der Briefwahl zu ermitteln hat.

Anlage 22
Zu § 54 Abs. 3 Satz 7, § 81a KWahlO

Wahl der Vertretung der Gemeinde

- und - des Kreises¹⁾

- und - des Stadtbezirks¹⁾

am

Wahlbezirk: ^{1) 2)}

Stadtbezirk: ¹⁾

Mitteilung

An den

Wahlvorsteher des Stimmbezirks Nr.

im Wahlbezirk ^{1) 2)}

im Stadtbezirk ¹⁾

Im Wahlbezirk²⁾ – im Stadtbezirk¹⁾

wurden vom Briefwahlvorstand

- a) für die Gemeindewahl¹⁾ Briefwähler³⁾
- b) für die Kreiswahl¹⁾ Briefwähler³⁾
- c) für die Ratswahl – und –
die Bezirksvertretungswahl¹⁾ Briefwähler³⁾

zugelassen. Die eingenommenen Wahlscheine sind der Niederschrift des Briefwahlvorstandes beigefügt worden.

Der Briefwahlvorsteher:

Der Schriftführer:

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Bei verbundenen Wahlen ist hier nur die Bezeichnung des Wahlbezirks der Gemeinde einzusetzen.

³⁾ Die Zahlen der Niederschrift gem. Anlage 21 Ziff. IX bzw. 21a Ziff. IX KWahlO zu entnehmen.

Anlage 23

Zu § 54 Abs. 4 Satz 2, § 81a KWahlO

Wahl der Vertretung der Gemeinde**- und - des Kreises¹⁾****- und - des Stadtbezirks¹⁾**

am

Wahlbezirk: ^{1) 2)}Stadtbezirk: ¹⁾

Stimmbezirk:

EmpfangsbescheinigungIch bescheinige hiermit, vom Briefwahlvorstand des Wahlbezirks ²⁾– im Stadtbezirk ¹⁾

a) eine Mitteilung über die durch den Briefwahlvorstand eingenommenen Wahlscheine gem. Anlage 22 KWahlO

und

b) eine verschlossene Briefwahlurne für den Wahlbezirk ²⁾den Stadtbezirk¹⁾
(nebst Schlüssel)

empfangen zu haben.

Der Wahlvorsteher des Stimmbezirks

.....

¹⁾ Nicht zutreffendes streichen.²⁾ Bei verbundenen Wahlen ist hier nur die Bezeichnung des Wahlbezirks der Gemeinde einzusetzen.

Anlage 24

Zu § 56 Satz 4 KWahlO

Wahlbezirk der Gemeinde – des Kreises¹⁾²⁾³⁾

Stimmbezirke bis

Kreis

Ergänzung zur Briefwahlniederschrift

zur Wahl der Vertretung der Gemeinde

– des Kreises¹⁾

am

Verhandelt, den 19.....

Ermittlung des Briefwahlergebnisses

X./1 Danach, jedoch nicht vor 18 Uhr, erklärte der Briefwahlvorsteher die Briefwahlhandlung für geschlossen.

1. Fall:
Keine Verbin-
dung von
Kommunal-
wahlen.

- X./2 a) Nunmehr wurde die Briefwahlurne geöffnet. Die Wahlumschläge wurden entnommen und ungeöffnet gezählt. Die Zählung ergab Wahlumschläge = Briefwähler (B2)
 b) Zahl der Briefwähler gemäß Ziff. IX der Briefwahlniederschrift Personen

Die Zahl zu b) stimmte mit der Zahl der Wahlumschläge (Briefwähler) zu a) überein. Die Zahl zu b) war um größer/kleiner als die Zahl der Wahlumschläge (Briefwähler) zu a). Die Verschiedenheit blieb auch nach wiederholter Zählung bestehen.

2. Fall:
Verbindung
von Kommu-
nalwahlen.

- a) Nunmehr wurde die Briefwahlurne geöffnet. Die Wahlumschläge wurden entnommen und geöffnet. Leere Wahlumschläge, Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln für eine Wahl und Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gaben, wurden ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer gesammelt. Im übrigen wurden aus den Wahlumschlägen die Stimmzettel herausgenommen und in gefaltetem Zustand nach Kreiswahl und Gemeindewahl getrennt gelagert und vermengt. Alsdann wurden die Stimmzettel für die Kreiswahl – Gemeindewahl¹⁾ in gefaltetem Zustand gezählt. Bei der Zahl der Wähler für die Kreiswahl wurden alle ausgesonderten Wahlumschläge – bei der Zahl der Wähler für die Gemeindewahl wurden die Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln für eine Wahl und die Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gaben, –¹⁾ berücksichtigt. Die Zählung ergab Stimmzettel = Briefwähler (B2)

- b) Zahl der Briefwähler gemäß Ziff. IX der Briefwahl-niederschrift Personen

Die Zahl zu b) für die Kreiswahl – Gemeindewahl¹⁾ stimmte mit der Zahl der Stimmzettel (Briefwähler) zu a) für die Kreiswahl – Gemeindewahl¹⁾ überein. Die Zahl zu b) war um größer/kleiner als die Zahl der Stimmzettel (Briefwähler) zu a). Die Verschiedenheit blieb auch nach wiederholter Zählung bestehen.

1. Fall:
Keine Verbin-
dung von
Kommunal-
wahlen.

X./3 Hierauf öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Wahlumschläge einzeln, entnahmen ihnen die Stimmzettel, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

- a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln mit offensichtlich gültiger Stimme, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Bewerber,
- b) einen Stapel aus den leeren Wahlumschlägen, ungekennzeichneten Stimmzetteln, Wahlumschlägen, die mehrere Stimmzettel enthielten, und Wahlumschlägen und Stimmzetteln, die Anlaß zu Bedenken gaben.

Der Stapel zu b) wurde von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

2. Fall:
Verbindung
von Kommu-
nalwahlen.

Danach entfalteten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Stimmzettel einzeln, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht.

- a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln mit offensichtlich gültiger Stimme, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Bewerber,
- b) einen Stapel aus den ungekennzeichneten Stimmzetteln und Stimmzetteln, die Anlaß zu Bedenken gaben.

Der Stapel zu b) wurde dem Beisitzer übergeben, der die leeren Wahlumschläge, die Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln für eine Wahl und die Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gaben, gesammelt hat. Er wurde von ihm in Verwahrung genommen.

Die Beisitzer, die die geordneten zu a) gebildeten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel in der Reihenfolge der Bewerber auf dem Stimmzettel nacheinander dem Wahlvorsteher.

Der Wahlvorsteher prüfte, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welchen Bewerber die Stimme abgegeben worden ist. Gab ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher Anlaß zu Bedenken, so fügte er den Stimmzettel dem Stapel zu b) bei.

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu a) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für den jeweiligen Bewerber abgegebenen Stimmen.



⁴⁾ Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.



⁴⁾ Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

Die Stimmenzahlen wurden unter Abschnitt X „D Gültige Stimmen“ eingetragen.

Nachdem alle gültigen Stimmzettel gezählt waren, entschied der Briefwahlvorstand über die Stimmzettel und Wahlumschläge des Stapels zu b). Hiernach wurden durch Beschuß

- a) Stimmzettel (einschließlich der leer abgegebenen Wahlumschläge, die als ungültige Stimmzettel gelten⁵⁾) für ungültig erklärt; die Zahl wurde unter Abschnitt X./4 „C Ungültige Stimmen“ eingetragen (Anlagen bis).
- b) Stimmzettel für gültig erklärt; diese Stimmzettel wurden unter Abschnitt X./4 „D Gültige Stimmen“ mit berücksichtigt (Anlagen bis).

Die durch Beschuß für ungültig erklärt Stimmzettel wurden auf der Rückseite mit den laufenden Nummern 1 bis und die durch Beschuß für gültig erklärt Stimmzettel auf der Rückseite mit den laufenden Nummern 1 bis versehen. Außerdem wurden auf der Rückseite die in Betracht kommenden Vermerke angebracht. Ferner wurden die leeren Wahlumschläge mit den laufenden Nummern 1 bis versehen¹⁾⁴⁾). Beide Gruppen von Stimmzetteln sowie die leeren Umschläge wurden verpackt und versiegelt dieser Niederschrift¹⁾⁴⁾ beigefügt.

X./4

Wahlergebnis

Kennziffer	Personen
B2 = B Briefwähler (Ziff. IX)
C Ungültige Stimmen
D Gültige Stimmen

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Nr.	Familienname und Vorname des Bewerbers	Partei/ Wählergruppe/ Einzelbewerber ⁵⁾	Gültige Stimmen
1
2
3
usw.			

X./5 Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes

.....
(Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Niederschrift eine erneute Zählung, weil

.....
(Angabe der Gründe)

.....

.....

Daraufhin wurde der Zählvorgang (Abschnitt IX) wiederholt. Das in Abschnitt X enthaltene Wahlergebnis wurde

⁴⁾ mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt.

⁴⁾ berichtigt⁷⁾.

X./6 Das Ergebnis teilte der Wahlvorsteher dem Gemeindedirektor telefonisch – durch Boten –¹⁾ auf schnellstem Wege an Hand der Schnellmeldung mit.

X./7 Es wurden verpackt und versiegelt:

die gültigen Stimmzettel nach Bewerbern geordnet und gebündelt (jedoch ohne die gültigen Stimmzettel, über die gemäß Ziff. X./3 Beschuß gefaßt wurde und die der Wahlniederschrift als Anlage beigefügt wurden).

Das Paket wurde verschnürt, versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde – des Kreises¹⁾, der Nummer des Wahlbezirks und der Inhaltsangabe versehen. Die Pakete wurden dem Beauftragten des Gemeindedirektors übergeben.

Während der Wahlhandlung waren mindestens immer drei Mitglieder des Briefwahlvorstandes anwesend, darunter der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter. Während der Stimmenzählung war der Briefwahlvorstand vollständig anwesend¹⁾.

Die Briefwahlhandlung war öffentlich.

Vorstehende Verhandlung wurde vorgelesen, von dem Briefwahlvorsteher, Stellvertreter, Schriftführer und den Beisitzern genehmigt und wie folgt vollzogen:

Der Briefwahlvorsteher:

Die Beisitzer:

.....

.....

Der Stellvertreter:

.....

.....

Der Schriftführer:

.....

.....

Das/Die Mitglieder des Briefwahlvorstandes

.....
(Vor- und Familienname)

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil

.....
(Angabe der Gründe)

.....

.....

-
- Nichtzutreffendes streichen.
 - Für jeden Wahlbezirk ist eine besondere Ergänzung zur Briefwahlniederschrift zu fertigen.
 - Bei verbundenen Wahlen ist für jede Wahl eine besondere Ergänzung zur Briefwahlniederschrift zu fertigen; dabei kann bei der Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die Kreiswahl neben der Nummer des Wahlbezirks für die Gemeindewahl auch die Nummer des Wahlbezirks der Kreiswahl angegeben werden.
 - Zutreffendes ankreuzen.
 - Bei verbundenen Wahlen werden leer abgegebene Wahlumschläge als ungültige Stimme nur für die Kreiswahl gezählt.
 - Bei Einzelbewerbern sind hier die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und ggf. das Kennwort einzusetzen.
 - Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt X./4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.

Stadtbezirk
 Wahlbezirk¹⁾
 Stimmbezirke bis

Ergänzung zur Briefwahlniederschrift²⁾

zur Wahl des Rates der kreisfreien Stadt
 – und – des Stadtbezirks³⁾
 am
 Verhandelt den 19.....

Ermittlung des Briefwahlergebnisses

X./1 Danach, jedoch nicht vor 18 Uhr, erklärte der Briefwahlvorsteher die Briefwahlhandlung für geschlossen.

1. Fall:
Keine Verbin-
dung von
Rats- und
Bezirks-
vertretungs-
wahlen

- X./2 a) Nunmehr wurde die Briefwahlurne geöffnet. Die Wahlumschläge wurden entnommen und ungeöffnet gezählt. Die Zählung ergab Wahlumschläge = Briefwähler (B2)
 b) Zahl der Briefwähler gemäß Ziff. IX der Briefwahlniederschrift Personen

Die Zahl zu b) stimmte mit der Zahl der Wahlumschläge (Briefwähler) zu a) überein. Die Zahl zu b) war um größer/kleiner als die Zahl der Wahlumschläge (Briefwähler) zu a). Die Verschiedenheit blieb auch nach wiederholter Zählung bestehen.

2. Fall:
Verbindung von
Rats- und
Bezirks-
vertretungs-
wahlen.

- a) Nunmehr wurde die Briefwahlurne geöffnet. Die Wahlumschläge wurden entnommen und geöffnet. Leere Wahlumschläge, Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln für eine Wahl und Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gaben, wurden ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer gesammelt. Im übrigen wurden aus den Wahlumschlägen die Stimmzettel herausgenommen und in gefaltetem Zustand nach Ratswahl und Bezirksvertretungswahl getrennt gelagert und vermengt. Alsdann wurden die Stimmzettel für die Ratswahl – Bezirksvertretungswahl³⁾ in gefaltetem Zustand gezählt. Bei der Zahl der Wähler für die Ratswahl wurden alle ausgesonderten Wahlumschläge – bei der Zahl der Wähler für die Bezirksvertretungswahl wurden die Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln für eine Wahl und die Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gaben, –³⁾ berücksichtigt. Die Zählung ergab Stimmzettel = Briefwähler (B2)

b) Zahl der Briefwähler gemäß Ziff. IX der Briefwahl-niederschrift Personen

Die Zahl zu b) für die Ratswahl – Bezirksvertretungswahl³⁾ stimmte mit der Zahl der Stimmzettel (Briefwähler) zu a) für die Ratswahl – Bezirksvertretungswahl³⁾ überein. Die Zahl zu b) war um größer/kleiner als die Zahl der Stimmzettel (Briefwähler) zu a). Die Verschiedenheit blieb auch nach wiederholter Zählung bestehen.

1. Fall:
Keine Verbindung von Rats- und Bezirksvertretungswahlen.

X./3 Hierauf öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Wahlumschläge einzeln, entnahmen ihnen die Stimmzettel, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

- a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln mit offensichtlich gültiger Stimme, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Bewerber – Listenwahlvorschläge³⁾,
- b) einen Stapel aus den leeren Wahlumschlägen, ungekennzeichneten Stimmzetteln, Wahlumschlägen, die mehrere Stimmzettel enthielten, und Wahlumschlägen und Stimmzetteln, die Anlaß zu Bedenken gaben.

Der Stapel zu b) wurde von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

2. Fall:
Verbindung von Rats- und Bezirksvertretungswahlen.

Danach entfalteten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Stimmzettel einzeln, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht.

- a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln mit offensichtlich gültiger Stimme, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Bewerber – Listenwahlvorschläge³⁾
- b) einen Stapel aus den ungekennzeichneten Stimmzetteln und Stimmzetteln, die Anlaß zu Bedenken gaben.

Der Stapel zu b) wurde dem Beisitzer übergeben, der die leeren Wahlumschläge, die Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln für eine Wahl und die Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gaben, gesammelt hat. Er wurde von ihm in Verwahrung genommen.

Die Beisitzer, die die geordneten zu a) gebildeten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel in der Reihenfolge der Bewerber – Listenwahlvorschläge³⁾ auf dem Stimmzettel nacheinander dem Wahlvorsteher.

Der Wahlvorsteher prüfte, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welchen Bewerber – Listenwahlvorschlag³⁾ die Stimme abgegeben worden ist. Gab ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher Anlaß zu Bedenken, so fügte er den Stimmzettel dem Stapel zu b) bei.

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu a) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für den jeweiligen Bewerber – Listenwahlvorschlag³⁾ abgegebenen Stimmen.



⁴⁾ Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.



⁴⁾ Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

Die Stimmenzahlen wurden unter Abschnitt X./4 Kennziffer „D Gültige Stimmen“ eingetragen.

Nachdem alle gültigen Stimmzettel gezählt waren, entschied der Briefwahlvorstand über die Stimmzettel und Wahlumschläge des Stapels zu b). Hiernach wurden durch Beschuß

- a) Stimmzettel (einschließlich der leer abgegebenen Wahlumschläge, die als ungültige Stimmzettel gelten³⁾) für ungültig erklärt; die Zahl wurde unter Abschnitt X./4 „C Ungültige Stimmen“ eingetragen (Anlagen bis).
- b) Stimmzettel für gültig erklärt; diese Stimmzettel wurden unter Abschnitt X./4 „D Gültige Stimmen“ mit berücksichtigt (Anlagen bis).

Die durch Beschuß für ungültig erklärt Stimmzettel wurden auf der Rückseite mit den laufenden Nummern 1 bis und die durch Beschuß für gültig erklärt Stimmzettel auf der Rückseite mit den laufenden Nummern 1 bis versehen. Außerdem wurden auf der Rückseite die in Betracht kommenden Vermerke angebracht. Ferner wurden die leeren Wahlumschläge mit den laufenden Nummern 1 bis versehen³⁾). Beide Gruppen von Stimmzetteln sowie die leeren Umschläge wurden verpackt und versiegelt dieser Niederschrift³⁾) beigefügt.

X./4

Wahlergebnis

Kennziffer	Personen
B2 = B Briefwähler (Ziff. IX)
C Ungültige Stimmen
D Gültige Stimmen

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Im Falle von Ratswahlen	Nr.	Familienname und Vorname des Bewerbers	Partei/ Wählergruppe/ Einzelbewerber ⁴⁾	Gültige Stimmen
	1
	2
	3
	usw.			

Im Falle von Bezirksvertretungswahlen	Nr.	Listenwahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe	Gültige Stimmen
	1
	2
	3
	usw.		

X./5 Das/Die Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes

(Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Niederschrift eine erneute Zählung, weil

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (Abschnitt X./3) wiederholt. Das in Abschnitt X./4 enthaltene Wahlergebnis wurde

*) mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt

*) berichtigt⁷⁾

X./6 Das Ergebnis teilte der Briefwahlvorsteher dem Oberstadtdirektor telefonisch – durch Boten –³⁾ auf schnellstem Wege an Hand der Schnellmeldung mit.

X./7 Es wurden verpackt und versiegelt und der Niederschrift beigefügt:

die gültigen Stimmzettel nach Bewerbern – Listenwahlvorschlägen³⁾ geordnet und gebündelt (jedoch ohne die gültigen Stimmzettel, über die gemäß Ziff. X./3 Beschuß gefaßt wurde und die der Wahlniederschrift als Anlage beigelegt wurden).

Das Paket wurde verschnürt, versiegelt und mit dem Namen der kreisfreien Stadt, – der Bezeichnung Ratswahl, der Nummer des Wahlbezirks – der Bezeichnung Bezirksvertretungswahl Stadtbezirk – der Nummer des Wahlbezirks der Ratswahl –¹⁾ und der Inhaltsangabe versehen. Die Pakete wurden dem Beauftragten des Oberstadtdirektors übergeben.

Während der Wahlhandlung waren mindestens immer drei Mitglieder des Briefwahlvorstandes anwesend, darunter der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter. Während der Stimmenzählung war der Briefwahlvorstand vollständig anwesend³⁾.

Vorstehende Verhandlung wurde vorgelesen, von dem Briefwahlvorsteher, Stellvertreter, Schriftführer und den Beisitzern genehmigt und wie folgt vollzogen:

Der Briefwahlvorsteher:

Die Beisitzer:

Der Stellvertreter:

Der Schriftführer:

Das/Die Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes

.....
(Vor- und Familienname)

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil

.....
(Angabe der Gründe)
.....
.....

¹⁾ Bei einzelnen Bezirksvertierungswahlen streichen.

²⁾ Bei gleichzeitig stattfindenden Rats- und Bezirksvertierungswahlen ist für jede Wahl eine besondere Ergänzung zur Briefwahlniederschrift zu fertigen.

³⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁴⁾ Zutreffendes ankreuzen.

⁵⁾ Bei gleichzeitig stattfindenden Rats- und Bezirksvertierungswahlen werden leer abgegebene Wahlumschläge als ungültige Stimme nur für die Ratswahl gezählt.

⁶⁾ Bei Einzelbewerbern sind hier die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und ggf. das Kennwort einzusetzen.

⁷⁾ Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt X./4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.

Anlage 25

Zu § 48 Abs. 2 Satz 1, § 81 a KWahlO

Wahl der Vertretung der Gemeinde – des Kreises – des Stadtbezirks

der kreisfreien Stadt¹⁾

am

Schnellmeldung

An den	Stimmbezirk
.....	Wahlbezirk ¹⁾
.....	Stadtbezirk ¹⁾
	Gemeinde ¹⁾
	Kreis ¹⁾

Kennziffer²⁾

A1 + A2	Wahlberechtigte insgesamt
B	Wähler
C	Ungültige Stimmen
D	Gültige Stimmen

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Bewerber: Familienname und Vorname/ Listenwahlvorschlag ¹⁾	Partei/Wählergruppe/ Einzelbewerber ³⁾	Stimmenzahl
1.
2.

(usw. lt. Stimmzettel)

(Unterschrift)

Bei telefonischer Weitermeldung Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt sind.

Durchgegeben:

Uhrzeit:

Aufgenommen:

(Name des Aufnehmenden)

Die Schnellmeldung ist nach Ermittlung des Wahlergebnisses sofort weiterzugeben.¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.²⁾ Nach Abschnitt X der Wahlniederschrift (Anlage 20, 20 a, 24 bzw. 24 a KWahlO); siehe auch Zusammenstellung Anlage 27 KWahlO.³⁾ Bei Einzelbewerbern sind hier die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und ggf. das Kennwort einzusetzen.

Wahl der Vertretung der kreisfreien Stadt – des Kreises¹⁾.....
am**Schnellmeldung**

An den
 Innenminister
 des Landes Nordrhein-Westfalen
4000 Düsseldorf

Kennziffer

A1 + A2	Wahlberechtigte insgesamt
B	Wähler
C	Ungültige Stimmen
D	Gültige Stimmen

Lfd. Nr. ²⁾	Partei/Wählergruppe/ Einzelbewerber ²⁾	Es entfielen		
		an Stimmen	an Mandaten	in Wahlbezirken
1	
2	

usw.

(Unterschrift)

Bei telefonischer Weitermeldung Hörer erst dann auflegen, wenn die Zahlen wiederholt sind.

Durchgegeben:

Uhrzeit:

Aufgenommen:

(Name des Aufnehmenden)

Die Schnellmeldung ist nach Ermittlung des Wahlergebnisses sofort weiterzugeben.¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.²⁾ Der Innenminister setzt vor jeder Wahl die für diese Schnellmeldung maßgebliche Reihenfolge fest. Parteien und Wählergruppen, die in der vom Innenminister festgesetzten Reihenfolge nicht enthalten sind, aber im Wahlgebiet kandidiert haben, schließen sich in der Reihenfolge des Stimmzettels an. Die Angaben über Einzelbewerber sind zusammengefaßt am Schluß der Meldung aufzuführen.

Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses

Wahl der Vertretung der Gemeinde – des Kreises – des Stadthezirks

am

“) Nichtzutreffendes streichen:

22) Nur vom Wahlleiter auszufüllen und dann Wahlchein nachzuholen vom § 18 Abs 5 Satz 1 KWahlG zu entnehmen

3) Entfällt im Stimmbarthalben ab der Befreiung

→ Endaut in Stimmbezirken ohne Briefwahlauzählung.

Die Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber sind nach der Nummernfolge auf dem Stimmzettel, bei Bezirksvertretungswahlen nach der Nummernfolge der Listenwahlen.

⁵⁾ Nur für Wahlbezirke, für die der Briefwahlvorstand d

⁴) Bei einer einzelnen Bezirksvertretungswahl das vom Briefwahlv

Anlage 28

Zu § 57 Abs. 4 Satz 1 KWahlO

Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses

Verhandelt: , den 19.....

1. Zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl der Vertretung der Gemeinde – des Kreises¹⁾

.....
am trat heute, am 19.....
nach ordnungsgemäßer Einladung der Wahlausschuß zusammen.

Es waren erschienen:

- 1. als Vorsitzender
 - 2. als Beisitzer
 - 3. als Beisitzer
 - 4. als Beisitzer
 - 5. als Beisitzer
 - 6. als Beisitzer
 - 7. als Beisitzer
 - 8. als Beisitzer
- usw.

Ferner waren zugezogen:

- als Schriftführer
- als Hilfskraft

Ort und Zeit der Sitzung sowie Tagesordnung waren nach § 6 Abs. 2 Satz 1 der Kommunalwahlordnung bekanntgemacht worden.

II. Der Wahlausschuß nahm Einsicht in die Wahniederschriften und in die als Anlage beigefügte Zusammenstellung der Ergebnisse.

Der Wahlausschuß nahm folgende rechnerischen Berichtigungen in den Feststellungen der Wahlvorstände vor:

.....
.....
.....

Er trug Bedenken gegen die folgenden Entscheidungen der Wahlvorstände über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln²⁾)

.....
.....
.....

III. Wahlergebnis auf Grund der relativen Mehrheitswahl.

Die Wahl in den Wahlbezirken hatte das aus der Anlage (s. die beigefügte Aufstellung gemäß Anlage 27 KWahlO) ersichtliche Ergebnis. Hiernach sind in den einzelnen Wahlbezirken folgende Bewerber direkt gewählt:

Wahlbezirk Bewerber

Wahlbezirk Bewerber

usw.

IV. Wahlergebnis auf Grund des Verhältnisausgleichs aus den Reservelisten.

1. Im Wahlgebiet verteilen sich die gültigen Stimmen auf die Parteien, Wählergruppen und die Einzelbewerber, wie aus der Anlage (s. die beigefügte Aufstellung gemäß Anlage 27 KWahlO) ersichtlich, wie folgt:

Partei/Wählergruppe/Einzelbewerber	Zahl der Stimmen	
	absolut	v. H.
usw.		100
Insgesamt		

2. Am Verhältnisausgleich nehmen nicht teil
die Einzelbewerber und folgende Parteien/Wählergruppen, weil sie weniger als 5 vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben oder weil für sie keine Reserveliste zugelassen ist:
-
-

3. Durch Abzug der Stimmen dieser Einzelbewerber, Parteien oder Wählergruppen von der Gesamtstimmenzahl (s. Nummer 1) wird die bereinigte Gesamtstimmenzahl der am Verhältnisausgleich teilnehmenden Parteien/Wählergruppen errechnet:

Gesamtstimmenzahl

minus Stimmenzahl der Einzelbewerber und Parteien/Wählergruppen, die am Verhältnisausgleich nicht teilnehmen

= bereinigte Gesamtstimmenzahl

4. Die Ausgangszahl der Sitze für die Sitzverteilung und den Verhältnisausgleich aus den Reservelisten (Mindestzahl der Sitze nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes ggf. abzüglich der Sitze, die auf Einzelbewerber und auf Bewerber von Parteien oder Wählergruppen entfallen sind, die weniger als 5 vom Hundert der im Wahlgebiet insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben oder für die keine Reservelisten zugelassen worden sind) beträgt:

5. Auf der Grundlage dieser Ausgangszahl ergaben sich für die Parteien und Wählergruppen folgende Gesamtzahlen der Sitze (ersten Zuteilungszahlen) und folgende Zahlen der Sitze aus den Reservelisten:

Tabelle I

Lfd. Nr.	Partei/ Wählergruppe	Nach der Ausgangszahl (.....) zustehende Sitzzahl	Vergabe der Sitze nach ganzen Zahlen	Vergabe danach noch zu vergebender Sitze nach der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile (bei gleichen Zahlenbruchteilen durch Los)	Gesamtzahl der Sitze (erste Zuteilungszahl)	In den Wahlbezirken errungene Sitze	Sitze aus den Reservelisten
1	2	3	4	5	6	7	8
		Insgesamt:					

Die den Parteien und Wählergruppen nach der Ausgangszahl (Nummer 4) zustehende Sitzzahl (Spalte 3) wurde nach folgender Formel errechnet:

$$\text{Zustehende Sitzzahl} = \frac{\text{von der Partei/Wählergruppe errungene Stimmenzahl} \times \text{Ausgangszahl}}{\text{bereinigte Gesamtstimmenzahl}}$$

Die Sitzzahlen wurden auf so viele Stellen hinter dem Komma berechnet, wie notwendig waren, um eine Reihenfolge der Zahlen hinter dem Komma festzulegen.

Den Parteien und Wählergruppen wurden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich bei dieser Berechnung ganze Zahlen für sie ergaben (Spalte 4).

Gegenüber der Ausgangszahl (Nummer 4) ist diese Sitzzahl (Spalte 4) gleich hoch/um Sitze niedriger¹⁾. Die sonach noch zu vergebenden Sitze wurden in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, wie in Spalte 5 angegeben, folgenden Parteien und Wählergruppen zugeteilt²⁾:

.....
(Bezeichnung)

.....
(Bezeichnung)

.....
(Bezeichnung)

Da die Berechnung für die Parteien/Wählergruppen

.....
(Bezeichnung)

gleiche Zahlenbruchteile ergab (siehe Spalte 3), zog der Wahlleiter in der Sitzung das Los, das auf die Partei/Wählergruppe

.....
(Bezeichnung)

entfiel; der betreffende Sitz wurde daher in Spalte 5 bei dieser Partei/Wählergruppe eingetragen¹⁾.

Die Addition der Zahlen in Spalte 4 und 5 ergab die – mit der Ausgangszahl (Nummer 4) – übereinstimmende Gesamtzahl der Sitze (Spalte 6).

Auf die den Parteien und Wählergruppen zustehende Gesamtzahl der Sitze – erste Zuteilungszahl – (Spalte 6) wurden die in den Wahlbezirken errungenen Sitze (Abschnitt III) angerechnet. Sie erhalten demnach (Spalte 6 minus Spalte 7) die in Spalte 8 angegebenen Sitze aus den Reservelisten.

6. ⁴⁾ Folgende Partei (Parteien)/Wählergruppe (Wählergruppen) hat (haben) in den Wahlbezirken mehr Sitze errungen, als ihr (ihnen) nach der Tabelle I Spalte 6 zusteht (zustehen):

.....
(Bezeichnung)

.....
(Bezeichnung)

Das günstigste Verhältnis der Sitze aus den Wahlbezirken zur ersten Zuteilungszahl hat die Partei/Wählergruppe

erreicht.

Es wurde hiernach eine zweite Ausgangszahl gebildet, indem die Sitzzahl dieser Partei/Wählergruppe aus den Wahlbezirken mit der bereinigten Gesamtstimmenzahl multipliziert und durch die von dieser Partei/Wählergruppe errungene Stimmenzahl geteilt wurde. Formel:

$$\text{Zweite Ausgangszahl} = \frac{\text{Sitzzahl der Partei/Wählergruppe aus den Wahlbezirken} \times \text{bereinigte Gesamtstimmenzahl}}{\text{von der Partei/Wählergruppe errungene Stimmenzahl}}$$

Da die so errechnete Zahl hinter dem Komma weniger als 0,5 betrug, wurde sie abgerundet – 0,5 oder mehr betrug, wurde sie aufgerundet¹⁾. Es ergab sich hiernach folgende zweite Ausgangszahl:

Da diese Zahl eine gerade Zahl ist, wurde sie um eins auf erhöht¹⁾.

Auf Grund der zweiten Ausgangszahl ergaben sich für die Parteien und Wählergruppen folgende Gesamtzahlen der Sitze (zweiten Zuteilungszahlen) und folgende Zahlen der Sitze aus den Reservelisten:

Tabelle II

Lfd. Nr.	Partei/ Wählergruppe	Nach der zweiten Ausgangszahl (.....) zustehende Sitzzahl	Vergabe der Sitze nach ganzen Zahlen	Vergabe danach noch zu vergebender Sitze nach der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile (bei gleichen Zahlenbruchteilen durch Los)	Gesamtzahl der Sitze (zweite Zutei- lungszahl)	In den Wahlbezirken errungene Sitze	Sitze aus den Reserve- listen
1	2	3	4	5	6	7	8
Insgesamt:							

Die den Parteien und Wählergruppen nach der zweiten Ausgangszahl zustehende Sitzzahl (Spalte 3) wurde nach folgender Formel errechnet:

$$\text{Zustehende Sitzzahl} = \frac{\text{von der Partei/Wählergruppe errungene Stimmen} \times \text{zweite Ausgangszahl}}{\text{bereinigte Gesamtstimmenzahl}}$$

Im übrigen wurden die Gesamtzahlen der Sitze – zweiten Zuteilungszahlen – (Spalte 6) und die Zahlen der Sitze aus den Reservelisten (Spalte 8) wie in Nummer 5 errechnet.

7. Den Parteien und Wählergruppen wurden die aus der Tabelle Spalte 8 ersichtlichen Sitze aus den Reservelisten zugewiesen.

V. Innerhalb der Parteien und Wählergruppen wurden die Sitze auf die Bewerber unter Zugrundelegung der Reihenfolge verteilt, die sich aus den Reservelisten der Parteien und Wählergruppen ergibt. Hierbei wurden Bewerber, die in einem Wahlbezirk gewählt sind, nicht berücksichtigt.

Partei/Wählergruppe:

Aus der Reserveliste gewählt:

.....

1.

2.

usw.

Partei/Wählergruppe:

Aus der Reserveliste gewählt:

.....

1.

2.

usw.

VI. Der Wahlleiter verkündete das Wahlergebnis. Die Verhandlung war öffentlich. Vorstehende Verhandlung wurde vorgelesen, vom Wahlleiter, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Der Wahlleiter:

.....

Die Beisitzer:

.....

Der Schriftführer:

.....

usw.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Der Wahausschuß ist an die hierüber getroffenen Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden. Die Bedenken in der Wahlniederschrift dienen als Unterlage für die Wahlprüfung.

³⁾ Entfällt, wenn die Zahl der nach Spalte 4 zu vergebenden Sitze gleich hoch ist wie die Ausgangszahl.

⁴⁾ Die weiteren Berechnungen unter Nr. 8 entfallen, wenn keine Partei oder Wählergruppe in den Wahlbezirken mehr Sitze errungen hat, als ihr nach der Tabelle I Spalte 6 zusteht.

Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung der Ergebnisse der Bezirksvertretungswahlen

Verhandelt: den 19.....

I. Zur Feststellung des(r) Ergebnisse(s) der Wahl(en) der Vertretung(en) des(r) Stadtbezirke(s) in der kreisfreien Stadt

.....
am trat heute, am 19.....
nach ordnungsgemäßer Einladung der Wahlausschuß zusammen.

Es waren erschienen:

- 1. als Vorsitzender
 - 2. als Beisitzer
 - 3. als Beisitzer
 - 4. als Beisitzer
 - 5. als Beisitzer
 - 6. als Beisitzer
 - 7. als Beisitzer
 - 8. als Beisitzer
- usw.

Ferner waren zugezogen:

- als Schriftführer
- als Hilfskraft

Ort und Zeit der Sitzung sowie Tagesordnung waren nach § 81 a i. Verb. mit § 6 Abs. 2 Satz 1 der Kommunalwahlordnung bekanntgemacht worden.

II/1. Ergebnis der Wahl der Vertretung des Stadtbezirks

.....
1. Der Wahlausschuß nahm Einsicht in die Wahlniederschriften und in die als Anlage beigelegte Zusammenstellung der Ergebnisse.

Der Wahlausschuß nahm folgende rechnerischen Berichtigungen in den Feststellungen der Wahlvorstände vor:

.....
.....
.....
.....

Er trug Bedenken gegen die folgenden Entscheidungen der Wahlvorstände über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln¹⁾

.....
.....
.....

2. Im Stadtbezirk verteilen sich die gültigen Stimmen auf die Listenwahlvorschläge der Parteien und Wählergruppen, wie aus der Anlage (s. beigefügte Aufstellung gemäß Anlage 27 KWahlO) ersichtlich, wie folgt:

Listenwahlvorschlag der Partei/Wählergruppe	Zahl der Stimmen	
	absolut	v. H.
1.
2.
3.
usw.		
Insgesamt:		100

3. Hiernach nehmen die Listenwahlvorschläge folgender Parteien/Wählergruppen an der Sitzverteilung nicht teil, weil sie weniger als 5 vom Hundert der im Stadtbezirk insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben:

4. Durch Abzug der Stimmen dieser Parteien oder Wählergruppen von der Gesamtstimmenzahl (s. Nummer 2) wird die bereinigte Gesamtstimmenzahl der an der Sitzverteilung teilnehmenden Parteien/Wählergruppen errechnet:

Gesamtstimmenzahl

minus Stimmenanteil der Parteien/Wählergruppen, die nicht an der Sitzverteilung teilnehmen

= bereinigte Gesamtstimmenzahl

5. Ausgangszahl für die Sitzverteilung ist die in der Satzung festgelegte Gesamtzahl der Sitze der Vertretung des Stadtbezirks; sie beträgt:

6. Auf der Grundlage dieser Ausgangszahl ergaben sich für die Parteien und Wählergruppen folgende Gesamtzahlen der Sitze:

Tabelle I

Lfd. Nr.	Partei/ Wählergruppe	Nach der Ausgangszahl (.....) zustehende Sitzzahl	Vergabe der Sitze nach ganzen Zahlen	Vergabe danach noch zu vergebender Sitze nach der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile (bei gleichen Zahlen- bruchteilen durch Los)	Gesamtzahl der Sitze
1	2	3	4	5	6
		Insgesamt:			

Die den Parteien und Wählergruppen nach der Ausgangszahl (Nummer 5) zustehende Sitzzahl (Spalte 3) wurde nach folgender Formel errechnet:

$$\text{Zustehende Sitzzahl} = \frac{\text{von der Partei/Wählergruppe errungene Stimmenzahl} \times \text{Ausgangszahl}}{\text{bereinigte Gesamtstimmenzahl}}$$

Die Sitzzahlen wurden auf so viele Stellen hinter dem Komma berechnet, wie notwendig waren, um eine Reihenfolge der Zahlen hinter dem Komma festzulegen.

Den Parteien und Wählergruppen wurden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich bei dieser Berechnung ganze Zahlen für sie ergaben (Spalte 4).

Gegenüber der Ausgangszahl (Nummer 5) ist diese Sitzzahl (Spalte 4) gleich hoch/um Sitze niedriger²). Die sonach noch zu vergebenden Sitze wurden in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, wie in Spalte 5 angegeben, folgenden Parteien und Wählergruppen zugeteilt³):

.....
(Bezeichnung)

.....
(Bezeichnung)

.....
(Bezeichnung)

Da die Berechnung für die Parteien/Wählergruppen

.....
(Bezeichnung)

gleiche Zahlenbruchteile ergab (s. Spalte 3), zog der Wahlleiter in der Sitzung das Los, das auf die Partei/Wählergruppe

.....
(Bezeichnung)

entfiel; der betreffende Sitz wurde daher in Spalte 5 bei dieser Partei/Wählergruppe eingetragen²).

Die Addition der Zahlen in Spalte 4 und 5 ergab die – mit der Ausgangszahl (Nummer 4) – übereinstimmende Gesamtzahl der Sitze (Spalte 6).

- 7.4) Auf folgende Partei (Parteien)/Wählergruppe (Wählergruppen) entfällt (entfallen) nach Tabelle I Spalte 6 kein(e) Sitz(e), obwohl sie im Stadtbezirk 5 vom Hundert oder mehr der Gesamtstimmenzahl erhalten hat (haben):

.....
(Bezeichnung)

.....
(Bezeichnung)

Die Ausgangszahl (Nummer 5) wurde deshalb um 2 Sitze erhöht (§ 46a Abs. 6 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes). Mit dieser erhöhten Ausgangszahl (.....) wurden die Sitze wie in Nummer 6 unter Aufstellung einer der Tabelle I entsprechenden weiteren Tabelle neu berechnet. Dabei wurde für die den Parteien und Wählergruppen zustehende Sitzzahl (Spalte 3) folgende Formel zugrunde gelegt:

$$\text{Zustehende Sitzzahl} = \frac{\text{von der Partei/Wählergruppe errungene Stimmen} \times \text{erhöhte Ausgangszahl}}{\text{bereinigte Gesamtstimmenzahl}}$$

Diese Berechnung wurde mit einer jeweils um 2 erhöhten Ausgangszahl so oft wiederholt, bis auf den Listenwahlvorschlag einer jeden an der Sitzverteilung teilnehmenden Partei oder Wählergruppe mindestens ein Sitz entfiel. Die der Sitzverteilung endgültig zugrunde liegende Berechnung lautet wie folgt:

Tabelle.....

Lfd. Nr.	Partei/ Wählergruppe	Nach der erhöhten Ausgangszahl (.....) zustehende Sitzzahl	Vergabe der Sitze nach ganzen Zahlen	Vergabe danach noch zu vergebender Sitze nach der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile (bei gleichen Zahlen- bruchteilen durch Los)	Gesamtzahl der Sitze
1	2	3	4	5	6
		Insgesamt:			

8. Den Parteien und Wählergruppen wurden die aus der Tabelle Spalte 6 ersichtlichen Sitze zugeteilt.
9. Innerhalb der Parteien und Wählergruppen wurden die Sitze auf die Bewerber unter Zugrundelegung der Reihenfolge verteilt, die sich aus den Listenwahlvorschlägen ergibt.

Partei/Wählergruppe:

Aus dem Listenwahlvorschlag gewählt:

.....

1.

2.

usw.

Partei/Wählergruppe:

Aus dem Listenwahlvorschlag gewählt:

.....

1.

2.

usw.

II/2. Ergebnis der Wahl der Vertretung des Stadtbezirks

.....
usw.

III. Der Wahlleiter verkündete das Wahlergebnis. Die Verhandlung war öffentlich. Vorstehende Verhandlung wurde vorgelesen, vom Wahlleiter, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Der Wahlleiter

Die Beisitzer

.....

.....

.....

Der Schriftführer

.....

.....

¹⁾ Der Wahlausschuß ist an die hierüber getroffenen Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden. Die Bedenken in der Wahlniederschrift dienen als Unterlage für die Wahlprüfung.

²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

³⁾ Entfällt, wenn die Zahl der nach Spalte 4 zu vergebenden Sitze gleich hoch ist wie die Ausgangszahl.

⁴⁾ Die Berechnungen unter Nummer 7 entfallen, wenn allen Parteien und Wählergruppen, die mindestens 5 v. H. der im Stadtbezirk abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben, nach der Tabelle I Spalte 6 ein oder mehrere Sitze zustehen.

Einzelpreis dieser Nummer 16,- DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 36 03 01 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 688 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,60 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf